Geschichte

der

teutschen Landwirthschaft

von

Dr. Chr. Ed. Langethal,

Professor in der Universität und Lehrer in dem landwirthschaftlichen Institute
zu Jena.

Jena,
Friedrich Luden.
1847.

Geschichte

der

teutschen Landwirthschaft

von

Dr. Chr. Ed. Langethal,

Professor in der Universität und Lehrer in dem landwirthschaftlichen Institute zu Jena.

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis auf Karl den Großen.

Jena,

Friedrich Luden.

1847.

Eigentum
der Stadt Bamberg
Gruppe:
Zahl:

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Den Manen

Heinrich Luden's

des

Geschichtsschreibers des teutschen Volkes

Der Verfasser.

Vorrede.

Kaum der Erörterung bedarf wohl die Frage, ob eine Geschichte der Landwirthschaft an und für sich hinlängliches Interesse gewähren könne. Ist sie doch die Geschichte deßjenigen Zweiges menschlicher Beschäftigungen, welcher von jeher die Basis des teutschen Volkslebens war, der den Teutschen die Möglichkeit höherer Ausbildung gab, durch seine Fortschritte die großen Waldungen unseres Vaterlandes lichtete und seine Wildnisse in blühende Fluren verwandelte; der das mannichfaltige Treiben der Gewerbe in's Dasein rief, dem Handel die Straßen ebnete, der Kunst und Wissenschaft Eingang verschaffte, ja sogar für die Säulen des Staates den sichersten Grund darbot.

Selbst die Zukunft unseres Lebens scheint auf den ungehemmten Fortschritten der Landwirthschaft

begründet zu seyn. Wenigstens hat sich diese Ansicht in neuerer und neuester Zeit allgemeinere Geltung verschafft. Zeigt sich doch überall in Teutschland das Streben, ihr die Fesseln des Mittelalters zu lösen, damit sie mit besserem Erfolg einem höheren Ziele entgegenstreben möge. Auch vereinigen sich Künste und Wissenschaften, ihr, der so lange Verachteten, die Hände zu reichen, auf daß sie in ihrem rascheren Laufe mit möglichster Kraft unterstützt werden könne. Sie aber, die Tochter des Friedens, schafft in rastloser Thätigkeit, um sich dem Vaterlande für diese Segnungen dankbar zu zeigen.

Wenn nun die Geschichte der Landwirthschaft, gerade in ihrer Verbindung mit allen Zweigen der Cultur, für uns ein so hohes Interesse gewinnt, so leuchtet von selbst schon ein, wie schwierig die Aufgabe wird, sie nach diesem Gesichtspunkte, von ihrem ersten Beginne, bis in die Tage der Gegenwart, in genügender Vollständigkeit zu erzählen. Ja die Schwierigkeit steigert sich noch durch den Umstand, daß die Quellen, aus welchen sie unmittelbar geschöpft werden kann, nur äußerst sparsam fließen, daß sie meistens in dem Entwickelungsgange der übrigen Culturgegenstände gleichsam verborgen laufen

und daß der Beweis ihres Daseins in vielen Fällen eine so ausgedehnte Umsicht erfordert, welche leicht die Kräfte eines Einzelnen übersteigen möchte.

Darum bringe ich das erste Buch dieser Geschichte nur schüchtern der Oeffentlichkeit dar. Ja sein beifälliger Empfang scheint mir um so zweifelhafter zu seyn, weil es eben denjenigen Theil des Ganzen behandelt, welchem die unmittelbaren Quellen am meisten fehlen, für den auch die Quellen anderer Zweige der Culturgeschichte dürftig sind und der außerdem noch, durch die Dunkelheit der allgemeinen Geschichte, seine besondere Schwierigkeit hat. Nur so viel darf ich wohl zu seiner Empfehlung sagen, daß ich mit besonderer Liebe gearbeitet, nach Kräften gesichtet und geordnet und nicht einen bestimmten, schon vorgefaßten Zweck erzielt, sondern nach bestem Wissen die Wahrheit zu erforschen gestrebt habe.

Um mir mein Urtheil freier zu erhalten, nahm ich zuerst die Quellen zur Hand, bildete mir durch sie eine eigene, selbstständige Meinung, die ich später mit den Ergebnissen der Studien Anderer verglich und vervollständigte. Auf diese Weise bin ich zu

manchen von den früheren Meinungen abweichenden Ansichten gekommen, deren Beurtheilung dem wohlwollenden Leser überlassen bleibt.

Sollten sich aber demselben in meiner Darstellung Lücken und Mängel zeigen, so dürfte ihn wohl die Schwierigkeit meines Gegenstandes zur gütigen Nachsicht bewegen.

Jena im Juni 1847. Ch. Ed. Langethal.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Zeitraum.

Zustand der Landwirthschaft zu Tacitus Zeiten.

100 nach Christus.

	Seite.
Natur und Klima Teutschlands in der gegenwärtigen Zeit	1.
Natur und Klima zu Tacitus Zeiten	2.
Schilderungen der Römer und die Beurtheilungen derselben	3.
Die Teutschen müssen damals Ackerbau getrieben haben	4.
Sie waren keine Nomaden	5.
Es ist auch nicht nothwendig anzunehmen, daß sie irgend einmal Nomaden gewesen sein müssen	6.
Wohnten die Teutschen damals in einzeln gelegenen Höfen, oder in Dörfern, oder waren beide Arten der Wohnungen vorhanden?	7.
Das Gehöfte der alten Teutschen	10.
Waren die Güter in jener Zeit arrondirt, oder lagen ihre Grundstücke zerstreut, oder fanden sich beide Arten von Besitzungen?	11.
Reiche und ärmere Grundbesitzer	13.
Freie und unfreie Menschen	13.
Knechte, Hörige und Freigelassene	14.
Gemeine Freie und Vornehme	15.
Worauf beruhte der Vorzug der Vornehmen vor den Gemeinen?	15.
Staatseinrichtungen der alten Teutschen	16.
Familienleben derselben	18.
Bewirthschaftung des Landes in der Felderwirthschaft mit reiner Brache	18.
Einwürfe dagegen	19.
Erklärung, warum die Teutschen, ein Ackerbau treibendes Volk, beständig in Waffen waren	20.
Erklärung, wie Hörige und Knechte entstanden	22.

Seite
Die Teutschen bauten Getreide, unter andern namentlich Hafer, wahrscheinlich meistentheils Saathafer . . . . 23.
Ferner bauten sie Gerste . . . . 24.
Was bedeutet das Wort frumentum? . . . . . . 25.
Welche Getreideart war damals in Teutschland die Brodfrucht? 25.
Wurde in jener Zeit schon Roggen gebaut? . . . . . 26.
Kannte man das Einkorn oder den Pferdedinkel? . . . 27.
Anbau mehrerer Wurzelgewächse . . . . 28.
Leinbau . . . . 29.
Gartenfrüchte und Obstbäume . . . . 30.
Pferdezucht . . . . 31.
Rinderzucht . . . . 32.
Zucht des Kleinviehes . . . . 32.
Hühnerhof . . . . 33.
Butter und Käse . . . . 33.
Bier . . . . 34.
Salz . . . . 34.
Ackerwerkzeuge und Geräthe . . . . 34.
Weben und Färben der Kleidungsstoffe . . . . . 35.
Uebersicht des Haus- und Feldwesens . . . . . . 36.
Wurde schon damals der Dünger zum Verbessern der Felder verwendet? . . . . 36.
Welche Art des Wechsels zwischen Brache und Saatland war damals üblich? . . . . 38.
Ursprung der Koppelwirthschaft des Nordens und der Körnerwirthschaft des Südens . . . . 39.

Zweiter Zeitraum.

Zustand der Landwirthschaft zu den Zeiten Chlotar's I.

558 nach Christus.

Römer und Teutsche . . . . 40.
Teutsche Völkerbünde. Einfälle der Teutschen in das römische Reich . . . . 41.
Anfänge des teutschen Lebens in Gallien . . . . . 42.
Der Gothen Siege und ihr Einbruch in Italien . . . 43.
Der Teutschen Besitznahme von Rhätien und Gallien . . 44.
Attila's Heerzug und Tod; neue Völkerschaften in Teutschland 44.
Odovaker entthront den Kaiser Augustulus . . . . 44.

Seite.
Chlodwig erobert den Rest der römischen Besitzungen in Gallien 45.
Stiftet das Frankenreich und wird Christ . . . . 45.
Erweiterung des Frankenreiches . . . . 46.
Slavische Stämme im Osten Teutschlands . . . . . 46.
Einfluß der Bewegungen in Teutschland auf die Landwirthschaft der Teutschen . . . . 46.
Einführung des Roggens durch die Verbindungen der Teutschen mit den slavischen Völkern . . . . . . 47.
Einführung des Speltes in Schwaben durch die Besitznahme von Rhätien und Elsaß . . . . 47.
Einführung des Weizens im Rheinlande und Verbreitung desselben über ganz Teutschland . . . . 48.
Rechtfertigungen dieser Ansicht . . . . 48.
Weinbau am Rhein und an der Donau . . . . . . 49.
Fortschritte des Obstbaues . . . . 50.
Anbau von Hülsenfrüchten und Handelsgewächsen . . . . 51.
Acker und Wiesen sind wirkliches Eigenthum und vermarkt . 52
Vermehrung des Grundeigenthums durch Neubruch . . 52.
Gebräuche beim Ankauf von Grundstücken . . . . . 52.
Umzäunungen . . . . 53.
Benutzung der Weiden und Triften . . . . . . 54.
Hegung der Grundstücke gegen Weidefraß . . . . . 54.
Benutzungen der Waldungen . . . . 54.
Werkzeuge und Ackergeräthe . . . . 55.
Der Pflug oder die Carruce . . . . 55.
Die Egge . . . . 56.
Das Segg und andere Werkzeuge . . . . 56.
Das Gespannvieh . . . . 57.
Speicher und Mühlen . . . . 57.
Das Gehöfte, seine Scheuern und Stallungen . . . . 57.
Das Frauenhaus . . . . 58.
Die Sala oder das Herrenhaus . . . . 59.
Die Casa oder das Wirthschaftshaus . . . . . . 60.
Bauart . . . . 60.
Der Hühnerhof . . . . 61.
Fortschritte der Pferdezucht . . . . 61.
Rindviehzucht . . . . 63.
Preise der Hausthiere . . . . 64.
Käse und Butter . . . . 64.
Schweinzucht . . . . 65.

Seite
Viehschellen . . . . 65.
Waldbarken . . . . 65.
Schafzucht . . . . 66.
Ziegenzucht . . . . 66.
Bienenzucht . . . . 67.
Viehstand mittlerer Güter . . . . 68.
Ursachen der verhältnißmäßig sehr bedeutenden Schweinzucht . 69.
Viehstand eines großen Gutes . . . . 69.
Berechnung des Artlandes der Güter verschiedener Größe . 70.
Ackermaaß, die Andeking und der Aripennis . . . . . 70.
Ackervermessungen . . . . 71.
Die Besitzer kleiner Güter bebauen ihr Land selbst . . . 71.
Die Besitzer großer Güter besorgen nur die Oberverwaltung derselben . . . . 73.
Ihre Lieblingsbeschäftigung war die Jagd . . . . . 74.
Jagdwesen . . . . 74.
Abrichten der Singvögel . . . . 75.
Veränderungen der Staatsverhältnisse damaliger Zeit . . 76.
Stellung der salischen Franken zu den Römern in Gallien . 77.
Freie Leute und Gefolgsmänner . . . . 78.
Centenarii und Grafen . . . . 79.
Markgenossenschaften . . . . 79.
Vornehme und geringe Römer . . . . 80.
Sclaven . . . . 80.
Leten und königliche Leute . . . . 80.
Stände der Ripuarier . . . . 81.
Stände der Allemannen . . . . 81.
Stände der Baiern . . . . 82.
Stände der Thüringer . . . . 83.
Uebersicht der Verhältnisse vor der Einführung des Lehenwesens und des Christenthumes . . . . 84.
Der Uebertritt zur christlichen Religion befestigt die Macht der Franken . . . . 84.
Anfang des Lehenwesens . . . . 85.
Entstehung der Bedrängnisse für die Besitzer kleiner Güter, den Lehensleuten und der Geistlichkeit gegenüber . . 86.
Lasten der Colonen in Schwaben . . . . 86.
Lasten der Colonen in Baiern . . . . 87.
Lasten der Hörigen in Baiern . . . . 89.
Verhältnisse in Thüringen . . . . 89.

Seite
Teutschlands Handel . . . . 90.
Menschenhandel . . . . 91.
Münzen jener Zeit . . . . 91.
Gewerbswesen . . . . 92.
Preise der Gewerbsprodukte . . . . 93.

Dritter Zeitraum.

Zustand der Landwirthschaft zu den Zeiten Karls des Großen.

800 nach Christus.

Veränderungen des teutschen Lebens von Chlotar bis auf Karl den Großen im Allgemeinen . . . . . . 94.
Streitigkeiten im Merowingischen Hause . . . . 95.
Wachsende Macht der hohen Geistlichkeit und der hohen Vasallen, besonders des Major Domus . . . . 95.
Pippin von Landen . . . . 95.
Die Streitigkeiten in Franken bringen den Herzögen von Thüringen und Baiern eine selbstständigere Stellung und hemmen die Verbreitung des Lehenwesens . . . 96.
Christliche Missionare in Baiern, Franken und Thüringen . 96.
Pippin von Heristall . . . . 96.
Karl Martell, Unterwerfung der teutschen Herzöge . . 96.
Rudbertus in Salzburg . . . . 97.
Bonifacius . . . . 97.
Neue Organisirung der christlichen Kirche in Teutschland. . 98.
Wachsender Einfluß des Papstes . . . . 99.
Einfluß der Geistlichkeit auf die Hebung der Landwirthschaft auf die Verminderung des Sclavenhandels, und ihre Beförderung der Künste und Wissenschaften . . . 99.
Karl der Große und seine Feldzüge . . . . . 100.
Eintheilung des großen Frankenreiches . . . . 100.
Kirchliche Eintheilung der Provinzen . . . . . 101.
Eintheilung derselben hinsichtlich der Rechtspflege u. Verwaltung 101.
Centgrafen und Grafen . . . . 101.
Königliche Gesandte . . . . 102.
Synoden und Reichstage . . . . 102.
Capitularien . . . . 102.
Gerichtssäle . . . . 102.

	Seite
Kriegswesen, Heerbann	103.
Die freien Grundbesitzer den Lehensmännern gegenüber .	103.
Bedrängnisse der Freien	104.
Die Aermeren unter den Freien suchen Schutz bei den Vornehmen und der Kirche, sie werden pflichtig . .	105.
Die Großen des Reiches werden Reichsstände . . .	106.
Der König sucht den Aermeren unter den Freien aufzuhelfen, namentlich ihnen die Folge des Heerbanns zu erleichtern	106.
Neue Stände in Teutschland	107.
Die Unfreien und ihre verschiedenen Verhältnisse . .	109.
Die Unfreien kommen in noch tieferen Druck . . .	111.
Die Unfreien der Sachsen	111.
Geschichte der Sachsen von Tacitus Zeiten bis auf Karl den Großen	111.
Ursprüngliche Sitze der Sachsen	112.
Erweiterung des Sachsenreiches	112.
Laten	114.
Händel der Sachsen mit den Franken	114.
Gründe, warum Karl der Große die Unterwerfung der Sachsen beschließt	114.
Feldzüge gegen die Sachsen und Unterwerfungs-Vergleich	115.
Sachsenland eine fränkische Provinz mit fränkischen Einrichtungen	116.
Das Lehenwesen kommt nach Sachsen, die kleinen Freien werden Pflichtige	116.
Die Laten sinken in ihrer Stellung	116.
Neue Eintheilung des Grundeigenthums in Teutschland	117.
Das Domanium und seine Bestandtheile	117.
Große, mittlere und kleine Güter des Domaniums .	118.
Zinspflichtige Güter desselben	118.
Amtleute, Judices genannt, besorgen die Gerichtspflege und Oberaufsicht ein oder mehrerer großen Güter des Domaniums	119.
Ausführliche Instruction der Amtleute Karls des Großen, welche über Gerichtspflege und alle Zweige der Landwirthschaft handelt	120.
Die Maier oder Majores sind Unterverwalter . .	132.
Instruction der Maier	132.
Andere Unterbeamte auf den Gütern	134.
Fiscalinen	135.

Seite
Das Kirchengut . . . . 136.
Einführung des Zehntens . . . . . . 136.
Der Bischof und der Advocatus oder Kirchenvoigt . . 137.
Stifter und Klöster bekommen eigene Voigte . . . 137.
Klostermaier . . . . 137.
Einrichtungen auf Kirchengütern . . . . . 137.
Patronatrecht . . . . 138.
Privatgüter . . . . 138.
Einrichtung auf denselben . . . . 138.
Villa und Mansus . . . . 139.
Ursprüngliche Bedeutung des Wortes Mansus . . 139.
Bedeutung des Wortes Mansus zu den Zeiten Karls des Großen . . . . 140.
Verschiedene Arten von Mansusgütern . . . . 140.
Concentrirung des Grundeigenthums, Einziehen der unfreien Mansus und Vereinigung mehrerer freien Mansus . 141.
In wiefern kann der Mansus auch als Ackermaaß gelten? 142.
Allgemeinere Bedeutung des Wortes Mansus . . 142.
Zuwachs der Hörigen durch Heirath unter einander und mit Freien . . . . 143.
Wohlthätiger Einfluß der Geistlichen auf die Verminderung der Hörigen . . . . 143.
Die Hörigen erhalten im geistlichen Stande Gelegenheit zur Entwickelung ihrer Talente . . . . . . 144.
Linderung ihres Druckes durch gemessene Dienste . . 144.
Abgaben und Dienste derselben zu den Zeiten Karls des Großen 144.
Verschiedenheit in den Abgaben und Diensten der Colonen 145.
Gehöfte in Franken . . . . 145.
Gebäude der Gehöfte . . . . 146.
Der Hausgarten . . . . 147.
Befriedigungen der Gehöfte . . . . 148.
Unsicherheit durch Räuber . . . . 148.
Pferdezucht . . . . 148.
Rinderzucht . . . . 149.
Gespann-, Mast- und Milchvieh . . . . . 149.
Schafzucht . . . . 150.
Was bedeutet das Wort Niusaltus? . . . . . . 150.
Ziegenzucht . . . . 150.
Schweinzucht . . . . 151.
Warum war sie noch immer so bedeutend? . . . . 151.

Seite

Warum finden die königlichen Visitatoren auf dem Domanium zwar Schinken, aber niemals Würste im Vorrathe? . 151.
Der Hühnerhof . . . . 152.
Bienenzucht . . . . 152.
Fischerei . . . . 153.
Getreide und Hackfrüchte . . . . 153.
Handelsgewächse . . . . 154.
Verdienste der Geistlichkeit um den Obstbau . . . 155.
Ihre Verdienste um den Gartenbau . . . . . . 155.
Kenntniß einer großen Anzahl von Heilkräutern . . 156.
Gründe, warum das Rheinland in der Obstzucht, im Garten= und Weinbau allen andern teutschen Ländern voranstehen mußte . . . . 156.
Zustand des Obst=, Wein= und Gartenbaues in dem heutigen Franken, Baiern und Thüringen . . . 157.
Antheil der Geistlichkeit an der Verbreitung des Weinbaues 158.
Weinbau am Rheine . . . . 158.
Getreidebau in Teutschland . . . . 158.
Uncultivirtes Land: Weiden, Triften und Wälder . . 159.
Cultivirtes Land: Wiesen, Aecker und Gärten . . 161.
Wiesen und Aecker sind nur periodisch Almende, treten in den Zeiten ihrer Hauptnutzungen in das Privateigenthum zurück . . . . 161.
Gärten bleiben zu allen Zeiten Privateigenthum . . 161.
Aberglauben damaliger Zeit . . . . 6 2.
Feldmaaße, Aripennis, Tagewerke und Joche . . . 163.
Gemäße . . . . 163.
Bemühungen Karls des Großen um die Einführung eines stehenden Fruchtpreises . . . . 164.
Damaliger Mittelpreis der verschiedenen Getreidearten und des Brodes . . . . 164.
Berechnung des Gehalts eines Modium's? . . . 164.
Preise der Hausthiere . . . . 165.
Größe der Güter und das Verhältniß ihrer Culturländer zum Viehstande . . . . 165.
Hauptquelle der Meliorationen . . . . 166.
Die höhere Bodencultur steht mit dem Aufschwunge der Gewerbe und des Handels im Wechselverhältniß . 167.
Zustand des Gewerbswesens . . . . 167.
Zustand des Handels . . . . 168.

Seite
Spuren von Handelsstraßen und Handelsplätzen in Teutschland . . . . 168.
Gewerbe und Handel werden in Teutschland nicht von Freien betrieben . . . . 169.
Vergnügung der Freien . . . . 169.
Jagdwesen . . . . 170.
Anfänge der Kunst der Wissenschaft . . . . . . 170.

Seite
[illegible]
[illegible] . . . . . . [illegible]
[illegible]
[illegible] . . . . . . [illegible]
[illegible] . . . . . . [illegible]
[illegible] . . . . . . [illegible]
[illegible] . . . . . . [illegible]

Erster Zeitraum.

Zustand der Landwirthschaft zu Tacitus Zeiten.

100 nach Christus.

Unser Teutschland erstreckt sich jetzt vom Rhein bis zur Weichsel, vom Joche der hohen Alp bis zu den Gestaden der Nord- und Ostsee. Es hält die Mitte zwischen dem Süden und Norden, zwischen dem Westen und Osten Europens und öffnet seinen Bewohnern die Meerespforten zur Verbindung mit allen Völkern der Erde.

Flach ist sein Norden; Kieferwälder und Heiden bedecken dort meistens das sandige Diluvium und nur schmale Bänder einer fruchtbaren Alluvion durchbrechen nach dem Laufe der Flüsse die sterile Ebene. Im Flötzgebiete des Mittellandes herrscht dagegen ein mannichfaltiger Wechsel von Berg und Thal; das hügelige Land ist nach allen Richtungen hin von anmuthigen Thälern durchfurcht, hin und wieder von einem kleinen Gebirge durchsetzt, oder von einer fruchtbaren Fläche unterbrochen. Der Süden Teutschlands hebt sich aber von dem Ufer der Donau anfangs nur unmerklich, gleich einem sanft ansteigenden Dache, später jedoch sehr steil zur hohen Alp empor, deren zackige Häupter in die Wolken tauchen und mit Schnee bedeckt sind, auf welchem sich die Strahlen der Sommersonne machtlos brechen.

Das Klima begünstigt des Landmanns Fleiß: im Norden gedeihen noch alle Arten des nordeuropäischen Getreides [1]), im Mittellande wächst Obst und Getreide in Fülle, im Südwesten und Südosten aber findet man auch Castanien, Pfirsiche, Mandeln und Trauben, welche dort in der wärmeren Sonne zur völligen Reife gelangen. Der Winter ist mäßig und der Sommer bringt dem Land einen so herrlichen Schmuck, daß Teutschlands Fluren fast überall Reiz und Anmuth bieten. Im Mittellande waltet ein buntes Gemisch von wogenden Saaten und grünen Wiesenauen, grotesken Felswänden und prachtvollen Forsten; das Hochgebirge entfaltet seine glühenden Blumen und neben dem starren Eise der Glätscher prangt nun die Matte im freudigsten Grün. Selbst der einförmige Norden ist nicht ohne Schmuck, denn der Moor sucht seine schwarze Erde mit Blumen zu kleiden, die Heide hüllt ihren Sand in ein rothes Gewand und die Marsch umsäumt die Küste mit ihren üppigen Fluren.

So war es in Teutschland nicht immer. Es gab eine Zeit, in welcher der wenig gelichtete Wald die warmen Sonnenstrahlen auffing [2]), wo viele fruchtbare Ebenen noch kalte Sümpfe, manche getreidereiche Tiefen noch flache Seen waren. Damals hatte Teutschland allerdings noch nicht das Ansehn heutiger Tage, weit geringer war die Zahl der Aecker, weit ärmer die Bevölkerung. Städte kannte man noch nicht, auch nicht das Netz der Handelsstraßen, was sich in unseren Tagen über alle Theile des Landes, selbst

---

1) Weizen, Roggen, Gerste und Hafer nennt man nordeuropäische, Reis, Mais, Hirse und Mohrhirse südeuropäische Getreide.

2) Plinius hist. nat. XVI, 1. Aliud e silvis miraculum: totam reliquam Germaniam replent, adduntque frigori umbras.

über die hohen Alpenberge erstreckt. Traurig und öde mußte besonders den Römern Germanien vorkommen, die aus einem weit milderen Klima, aus der so hoch cultivirten Heimath, in diese für sie sehr unwirthliche Fremde kamen, die ihnen sogar noch Feindesland war. Selbst Tacitus, der vom teutschen Leben und teutscher Sitte mit großer Achtung spricht, macht von der Natur unseres Landes eine schreckliche Schilderung: Es sei ein Land von einförmiger Gestalt, rauh im Klima, traurig im Anblick, voll von Wäldern, voll von Sümpfen, könne auch nur dem gefallen, der es sein Vaterland nennt [1]).

Unser Teutschland war freilich in jenen Tagen noch reich an Waldungen und Sümpfen, die ärmlichen Hütten seiner Bewohner konnten auf Römer natürlich keinen besonders freundlichen Eindruck machen, auch stand gewiß das Klima wegen geringerer Cultur des Bodens dem jetzigen um etwas nach und gegen Italiens lachende Fluren war Teutschland wirklich noch sehr zurück; doch so unwirthlich, so ganz abscheulich, wie die Römer behaupten, war es wohl nicht. Gab es nicht damals schon die Berge, Thäler und Ströme, welche uns in heutigen Tagen entzücken, die selbst der Ausländer besucht? Mit römischem Vorurtheile haben die Römer Teutschland gesehen, haben wahrscheinlich den schlechtesten Theil, seinen Nordwesten, geschildert und beides müssen wir bedenken, wenn wir solche Stellen der Alten,

1) Tac. Germ. 2. Quis porro praeter periculum horridi et ignoti maris, Asia, aut Africa, aut Italia relicta, Germaniam peteret? informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit. Und weiter 5. Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida, aut paludibus foeda: humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum ac Pannoniam aspicit.

die von der Natur unseres Landes sprechen, richtig beurtheilen wollen.

Teutschland war in jenen Zeiten keine menschenarme Wüstenei, freilich weit weniger als jetzt, doch immer noch so bedeutend bebaut, daß es keine Einöde darstellen konnte. Die Römer selbst erzählen uns von vielen teutschen Staaten, von großen teutschen Heeren und nach diesen Beschreibungen muß das Land nothwendig recht leidlich bevölkert gewesen sein, die Menschen müssen Ackerbau getrieben haben, um solche volkreiche Staaten erhalten zu können.

Den teutschen Ackerbau leugnen die Römer auch gar nicht ab, sie sprechen davon nur in wegwerfender Art [1]), da er mit ihrer Landwirthschaft verglichen, auf einer sehr tiefen Stufe stand. Dabei darf man sich aber nicht etwa vorstellen, daß nur ein geringer Theil, vielleicht die Nähe des Hauses, als Ackerland urbar war; nein, die Teutschen mußten im Gegentheil sehr weitläuftige Besitzungen haben, ihre Wirthschaften mußten nämlich in sehr extensiver Weise betrieben werden, wie das in allen Ländern geschieht, wo Land noch reichlich, Vieh und Arbeitskraft aber sparsamer vorhanden ist. Je größer die Bevölkerung, je kleiner die Güter, je ärmer dieselbe, je umfangreicher die Wirthschaften.

Wenn nun aber die Teutschen ein Ackerbau treibendes Volk waren, so dürfen wir ihre Grundstücke nicht auf den sterilen Höhen, sondern auf der fruchtbaren Thalsohle und in den reichen Ebenen suchen, wo ein besserer Boden, ein größerer Schutz und die Bequemlichkeit des nahen Wassers zum Anbau einlud. Nur wo ein enges, sumpfiges Thal

1) Caesar de bell. Gall. VI, 22. Agriculturae non student. Tac. Germ. 26. nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant, et prata sepiant, et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

den Anbau erschwerte, konnten die Alten vorgezogen haben, ihre Hütten in die Vertiefungen der Bergebenen zu setzen. Wahrscheinlich waren also schon zu Tacitus Zeiten die meisten Thäler und namentlich die breiten, bebaut und bevölkert, boten eine ähnliche Anmuth als jetzt und die Römer kannten sie nicht, oder ließen sie in den Schilderungen unseres Landes unberücksichtigt.

Jedenfalls waren unsere Väter keine wandernden Hirten. Sobald ein Volk Landwirthschaft treibt, ist ein Nomadenleben nicht denkbar. Der Ackerbauer bedarf ein Haus für sich und sein Vieh, er muß für Vorrath des Futters sorgen, um den langen Winter ausdauern zu können, er bedarf einer Scheuer für sein Getreide, eines Schoppens für sein Geräthe und der Acker, den sein Fleiß urbar gemacht hat, ist ihm lieb, er wird von ihm nicht eher verlassen, bis er zu tragen aufhört. Das konnte aber auf dem guten Boden unserer Alluvionen, den selbst die Gallier fruchtbar nennen [1]), nicht wohl geschehen, besonders nicht bei dieser extensiven Weise, in welcher man Landwirthschaft trieb. Was hätte nun unsere Väter bewegen können, ihren Landsitz zu verlassen?

Auch sprechen die Römer von einem geordneten Staatswesen der Teutschen, von Dörfern, Gemeinden und Gauen [2]). Sie zählen uns Stamm an Stamm geschlossen die teutschen Staaten im langen Register auf, benehmen sogar die Möglichkeit wandernder Horden, weil kein Platz zum Wandern vorhanden sein konnte. Einzelne Theile eines Volkes wanderten zwar über die Gränze, besonders nach Gallien und es geschah das aus Kriegslust [3]), oder aus Noth, oder

1) Caes. de bell. Gall. VI, 24.
2) Caes. de bell. Gall. IV, 19. und Tac. in mehreren Stellen.
3) Caes. de bell. Gall. I, 31.

aus beiden zugleich. Auch haben ganze Stämme, durch andere gedrängt und besiegt, die alte Heimath verlassen, wie das z. B. von den Ubiern geschichtlich ist, und bei den übrigen Völkerschaften Teutschlands jenseit des Rheins noch durch Sagen im Andenken war; aber ein Nomadenleben der Teutschen kennt die Geschichte nicht.

Eichhorn [1]) und Luden [2]) haben die alte Ansicht vom Nomadenleben der Teutschen jetzt auch aus der Mode gebracht; dagegen herrscht zur Zeit wohl noch der Glaube, daß die Bildung der Menschen nothwendig mit dem Jägerleben begonnen habe, dann zum Hirtenleben, später zum Ackerbau und endlich mit der innigen Vereinigung der Viehzucht und des Ackerbau's, mit der Landwirthschaft, zur höheren Entwickelung gestiegen sei. Diese Ansicht scheint von älteren National-Oeconomen Englands zu stammen und nach ihr müssen auch unsere Vorfahren nothwendig obige Bildungsstufen durchlaufen haben, sei es nun vor ihrer Auswanderung aus Asien, dem Stammland europäischer Völker, sei es nach ihrer Ankunft auf teutschem Boden.

Die Ansicht von Link [3]) ist etwas anders. Er setzt die Wiege der Menschen dahin, wo nahrhafte Früchte, als Stellvertreter des nachmaligen Brodes, das Leben weniger Menschen sicherten. Mit der wachsenden Bevölkerung war Auswanderung aus diesem Paradiese und Nachsinnen auf Ersatzmittel jener Früchte nothwendig verbunden und solche Ersatzmittel konnte sowohl die Jagd, als die Viehzucht und der künstliche Anbau von Früchten, oder der Ackerbau, gewähren, also brauchte ein Volk auch nicht mit Nothwendigkeit jene Bildungsstufen sämmtlich zu durchlaufen, um zur

---

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

2) Geschichte der Teutschen.

3) Urwelt und Alterthum.

Landwirthschaft zu gelangen. Merkwürdig ist, daß uns in den mosaischen Mythen, gleich mit dem Beginne der Menschheit, nicht Jäger, sondern Ackerbauer und Hirten begegnen. Der Herr sprach zu Adam: „Verflucht sei der Acker um deinetwillen, mit Kummer sollst du dich darauf nähren dein Lebelang." „Abel war ein Schäfer, Cain ein Ackersmann." Doch weiter soll uns hier der Gegenstand nicht führen, als überhaupt nur die Bemerkung zu machen, daß es noch unausgemacht sei, ob unsere Vorfahren jemals Nomaden gewesen sind.

Die alten Teutschen wohnten nicht in Städten, wenigstens kennt Tacitus keine teutsche Stadt [1]). Ob sie aber geschlossene Dörfer oder solche besaßen, die aus einzeln liegenden Höfen bestehen und die wir ausgebaute Dörfer nennen, oder ob es in einigen Gegenden geschlossene, in anderen ausgebaute Dörfer gab, scheint aus seiner Beschreibung nicht mit Klarheit hervorzugehen [2]). Betrachten wir nun den jetzigen Zustand Teutschlands, so finden wir in einigen Ländern vorwaltend ausgebaute, in andern geschlossene Dörfer und die Geschichte zeigt sie uns durch alle Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag. So fest hat der Landmann an der Art seiner Einrichtung gehalten. Wenn wir nun die obige Stelle des Tacitus zu Gunsten der ausgebauten Dörfer auslegen und annehmen, daß es damals in Teutschland überall ausgebaute Dörfer gegeben hat; so kommen wir im Suchen eines Ereignisses, wodurch geschlossene Dörfer entstanden

---

1) Tac. Germ. 16. Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est.

2) Tac. Germ. 16. Ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut frons ut nemus placuit. — Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.

sein können, in nicht geringe Verlegenheit. Daß die Einbrüche der Hunnen, Avaren und Sorben zu solchen Veranlassung gaben, läßt sich schon darum nicht denken, weil auch in Hessen und Friesen dergleichen allgemein üblich sind. Schon mit dem Beginne des achten Jahrhunderts hören wir eine Menge von Ortschaften nennen: Bonifacius fällt die Eiche bei Geismar, stiftet Kirchen in Amöneburg, Fritzlar und Ohrdruff, Apteien zu Fulda und Hersfeld, Bisthümer zu Eichstädt, Würzburg, Buraburg und Erfurt, ja von dem letzteren berichtet er sogar, daß es schon längst ein Flecken heidnischer Bauern gewesen sei [1]). Bis zum achten Jahrhundert muß also das Ereigniß liegen, welches die Thüringer und Hessen veranlassen konnte, ihre alte Sitte, in ausgebauten Dörfern zu leben, plötzlich oder allmählig zu verlassen. Ich finde keins.

Wollen wir aber annehmen, daß die Dörfer durch Theilung des einzelnen Gutes entstanden sind und sobald das Gut in mehrere Güter zerfiel, sich auch nach ihnen die Zahl der Gehöfte gemehrt hat; so bleibt uns immer die Frage noch übrig, warum man nicht das Gut, gleich der ursprünglichen Theilung, auch weiter noch in mehrere geschlossene Güter theilte, so daß die neuen Gehöfte nach Art des alten Hofes einzeln zu liegen kamen.

Anders wird nun das Ganze, wenn wir annehmen, daß Tacitus in jener Stelle zuerst die einzeln gelegenen Höfe, dann aber die Dörfer beschrieb, daß beide neben einander bestanden, in dieser Gegend die einen, in jener die anderen vorherrschend waren Jeder Stamm hatte nämlich neben der gemeinschaftlich teutschen Art und Weise in äußerer Form und innerem Leben noch seine besonderen Ei-

---

1) Qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum.

genthümlichkeiten, welche die Lage und Natur seines Landes, oder auch andere uns unbekannte Ereignisse hervorgerufen haben mögen. Die südteutschen Stämme waren durch das Tragen des Haares von den nordteutschen verschieden, die Chatten zeichneten sich durch gute militärische Einrichtungen, die Chauken durch treffliche Pferdezucht aus. Sollte nun gerade die Anlegung der Gehöfte durch ganz Teutschland in ein und derselben Art geschehen sein?

In den Marschen waren Einzelhöfe sogar nicht gut möglich. Schon Plinius [1]), welcher das Leben der Strandbewohner unserer Nordsee (der Chauken) beschreibt, erzählt uns, daß ihre Wohnungen auf Anhöhen lägen, und daß diese Anhöhen die einzig sicheren Stellen gegen die hohe Fluth seien. Auf denselben Anhöhen findet man die Dörfer noch jetzt [2]). Für ausgebaute Dörfer waren aber die Anhöhen viel zu klein und geben wir gleichwohl Plinius Recht, daß damals die Strandbewohner nur Fischer waren, so treffen wir wenigstens dort schon Fischerdörfer an.

Mit dieser Ansicht lassen sich alle Stellen im Tacitus und Cäsar vereinigen, bei welchen man zweifeln könnte, ob sie nicht von Städten in Teutschland handelen. Waren diese Plätze nicht Burgen und Schanzen, so waren sie Dörfer; Städte in römischer Art gewiß nicht, denn damit stehen die Forschungen des Tacitus in grellem Widerspruche [3]). Auch die Handelsplätze, die uns Ptolemäus nennt, kön-

1) Plin. hist. nat. XVI, 1.

2) Arends Beschreibung von Ostfriesland. 1. Bd. S. 22: Kleine Anhöhen, Warfen genannt, erheben sich häufig, besonders im Westen, 3 bis 10 Fuß hoch. Einige sind so klein, daß kaum ein Haus darauf stehen kann, andere dienen ganzen Dörfern zum Sitz, selbst die Stadt Emden liegt auf einem solchen Warft.

3) Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est.

nen wenigstens zum Theil aus solchen Dörfern bestanden haben [1]).

Die Wohnungen der Teutschen waren sehr einfach und wie sie Tacitus beschreibt [2]), weder von Stein noch von Ziegeln, sondern aus formloser Masse; entweder also aus Pise'bau, oder aus Fachwerk errichtet und mit Rohr oder Stroh bedeckt [3]). In der kältesten Jahreszeit bezogen sie unterirdische Räume, deren Wände wahrscheinlich wegen des Haltes gemauert waren, im Ganzen wohl unseren Kellern glichen. Um die Kälte abzuhalten, wurde für den strengen Winter die Decke mit Dünger belegt, ähnlich wie man jetzt noch bei Kellerzügen zu thun pflegt. In solchen Wohnungen hatten sie auch ihre Vorräthe aufbewahrt, denn sie hielten sich gut und konnten im Winter bequem verspeist werden [4]). Wie Tacitus weiter erzählt, wurden dergleichen unterirdische Wohnungen auch sichere Plätze gegen den eindringenden Feind; man zündete das Sommerhaus an und blieb in der Erde geborgen.

Die Größe der Wohnhäuser mag nach dem Vermögen des Besitzers sehr verschieden gewesen sein, doch für den Maaßstab der Römer waren selbst die größten Gebäude nur elende Hütten. Indessen entbehrten sie nicht aller Zierde; an gewissen Stellen, vielleicht da, wo man jetzt noch an

---

1) Vergl. mit dieser Ansicht Waitz deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I, S. 19—31.

2) Tac. Germ. 16. Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus. Materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem.

3) Plin. XVI, 34. Principatum in his tenebunt harundines. Tegulo earum domus suas septentrionales populi operiunt.

4) Tac. Germ. 16. Solent et subterraneos specus aperire, eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus: quia rigorem frigorum eiusmodi locis molliunt.

Bauerhäusern Sprüche liest, oder Gemählde sieht, hatten sie einige Verzierungen von weißer Erdfarbe angebracht. Auch ist nach Tacitus Worten möglich, daß das Gebälke roh geblieben und die Lehmfächer mit dieser Farbe bestrichen waren [1]). Alle Gebäude umschloß aber ein Hofraum, auch Hofstätte, Hofreute genannt.

Zu diesem Hofe gehörte ein gewisser Antheil Land, eine Hufe, ein Gut, dessen Grundstücke entweder beisammen lagen, oder sich vereinzelt zwischen den Grundstücken anderer Güter befanden. Tacitus spricht sich hierüber zwar keinesweges mit Bestimmtheit aus, doch geht diese doppelte Art der Lage aller Gutstheile mit ziemlicher Gewißheit aus seiner Beschreibung hervor. Zusammenhangende Grundstücke, oder wie wir zu sagen pflegen arrondirte Güter, mußten nothwendig jene Einzelhöfe bilden, deren er in seiner Beschreibung zuerst gedenkt [2]); zerstreutliegende Grundstücke hatten dagegen die Güter der zu Dorfschaften verbundenen Höfe. Von der Einrichtung solcher Dorffluren giebt er uns einen kurzen Bericht [3]). Eine gewisse Anzahl Aecker, wurde von ganzen Dorfschaften zur Bebauung in Angriff genommen, und zwar wechselsweise, d. h. in diesem Jahre waren es diese Aecker, im anderen Jahr andere. Solche Felder theilten die Besitzer bald darauf unter sich nach dem Anspruche der Einzelnen.

Es ist bekannt, daß über diese Stelle verschiedene Meinungen herrschen, doch will mir scheinen, daß obige Er-

---

1) Tac. Germ. 16. Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur.

2) Cap. 16. Colunt discreti ac diversi, ut fons ut nemus placuit.

3) Cap. 26. Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur: facilitatem partiendi camporum spatia praestant.

klärung den Worten des Tacitus am meisten entspricht. Sie stimmt auch mit der alten Eintheilung Thüringens, ja mit der naturgemäßen Lage der Verhältnisse, besonders in gebirgigen Ländern, vollkommen zusammen. Man denke sich nur ein Dorf in einem Thale, und das ist in Mittelteutschland der gewöhnliche Fall. Um dieses herum liegen die verschiedenen sanft abfallenden Füße der Berge, im Grunde begleiten Wiesen den Bach oder Fluß. Die Bergfüße sind nun die natürlichen Gebreite, oder die Campe der Nordteutschen. Sie haben aber verschiedene Lage zur Sonne, verschiedenen Boden, verschiedenen Untergrund, verschiedene Feuchtigkeitsverhältnisse. Wollten nun unsere Väter mit Gerechtigkeit theilen, so waren sie gezwungen, den einzelnen Hofbesitzern auf jedem einzelnen Gebreite ihren Antheil zuzumessen. Dorfschaften Thüringens, deren Güter durch Frohnpflichtigkeit nicht zertheilt werden durften, zeigen diese Theilung der Grundstücke noch bis auf den heutigen Tag; jedes Gut besitzt auf jedem Gebreite ein Grundstück.

Zu dem Gute gehörten bestimmte Wiesen; sämmtliche Dorfbewohner benutzten aber gemeinschaftlich ihre Weiden, Triften und Wälder, hatten also eine besondere Flur, welche durch Marken von anderen Fluren geschieden war; sie bildeten unter sich eine Markgenossenschaft. Eine solche bleibt auch bei den Einzelhöfen nicht ausgeschlossen, denn mehrere derselben konnten die umliegende Trift, den benachbarten Wald, gemeinschaftlich benutzen, hatten dann also eine gemeinschaftliche Flur, bildeten zusammen ein ausgebautes Dorf. Wiederum ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß es auch Einzelhöfe gab, die so umfangreich waren, daß sie für sich allein eine Flur darstellen konnten, ihre eigenen Weiden, Triften und Wälder besaßen.

Wie zu jeder Zeit, gab es nämlich auch damals schon

Reiche und Arme. „Die Grundstücke der Dorfflur wurden nach Ansehen [1]) vertheilt“, der Vornehme bekam breitere, der Geringe schmälere Äcker und „die Begüterten bekleideten sich besser [2]).“ Der gemeine Mann bebaute nun sein Gut mit seinen Kindern selbst, der Vornehme hatte dagegen Hörige, die ihn für Zins die weitläuftigern Felder bewirthschafteten, während seine Frau mit allen zum Krieg untauglichen Familiengliedern das von der Vertheilung übrig gebliebene Gut besorgte. Der Gutsherr selbst begab sich in seinen jungen Jahren in das Gefolge des Fürsten, um dort Ehre und Gut zu erwerben, und zog er nicht in den Krieg, so beschäftigte er sich viel mit der Jagd, mehr noch pflegte er aber der trägen Ruhe und ergötzte sich an Gelagen [3]); an der Wirthschaft nahm er nur wenigen Antheil. Kam er aber in die Jahre, so verließ er das Gefolge, kehrte auf sein Gut zurück und führte dort wahrscheinlich die Aufsicht. Nun scheint es fast, daß die geschlossenen Höfe begüterter Grundherrn durch die Nebengütchen der Hörigen so groß waren, daß sie eine eigene Flur ausmachen konnten. Mit Bestimmtheit läßt sich das freilich nicht nachweisen, doch bekommt diese Ansicht durch die damaligen Gesammtverhältnisse und durch die Zustände der späteren Zeit große Wahrscheinlichkeit.

Wollen wir diese Gesammtverhältnisse näher beleuchten, so müssen wir nothwendig die verschiedenen Stände der damaligen Zeit näher untersuchen.

Nach Tacitus gab es zuerst Freie und Nichtfreie; die ersteren unterschieden sich von den letzteren durch freien

1) Secundum dignationem Tac. Germ. cap. 26.

2) Locupletissimi veste distinguuntur Tac. Germ. cap. 17.

3) Siehe Cap. 13 — 15 von Tac. Germ., in welchen nur vom Princeps und dessen Gefolge geredet wird, was wenigstens der Mehrzahl nach aus vornehmen jungen Männern bestand.

Grundbesitz. Ein jeder Freie trug Waffen und hatte in der Volksversammlung Sitz und Stimme [1]), er allein war ein wirklicher Bürger des Staates. Unter den Nichtfreien gab es aber drei Arten: man hatte zuerst Sclaven, die man für das eigene Hauswesen benutzte, und wenn dasselbe schon hinlänglich bestellt war, als Waare verkaufte [2]); dann waren Hörige da, die vom Grundherrn Haus und Feld erhielten, dort ihre eigene Wirthschaft führten und ihrer Herrschaft alljährlich einen Zins an Frucht, oder Vieh, oder Kleidungsstücke abgaben [3]); und zuletzt werden noch Freigelassene erwähnt, die nach Tacitus wenig vor den Hörigen voraus hatten, nur selten etwas im Hause, niemals etwas im Staate galten, blos in unfreien Staaten zu Ansehen gelangten, dort sich aber über die Freien und Vornehmen emporschwingen konnten. In freien Staaten war aber die Klasse der Freigelassenen eben der Beweis der Freiheit, denn sie waren nicht dienstpflichtig und dennoch nicht frei, weil sie kein freies Grundeigenthum hatten. Auf diese Weise konnten sie auch, wie Tacitus eben bemerkt [4]), wenig mehr als

---

1) Tac. Germ. cap. 11 u. 13. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes und nihil autem neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt.

2) Tacitus giebt im cap. 24 nur ein Beispiel an, wie ein Grundherr zu Knechten kam; aber die Geschichte und mehrere einzelne Stellen der Germ., z. B. cap. 15, cap. 40, weisen auf Hausknechte hin.

3) Germ. cap. 25. Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit: et servus hactenus paret.

4) Cap. 25. Libertini non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos, et super nobiles adscendunt. Apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.

Hörige sein, denn um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, mußten sie entweder das Geschäft eines Hörigen, oder das eines Knechtes versehen.

Unter den Freien unterschied Tacitus Gemeine und Vornehme [1]; beide kommen neben einander [2] und erstere immer bevorzugt vor. „Aus den Vornehmen wählte man die Könige, den Tapfersten machte man zum Herzog [3].“ „Besondere Vornehmheit und große Verdienste der Vorfahren gaben auch einem noch sehr jungen Manne die Würde eines Vorgesetzten.“ [4]) Also in beiderlei Staaten, in den durch Volksversammlungen beschränkten Monarchien, wie in den Republiken, genossen die Nobiles vor den Gemeinen unstreitig Vorzüge. Weiter auf die Entstehung der Nobiles einzugehen, ist hier nicht der Ort, weil ihre Beantwortung mehr in die Rechtsgeschichte als in die Geschichte der Landwirthschaft gehört [5], nur soviel ist gewiß, daß die Nobiles bevorzugt waren und doch keine Vorrechte hatten.

Worin bestand denn eigentlich der Halt ihres Vorzugs? Wir sahen die Rechte des Freien auf seinen Grundbesitz gestützt und schließen daher gewiß nicht gewagt, wenn wir folgern, daß ein größerer Grundbesitz die Nobiles bei ihrem Ansehn erhielt, daß dieser mit ihrer Würde immer verbunden blieb, wenn er auch nicht ihr eigentliches Wesen ausmachte. Nur größeren Gutsbesitzern war es auch möglich,

---

1) Ingenui et nobiles.

2) Cap. 25. Libertini et super ingenuos et super nobiles adscendunt.

3) Cap. 7. reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

4) Cap. 13. insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

5) Siehe hierüber Waitz deutsche Verfassungsgeschichte, Gaupp germanische Ansiedlungen und Landtheilungen, Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte, auch Jacob Grimm d. Rechts-Alterthümer, Löbell Gregor von Tours u. s. w.

ein solches Amt, wie das des Princeps war, zu bekleiden; was solchen Aufwand an Gut und Zeit erforderte, in welchem er die Würde eines Obersten des Gefolges behaupten sollte und Gesandte der Nachbarstaaten, welche Geschenke brachten, würdig empfangen mußte.

Diese Nobiles waren also die großen Gutsbesitzer, deren Gehöfte mit mehreren Häusern der Hörigen umgeben waren, die sammt den Feldern der Hörigen ihre eigene Flur, daher wohl ebenfalls ihre eigenen Weiden und Wälder besaßen; Segest hatte sogar eine Burg. Welche wichtige Rolle spielt daher das Grundeigenthum und wie nichtig tritt uns nun die frühere Ansicht vom Nomadenleben der halbwilden Teutschen entgegen! Auch überall, wo die Teutschen als Auswanderer auftreten, begegnen sie uns mit dem Streben nach Besitz, Ariovist mit seinen Sueven, die Ubier, Usipeter, Gothen und alle späteren Wanderer.

Wie viel Vornehme in einem Staate waren, wissen wir nicht, doch wie uns die Geschichte lehrt, war ihre Zahl nicht besonders groß, und die Kraft eines Volksstammes beruhete daher auf dem gemeinen Mann. Aus mehreren Stellen des Tacitus und Cäsar leuchtet hervor, daß damals schon die spätere Eintheilung der freien Höfe in Hundertschaften bestand; je hundert Gehöfte bildeten einen Gau [1]), doch unbestimmt war die Zahl der Gaue, die der Staat [2]) umfaßte.

An der Spitze jeder Hundertschaft stand ein Vorgesetzter, an der Spitze des ganzen Staates ein König oder Consul. Teutsche Namen der Vorgesetzten und Consuln kennen wir nicht, Cäsar [3]) und Tacitus bezeichnen sie blos

1) pagus.

2) civitas, regio.

3) Caes. de bell. Gall. VI, 23. principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt.

mit dem lateinischen Worte Princeps, aber das teutsche war vielleicht Graf. Diese Grafen schlichteten in den Versammlungen der Hundertschaften und in den allgemeinen Versammlungen vorliegende Streitsachen, ertheilten Strafen, machten Vorschläge, hatten aber in Entscheidung derselben immer wie jeder Freie blos eine Stimme, wurden auch von den Freien gewählt [1]). Sie durften freie Männer nur an Vieh oder Geld, niemals durch Schläge oder mit dem Tode bestrafen (cap. 12 der Germ.); das zu thun war nur den Priestern und blos bei den schwersten Verbrechen, bei Vaterlandsverrath, Ueberläuferei und Ehebruch, erlaubt und dann vollstreckten die Priester die Strafe, nicht von Rechts wegen, sondern im Namen der Gottheit (cap. 7 der Germ.). Sogar die Knechte bekamen von ihren Herren selten nur Schläge (cap. 25 der Germ.).

Auf den allgemeinen Volksversammlungen wurden hauptsächlich die wichtigsten Staatsangelegenheiten berathen, denn kleinere Dinge machten die Vorsteher (principes) in eigenen Versammlungen unter sich selbst ab [2]). Dort war es auch, wo sich entfernt wohnende Bekannte trafen, mit einander froh waren, bis tief in die Nacht Gelage hielten, von den vorliegenden Berathungen sprachen, einander ihre unverhohlene Ansicht mittheilten und da sie leider das Trinken liebten, sich auch zuweilen betranken. Solche Versammlungen waren also frohe Tage. Man hielt sie zu bestimmten Zeiten, entweder bei Neumond oder bei Vollmond, rechnete dabei aber nach Nächten [3]).

Das Familienleben des Teutschen war musterhaft in

---

1) Siehe Tac. Germ. cap. 11 u. 12.

2) Tac. Germ. 11. de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.

3) Tac. Germ. 11.

jeder Art. Er lebte auf seinem Gute mit seiner Frau in friedlicher Ehe, trieb bei einfacher Lebensweise seine Feldwirthschaft, lehrte den Kindern die Kunst des Landbau's und der Waffen und brachte in den heiligen Hainen den vaterländischen Göttern seine Gaben dar. Wurde unter dem neuen Geschlecht eine Heirath geschlossen, so legte der Jüngling der Jungfrau seine Mitgift vor: ein Joch Ochsen, ein Streitroß und Waffen. Solche Geschenke sollten, wie Tacitus selbst berichtet [1]), der Braut andeuten, daß sie sich nun zu gemeinschaftlichen Freuden und Leiden auf Leben und Tod mit ihrem Manne verbände; sie waren die stärksten Pfänder, die unverletzbarsten und heiligsten Gottheiten der Ehe, welche die Eltern nach würdigem Gebrauche den Kindern und Enkeln vererbten. Ehebruch kam unter den Teutschen höchst selten vor, Vielweiberei nur dann, wenn vom Mann eine zahlreiche Verwandtschaft gewünscht wurde.

Der Grundbesitzer bewirthschaftete nun sein Feld nach dem Systeme der Felderwirthschaft mit reiner Brache, was uns eine Stelle des Tacitus [2]) deutlich sagt, obschon dagegen manche Zweifel erhoben sind. Nachdem dieser Schriftsteller die Vertheilung der Aecker beschrieben hat, bemerkt er nämlich, daß die Saatfelder, arva, wie die Gebreite jährlich wechseln und daß unbesäetes Land, ager, leer bleibt, oder wie wir sagen, Brachland wird. Manche übersetzen hier aber: „jährlich wechseln sie die Felder und es bleibt Acker übrig;" doch diese mögen bedenken, daß arvum immer nur wirklich bebautes Land bedeutet, ager dagegen ein Land im Allgemeinen, jedoch dem arvum gegenüber ein Brachland

1) cap. 18.

2) cap. 26. Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur, *arva* per annos mutant, et superest ager.

ausdrückt. Man hatte also in Dorfschaften mehrere Gebreite, wovon einige für die Früchte, andere für die Brache bestimmt waren. Mit diesen Gebreiten wechselte man in der Bestellung.

Gegen diese Ansicht möchte nun zuerst der Einwurf zu machen sein, daß auch Caesar [1]) vom Ackerwesen der Sueven, aber in ganz verschiedener Weise spricht. „Keiner" erzählt er „hat ein bestimmtes Maas oder eigene Gränzen von Aeckern, sondern die Vorgesetzten und Grafen vertheilen alljährlich den Sippschaften sammt ihren Verwandten nach ihrem Gutdünken Quantum und Lage der Grundstücke und nöthigen sie den Besitz alljährlich zu wechseln." Die Erklärung dieser Stelle ist durch Waitz [2]) schon gegeben, indem er sehr richtig bemerkt, daß hier von einem Staate die Rede sei, dessen streitbare Mannschaft im Kriegsdienste wechselte, daß tausend alljährlich in den Krieg auszogen, während andere tausend daheim das Land bebauten. Wir dürfen uns also nicht wundern, daß für ein solches ganz eigenthümliches Verhältniß auch eine ganz besondere Landesvertheilung nothwendig wurde.

Ein zweiter Einwurf betrifft in der Stelle des Tacitus die Worte occupantur und mox. Das erstere soll die Besitzergreifung eines noch herrenlosen Landes bezeichnen und bei solcher Erklärung bekäme das zweite den richtigen Sinn: „Bald nach der Besitzergreifung schritt man zur Theilung." Nach dieser Erklärung hätte Tacitus die Art und Weise

1) de bell. Gall. VI, 22. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt.

2) Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. I, S. 24.

neuer Ansiedlungen beschrieben und kurz nachher die Art und Weise genannt, wie die gerodeten Felder urbar gemacht worden wären. Möglich ist allerdings diese Deutung, nur fällt dann schwer, die Worte per vices, wechselsweise, unter zu bringen. Wechselsweise konnten die Bebauer nicht wohl das Land in Besitz genommen haben, denn zugegeben, es wäre davon in Menge vorhanden gewesen, so ist es nicht etwa so leicht, ein Feldstück urbar zu machen und jedermann würde es für thörig auslegen, wenn Bauern ihr eben urbar gemachtes Land wieder verließen, um mit großer Mühe und Zeit ein anderes Neuland zu gewinnen. Auch scheint die Bedeutung des Wortes occupare von Tacitus nicht in juristischer Weise gebraucht worden zu seyn. Uebrigens würde dennoch auch diese Ansicht, welche den ersteren Satz jener Stelle betrifft, eine Deutung des letzteren auf die Felderwirthschaft noch keineswegs ausschließen.

Ein dritter Einwurf stützt sich auf die im 15. Capitel der Germania enthaltene Beschreibung des Landlebens der Teutschen; daß aber dort nur von dem Gefolge des Princeps die Rede ist, ergiebt sich aus dem Zusammenhang und ist auch oben schon angedeutet. Sollte man aber den Einwand machen, daß die Einführung eines Feldsystemes schon einen vollkommen geordneten Betrieb der Landwirthschaft voraussetzt, ein solcher aber hier nicht gedacht werden kann, weil die Teutschen mehr im Krieg als im Frieden ihre Ehre suchten; so dürften folgende Bemerkungen zur Beseitigung dieses Einwurfes dienen.

Allerdings muß uns auffallend erscheinen, daß Männer, die für das Gedeihen ihrer Wirthschaft den Frieden erstreben sollten, immer zum Kampfe bereit sind; aber nach Tacitus war nur ein Theil der teutschen Stämme besonders zum Kriege geneigt und fand er ihn nicht bei den Ausländern,

so suchte er ihn bei seinen benachbarten Stammgenossen. Der Grund des Krieges war nicht immer Beute, gar oft war die Unterdrückung der Nachbarn das zu erstrebende Ziel. Ariovist tritt als Unterdrücker Gallischer Stämme auf; spätere Eroberer Galliens handeln auf gleiche Weise; Usipeter und Tenchtherer wandern aus, um der Unterdrückung der Sueven zu entgehen. Solche Unterdrückung bestand nun in der Beraubung eines Theiles der Ländereien und in der Zinspflichtigmachung aller Bewohner; die früheren Grundherrn wurden Hörige, die Sieger große Grundbesitzer und das war eben das höchste Ziel wonach man im Kriege strebte.

Tacitus selbst scheint solche Zwecke in der Kriegführung der Teutschen gekannt zu haben, wenigstens dürfte seine Kenntniß desselben aus dem Lobe hervorgehen, daß er den Chauken giebt, wenn er sagt [1]): „Das aber ist der beste Beweis ihrer Mannlichkeit und Kraft, daß sie nicht durch Unrechtthun ihre Ueberlegenheit darlegen. Sie Alle haben jedoch die Waffen zur Hand; sind zum Kampfe bereit, haben wenn es gilt eine große Macht an Mannschaft und Rossen und durch die Ruhe des Friedens wird ihr Ruf der Tapferkeit keinesweges geschwächt.“ Die Chauken strebten also nicht nach Erweiterung ihrer Besitzthümer, beobachteten daher ein von den Sueven ganz verschiedenes Verfahren, dagegen waren zu Tacitus Zeiten Cherusker und Fosen den Chatten zinsbar [2]).

Nun soll nicht gesagt werden, daß sich die Unterwürfigkeit der Besiegten immer bis zur wirklichen Hörigkeit erstreckte,

1) Germ. cap. 35. Idque praecipuum virtutis ac virium argumentum est, quod ut superiores agant, non per iniurias assequuntur. Promta tamen omnibus arma. Ac si res poscat exercitus, plurimum virorum equorumque, et quiescentibus eadem fama.

2) cap. 36.

sondern vielmehr, daß der Sieger nahm was er konnte. War er im Lande des Feindes nicht sicher, so begnügte er sich mit Beute; hielt er den überwundenen Feind noch für mächtig, so unterhandelte er um einen jährlichen Zins; am liebsten aber war ihm der Grundbesitz, auf welchem er den alten Herrn als Hörigen ließ. Wohl kam es vor, daß dieser den Tod oder die Auswanderung der Unterwürfigkeit vorzog; in solchem Falle übergab der Sieger das Land den Kriegsgefangenen oder den überflüssigen Knechten, machte diese zu Hörigen und sicherte am leichtesten seinen Besitz. Brauchte er Hausknechte, so benutzte er die Gefangenen; war er damit versehen, so wurden die Gefangenen verkauft. Auf diese Weise erklärt sich die verschiedene Stellung der einzelnen teutschen Staaten, die doppelte Art von unfreien Leuten und es löst sich die Frage, warum Landwirthe, deren Segen der Friede ist, beständig die Waffen zur Seite zu haben pflegten. Nur in den Waffen war ihre Freiheit und Freiheit war das Höchste was Teutsche kannten.

Gern hätten die Chauken sich einem ungestörten Genusse des Friedens hingegeben, doch sie wußten die Folgen solcher Verweichlichung, auch waren ihnen ihre Nachbarn, die Cherusker, ein warnendes Beispiel gewesen. Darum also durften sie die Uebungen in den Waffen nicht aufgeben, mußten sich zur Rüstung beständig bereit halten, um desto sicherer in dem ungestörten Genusse des Segens ihrer Felder zu bleiben.

Für das Bestehen des Feldersystems in damaliger Zeit sprechen dagegen die landwirthschaftlichen Verhältnisse selbst. Man konnte nicht wohl anders als auf diese Weise den Feldbau betreiben, was erst später bewiesen werden soll, nachdem vom Feldbau und Viehstand der alten Zeit gehandelt worden ist.

Beim Feldbau bleibt der erste und schwierigste Punkt immer die Frage, was für Getreidearten zu Tacitus Zeiten bei uns üblich waren. Plinius *) nennt den Hafer, doch spricht er in einer Weise davon, als hätten die Teutschen damals einen Hafer gebaut, der bei den Römern Unkraut in Weizen- und Gerstenfeldern war. Wirklich giebt es auch jetzt noch in Teutschland geringe Cultur-Haferarten, welche in anderen Gegenden in und außerhalb Teutschlands als Unkraut erscheinen; namentlich ist hier der Purhafer der Hinterpommern (Avena strigosa) anzuführen, den man dort auf die geringsten Sandäcker säet. Obgleich ich der Ansicht bin, daß Purhafer, Spinnenhafer, Gäbeleshafer und andere geringe Sorten altherkömmtlich sind und weil sie als Unkraut wachsen, das teutsche Bürgerrecht haben, folglich als alte Getreide genannt werden müssen; so will mir dennoch nicht scheinen, daß Plinius geübtes Auge diese Haferarten mit jenem Hafer-Unkraute verwechselt haben kann.

In Italien nämlich ist als Unkraut der Sperlingshafer (Avena brevis) und der Flughafer (Avena fatua) am häufigsten und diese haben nicht sowohl mit Purhafer, Spinnenhafer und Gäbeleshafer, als mit dem Saathafer selbst, mit Avena sativa, die größte Aehnlichkeit. Flughafer kann aber niemals Getreide gewesen sein, weil dieser seine Körner allmälig zur Reife bringt, sie auch allmälig zur Erde fallen läßt, also eine ergiebige Ernte unmöglich macht. Folglich konnte Plinius seinen Flughafer in Teutschland nicht als Getreide gefunden haben; hat er ihn aber mit einer teutschen Culturhaferart verwechselt, so war das nur mit dem

*) XVIII, 17. Primum omnium frumenti vitium avena est: et hordeum in eam degenerat: sicut ipsa frumenti fit instar: quippe cum Germaniae populi serant eam, neque alia pulte vivant.

Saathafer und Sperlingshafer möglich gewesen und Sperlingshafer wächst blos im Herzogthume Bremen.

Daher glaube ich annehmen zu müssen, daß Saathafer (Avena sativa) in Teutschland allgemein herrschend war, daß sich ausnahmsweise aber auf einzelnen schlechten Aeckern geringere Arten fanden: im Norden der Purhafer (Avena strigosa), im Bremischen der Sperlingshafer (Avena brevis), in den südlicheren Theilen der Spinnenhafer (Avena nuda) und der Gäbeleshafer (Avena trisperma).

Nach Plinius baueten die Teutschen außer Hafer kein anderes Gewächs, was man zum Brei oder Pudding verwenden konnte [1]), also baueten sie damals weder Hirsen noch Buchweizen, wohl aber noch andere Getreide. Tacitus erwähnt z. B. mit deutlichen Worten die Gerste [2]), läßt uns freilich gänzlich in Ungewißheit, ob das die gemeine oder vierzeilige (Hordeum vulgare), oder die zweizeilige (Hordeum distichon) war. Fast läßt sich vermuthen, daß der Anbau der vierzeiligen Gerste älter als der in Thüringen gewöhnlichen zweizeiligen sei, denn die vierzeilige Gerste nimmt mit sandreicherem und wenig kräftigerem Boden fürlieb, wird auch weit später gesäet und bleibt auf dem Felde weit kürzere Zeit. Jetzt noch ist sie die Gerste des hohen Nordens. Aber alle diese Bemerkungen führen blos zu Vermuthungen hin; mit einiger Wahrscheinlichkeit ist nichts anzugeben, es ist eben so möglich, daß schon damals beide Gerstenarten in Teutschland waren, daß der Norden die vierzeilige, der Süden die zweizeilige besaß.

Tacitus braucht nun an jener Stelle das Wort fru-

---

1) neque alia pulte vivant. S. Anmerk. auf S. 23.

2) Germ. 23. potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus.

mentum*), dessen eigentliche Bedeutung uns sehr räthselhaft bleibt. Manche übersetzen frumentum mit Weizen, das aber scheint entschieden unrichtig zu seyn. Für die Römer freilich war das frumentum der Weizen, denn sie benutzten ihn als Brodfrucht, nannten ihn auch vorzugsweise „Getreide" oder „Korn", ebenso wie wir in Thüringen unsere Brodfrucht, den Roggen, nicht mit dem eigentlichen Namen, sondern nur „Korn" zu nennen pflegen. Diesen Gebrauch, die übliche Brodfrucht des Landes schlechtweg „Getreide" oder „Korn" zu nennen, finden wir bei vielen Völkern. Die Franzosen nennen ihren Weizen froment, d. h. Getreide; die Schwaben den Spelt, der dort Brodfrucht ist, geradezu Korn; die Schweden backen häufig von Gerste ihr Brod und darum wird sie dort Korn genannt; die Hochschotten bereiten aber ihr Brod von Hafer, nennen deßhalb auch den Hafer bloß Korn. Das Wort frumentum heißt also nicht Weizen, sondern nur Getreide, Korn, Brodfrucht.

Was war aber damals in Teutschland die Brodfrucht? Weizen gewiß nicht, sonst äßen wir, gleich den Franzosen und Engländern, jetzt noch Weizenbrod, besonders die Thüringer, weil ihr Boden im Ganzen für Weizen weit sicherer als Roggen ist. Ja es giebt in der Umgebung von Erfurt und Gotha sogar einige Fluren, in welchen der Roggen nur im Gemenge mit Weizen gebaut werden kann, deren Bewohner ihr Brod von sogenanntem Gemengkorn backen müssen. Was hätte also die Thüringer wohl bewegen können, ihr Brod zu ändern, wenn es früher Weizenbrod war? Auch geht man von der Brodfrucht fast eben so schwer als von der Sprache ab.

Wenn aber Weizen die Brodfrucht nicht war, so fragt man weiter, ob sie Hafer oder Roggen gewesen sei. Sehr

*) ex hordeo aut frumento.

zweifelhaft bleibt es nun, ob sogar die Römer den Roggen schon kannten, ob nicht das, was Plinius Secale nennt, eine andere Mehlfrucht, eine Wickenart war; wenigstens paßt die Beschreibung des Secale im Plinius [1]) auf unsern Roggen sehr schlecht. Auch Link [2]) ist der Meinung, daß Plinius unter Secale eine der Leguminosen verstanden habe, denn das Wort Secale stehe in Verbindung mit Foenum graecum, Farrago, Medica und Cytisus, lauter Leguminosen. Die Worte Secale nigritia triste könnten sich auf die Farbe der Samen beziehen und diese wäre bei Secale bekanntlich nicht schwarz. Auch sei das Roggenkorn nicht pondere praecipuum und gedeihe nicht hundertfältig (cum centesimo grano). Deßgleichen wolle die Bitterkeit und der widrige Geschmack nicht mit dem Kornmehle stimmen, wohl aber paßten sämmtliche Merkmale auf wickenartige Pflanzen.

Will man aber dennoch bei Plinius das Wort Secale mit Roggen übersetzen, so muß man erklären, warum bei ihm dieses Wort in allen Stellen fehlt, wo er von Teutschland spricht. Wunderbar wäre wenigstens, wenn Plinius, einem so erfahrenen Manne, die Kenntniß unseres Roggens als teutsche Brodfrucht entgangen wäre, und ebenso wunderbar, wenn er ihn wirklich als teutsche Brodfrucht gekannt und doch nicht genannt hätte.

Höchst wahrscheinlich kannten also die Römer den Roggen nicht, konnten ihn auch in Teutschland nicht kennen lernen, weil er nicht da war.

Doch habe ich noch einen anderen und, wie mir scheint, nicht minder wichtigen Grund, warum der Roggen zu Tacitus Zeiten in Teutschland fehlte. Wäre nämlich der Rog-

---

1) Plin. hist. nat. XVIII, 16.

2) Link, die ältere Geschichte der Getreidearten.

gen schon damals Brodfrucht gewesen, so würden gewiß die Schwaben, Pfälzer und Rheinländer bei ihrer alten Gewohnheit geblieben und später nicht von dieser Brodfrucht abgegangen sein. Wenigstens findet sich kein Grund, warum beinahe das Drittel der Teutschen die alte Brodfrucht verlassen konnte, warum die Schwaben den Spelt, die Rheinländer den Weizen statt des Roggens anzunehmen bewogen wurden. Doch ich komme im folgenden Abschnitte wieder auf diesen Gegenstand zu sprechen und werde dann noch weiter darüber handeln.

Jetzt bleibt uns nur die Frage noch übrig, bedeutet frumentum Hafer oder Einkorn (Triticum monococcum) oder beides? denn Gerste kann darunter nicht verstanden sein, weil frumentum dem hordeum entgegen steht.

Das Einkorn, in Thüringen Dinkel, anderwärts Spelz, Spelt, Peterskorn, Pferdedinkel und Blicken genannt, wird auf mageren Kalkländern theils als Winterfrucht, theils als Sommerfrucht ausgesäet, bleibt als Winterfrucht 11 bis 13 Monate, als Sommerfrucht 6 Monate auf dem Felde, ist sehr genügsam, sehr sicher, giebt ein gutes Pferdefutter, schöne Graupen und Grütze und ein gelbes, für Backwerk und Mehlspeisen anwendbares, nicht unwohlschmeckendes Mehl. Sein Brod ist schwarz und spröde, aus seinem Malze braut man ein ziemlich gutes Bier. Der Anbau dieser Frucht ist sehr alt, könnte wohl auch schon zu Tacitus Zeiten gewesen sein, wenigstens steht dieser Annahme durchaus nichts entgegen. Aber allgemein in Teutschland war die Cultur des Einkorns zu keiner Zeit, weil dasselbe gewisse Bodenverhältnisse verlangt, die sich nur im Mittel- und Südwestteutschland finden.

Als allgemeines Getreide für die damalige Zeit bleibt uns also neben der Gerste der Hafer allein noch übrig, des-

sen Körner bis in die neuste Zeit zu Grütze, Brei und Suppen verwendet werden und der selbst als Brodfrucht noch in kleinen Strecken des Münsterlandes unter den Bauern gefunden wird. Aber es ist noch sehr die Frage, ob er schon in jenen Zeiten zu Brod benutzt wurde, ob man nicht damals kuchenähnliches Backwerk fertigte, welches das Hafermehl wohlschmeckender machte. Auch könnte man annehmen, daß mehrere mittelteutsche Stämme schon dreierlei Mehl, das geringere Hafer- und Gerstenmehl und das bessere Einkornmehl besaßen, woraus sie ihr Backwerk, ihre Mehlspeisen und ihre Getränke bereiteten. Möglich also wäre, daß Tacitus unter frumentum den Hafer und das Einkorn verstanden, möglich auch, daß er blos den Hafer gemeint hat.

Von Wurzelgewächsen haben uns die Römer nur wenige genannt, denn Plinius erwähnt in seiner Beschreibung aller Gemüse unser Teutschland nur so gelegentlich, nur dann, wenn das Vorkommen solcher Pflanzen in Teutschland für ihn besondere Merkwürdigkeit hat, und andere Schriftsteller schweigen hierüber gänzlich. Zuerst gedenkt Plinius der Rettige, die, wie er sagt, ein kälteres Klima lieben und deßhalb in Teutschland eine besondere Größe erreichen [1]); dann bemerkt er, daß in Teutschland, und am besten um Gelduba [2]) am Rhein, ein Gewächs Namens Siser zu finden sei, welches sich Kaiser Tiberius jährlich von dort aus nach Rom verschrieben habe; und endlich erwähnt er den Spargel, der in Mitteltеutschland wild wachse, aber nichts tauge. Das ist Alles, was wir über Hackfrüchte von den Römern erfahren.

---

1) Plin. XIX, 5. Frigore adeo gaudet (Raphanus), ut in Germania infantium puerorum magnitudinem aequat.

2) Dem heutigen Geldub.

Wie wenig das auch seyn mag, so erfahren wir doch, daß die Teutschen drei Wurzelgewächse bauten, die Plinius genannt hat, und daß sie wahrscheinlich noch mehrere bauten, die er anzuführen nicht der Mühe werth hielt. Letztere mögen nun solche gewesen sein, die in Teutschland wild wachsen und deren lieblicher Geruch zum Anbau einladet, nämlich: Möhren oder Caroten, Pastinaken und Sellerie.

Hülsenfrüchte haben die Römer gar nicht erwähnt, auch keine solchen Gewächse, die wir mit dem gemeinschaftlichen Namen Handelsgewächse zusammen fassen. Allein es geht aus den Schilderungen der damaligen teutschen Kleidung hervor, daß die Teutschen wenigstens Leinbau gehabt haben müssen. Tacitus sagt ausdrücklich [1]), daß die teutschen Frauen Kleider von Leinwand trugen, die sie nach Plinius selbst verfertigten. Durch den Handel konnten aber die Teutschen den Flachs wohl schwerlich beziehen, wenigstens nicht die Sueven, von welchen Cäsar berichtet, daß sie zwar verkauften, aber nicht kauften. Auch kommt der Flachsbau später in den ältesten germanischen Gesetzen vor.

Wiesen waren zu jener Zeit, bei dem damaligen Betriebe der Landwirthschaft, sehr zahlreich. Sie sind das Einzige fast, was die Römer in Teutschland loben [2]). Je umfangreicher aber der Wiesenwachs war, um so sorgloser wurde er natürlich behandelt. Das Gras wuchs ihnen in der Sommerzeit ohne alle weitere Pflege zu, im Juli mäheten sie es, trieben später das Vieh auf den Nachwuchs, und ließen es bis zum einbrechenden Winter darauf weiden. Von Umzäunungen, Bewässerungen und Düngungen der Wiesen wuß-

1) Germ. 17. „lineis amictis."
2) Plin. XVII, 4. Nam quid laudatius Germaniae papulis?

ten sie nichts, sie brauchten das nicht, sie hatten genug an dem, was ihnen die Natur freiwillig gab [1]).

Gartenbau trieben die Teutschen gewiß, davon zeugen die überaus großen Rettige; aber sie trieben ihn nicht nach römischer Weise, sie begossen nicht, machten keine Befriedigungen und thaten wahrscheinlich wenig mehr, als sie auf ihren Feldern zu thun pflegten [2]). Wirkliche Obstanlagen fehlten auch, doch hatten sie einige Obstbäume im Felde. Die Römer erwähnen zwar nur Aepfel [3]) und Knorpelkirschen, welche auch Glaskirschen oder weiße Herzkirschen genannt werden, hätten vielleicht auch der letzteren nicht gedacht, wenn sie ihnen nicht wegen der sonderbaren Färbung sehr merkwürdig erschienen wären [4]); aber wiederum müssen wir annehmen, daß außer diesen viele andere Obstsorten, welche ebenfalls in Teutschland wild wachsen, üblich gewesen seyn mögen, namentlich: Birnen, Mispeln (Mespilus germanica), Elzbeeren (Pyrus torminalis), rothe und schwarze Süßkirschen und Haferschlehen. Dergleichen Obstsorten kommen wenigstens schon in den alten Gesetzen vor und es ist gar kein Grund vorhanden, warum sie nicht auch damals benutzt worden sind, da man doch Aepfel und Glaskirschen kannte. Deßgleichen haben unsere Väter, als Ersatz edlerer Obstsorten, alle Beerenarten genossen, die der Wald und das Feld ihnen brachte; Stachelbeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Preußelsbeeren, und die Arten der Johannisbeeren wurden wahrscheinlich schon damals ebenso gesucht und be-

---

1) Tac. Germ. cap. 26. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata sepiant, et hortos rigent.

2) Tac. Germ. cap. 26.

3) Tac. Germ. cap. 23. agrestia poma.

4) Plin. his. nat. XV, 25.

nutzt als jetzt und statt des Zuckers hatte man Honig. Das aber, was die Römer unter Obst verstanden, nämlich die edelsten Sorten der Pflaumen [1]), Birnen und Aepfel, nebst Zwetschen, Sauerkirschen, Wallnüsse, Castanien, Pfirsich, Citronen, Aprikosen und Trauben, — das hatten die alten Teutschen nicht. Solche Fruchtbäume meint auch Tacitus, wenn er in seiner Germania spricht [2]), daß Teutschland zwar ziemlich fruchtbar sei, doch keine Obstbäume besitze und dann später als Früchte des Landes die Feldäpfel nennt [3]).

Die Viehzucht war in jenen Zeiten nicht unbedeutend [4]) und den ersten Rang unter den einzelnen Zweigen derselben behauptete die Zucht der Pferde. Man benutzte diese Thiere in Krieg und Frieden, zur Schlacht wie am Wagen, überall wurden sie gehalten, aber vor allen teutschen Stämmen waren die Chauken als gute Pferdezüchter berühmt, denn sie hatten die meisten Rosse unter den Germanen [4]). Die Körper derselben waren klein und unansehnlich [5]), doch sehr dauerhaft und die Teutschen wußten diese Thiere durch tägliche Uebung zu einem ganz eigenthümlichen Kriegsmanoeuvre abzurichten [6]). Stuten spannte man vor den Wagen, Hengste nahm man zu Reitpferden, doch scheint, wie die späteren Nachrichten ausweisen, die Art der Pferdebenutzung in den verschiedenen Staaten sehr verschieden gewesen zu seyn, wenigstens wurden bei den Franken vor dem Königswagen nicht Pferde, sondern Rinder gespannt. Gewiß ist aber, daß man Pferdefleisch aß, weil später der Papst den neubekehrten

1) Plin. hist. nat. XI, 14.
2) Cap. 5.
3) Cap. 23.
4) Tac. Germ. cap. 5. pecorum Germania fecunda.
5) Germ. cap. 35.
6) Tac. Germ. 6. Caes. de bell. Gall. IV, 2.

Thüringern durch Bonifacius das Essen des Pferdefleisches ausdrücklich verbieten ließ.

Noch weniger gefiel den Römern unser Rindvieh, über welches selbst Tacitus scherzt [1]). Was aber den Beifall der Römer nicht hatte, braucht deßhalb nicht schlecht, nicht unzweckmäßig gewesen zu seyn. Die Römer besaßen eine andere Rindviehraçe von ansehnlichem Wuchs, mit großen, schön gebogenen Hörnern und diese diente ihnen als Maaßstab der Vergleichung. Weil nun die teutschen Rinder an Gestalt und Hörnern von den ihrigen sehr abwichen, so waren sie auch in den Augen der Römer schlecht. Auf diese Art beurtheilen sie Alles, ohne nur jemals zu fragen, kann es nach den bestehenden Verhältnissen anders seyn, würde es zweckmäßiger seyn, wenn es sich änderte?

Die teutschen Rinder hatten nämlich ein teutsches Klima zu ertragen, sie genossen bei dem damaligen Stande der Landwirthschaft keine besondere Pflege, man härtete sie ab gegen Frost und Hitze. Wenn sie auch klein und unansehnlich erschienen, so paßten sie doch für teutsches Klima und solche nachlässigere Wartung. Von ihrer Milchergiebigkeit ist gar nicht die Rede und in dieser Beziehung bleibt es noch sehr ungewiß, ob römische oder teutsche Rinder am vorzüglichsten waren. Ebenso verhielt es sich auch mit den unansehnlichen Pferden der Teutschen, die den damaligen Umständen ganz entsprochen zu haben scheinen, weil selbst Caesar [2]) erzählt, daß die Teutschen den Ankauf gallischer Pferde, die schöner und ansehnlicher waren, verschmäheten.

Schafe, Ziegen und Schweine werden gar nicht besonders erwähnt, nur so im Allgemeinen mit abgehandelt, wo

1) Germ. cap. 5. ne armentis quidem honor, aut gloria frontis.
2) de bello Gallico, IV, 2.

man sie, sammt allen Hausthieren, klein und unansehnlich nennt [1]). Blos die Gänse interessiren noch die Römer wegen der Weichheit der Federn; teutsche Flaumen hielt man für die besten und kaufte sie theuer [2]). Wäre also dieser Handelsartikel nicht gewesen, so hätten wir auch von dem Hühnerhofe der Teutschen keine Nachricht erhalten.

Butter nnd Käse verstanden die Teutschen zu bereiten und beide Speisen bildeten nebst der Milch einen Haupttheil ihrer Nahrung. Caesar [3]) freilich erwähnt die Butter gar nicht, bei Tacitus [4]) bleibt ihre Rechtfertigung zweifelhaft, sogar unwahrscheinlich, doch Plinius schildert die Bereitung derselben bei den nordischen Völkern, also auch bei den Teutschen, gerade so, wie sie noch jetzt bei uns üblich ist und zu allen Zeiten üblich gewesen war. Er sagt [5]): „Man macht aus der Milch auch Butter, eine bei rohen Völkern hochgepriesene Speise, welche Reiche und Arme unterscheidet. Die meiste bereitet man aus Kuhmilch, die fetteste aber kommt von den Schafen. Auch von Ziegenmilch buttert man. Im Winter pflegt man die Milch warm zu machen, im Sommer blos auszudrücken, nachdem man sie durch Schütteln dicht gemacht hat. Dieses

1) Tac. Germ. cap. 5.

2) Plin. X, 22. Candidi ibi, verum minores, ganzae vocantur. Pretium plumae eorum in libras denarii quini.

3) Caes. de bell. Gall. VI, 22. Majorque pars victus eorum in lacte, caseo et carne consistit.

4) Germ. cap. 23. Cibi simplices, agrestia poma, recens fera aut lac concretum.

5) Hist. nat. XXVIII, 9. E lacte fit et butyrum, barbarorum gentium laudatissimus cibus, et qui divites a plebe discernat, plurium e bubulo et inde nomen: pingissimum ex ovibus. Fit et ex caprino. Sed hieme calefacto lacte, aestate expresso tantum crebro jactatae in longis vasis, angusto foramine spiritum accipientibus sub ipso ore, alias praeligato.

geschieht in langen Gefäßen, die am oberen Ende durch eine schmale Oeffnung Luft bekommen, übrigens ganz geschlossen sind."

Niemand wird aus dieser Beschreibung unser Buttern verkennen. Der Grund aber, warum gerade die nördlichen Völker Butter bereiten, liegt, wie wir wissen, nicht in ihrer Rohheit, sondern in dem ungünstigern Klima ihres Landes, welches den Olivenbau verbietet. Ueberall wo man Olivenöl hat, kann man Butter entbehren, denn das Olivenöl vertritt ihre Stelle.

Zum Tranke brauten die Teutschen schon damals Bier, denn das, was Tacitus als weinartiges Getränk erwähnt, ist nichts anderes als Bier. Nach seiner Beschreibung wurde es aus Gerste oder Getreide (also Einkorn oder Hafer) bereitet [1]). Nur die Nachbarn der Gallier am Rheine kauften sich Wein [2]), andere teutschen Stämme verboten die Einfuhr des Weines, weil er die Menschen verweichliche.

Auch das Salz kannten sie und wußten es zu bereiten. Sie hatten schon mehrere Salzquellen entdeckt und hielten sie für heilig, denn sie glaubten, daß die Gottheit ihnen besonders nahe sei. Die Gewinnung des Salzes war freilich damals noch roh; man brannte einen Holzstoß an, ließ das Holz verkohlen und schüttete darüber die Salzsohle aus [3]).

Ueber die Geräthschaften und Gefäße unserer Väter erfahren wir von den Römern sehr wenig. Außer jenem Gefäße zum Buttern wird in ihren Schriften kein anderes teutsches Hausgeräth, kein Ackerwerkzeug, ja nicht einmal

1) Tac. Germ. cap. 23. Potui humor ex hordeo aut frumento, in quandam similitudinem vini corruptus.

2) cap. 23. Proximi ripae et vinum mercantur.

3) Plin. hist. nat. XXXI, 7. Populi Galliae Germaniaeque ardentibus lignis aquam salsam infundunt.

der Pflug erwähnt. Und dennoch müssen unsere Vorfahren schon damals den Pflug gehabt haben, es war nicht möglich, daß sie ohne ihn Hafer, Leinsamen und Wurzelgewächse bauen, so viel Gerste zum Malzen ernten, überhaupt die Wirthschaft in der Weise treiben konnten, wie wir erfahren haben. Hacken aber und Grabscheide haben sie wohl ebenfalls gebraucht und vielleicht sogar Eggen. Nur von den Wagen der Teutschen hören wir etwas, und diese werden nicht in der Beschreibung des Landlebens, sondern in der Geschichte der Feldzüge erwähnt; man hatte den teutschen zweirädrigen Karren und einen vierrädrigen Wagen [1]).

Der Gebrauch von Spindeln und Webstühlen ergiebt sich aus der Beschreibung der häuslichen Arbeiten. Man spann den Flachs, webte daraus Leinwand und Segeltuch [2]), fertigte aus der ersteren Kleider, welche man sogar bunt zu färben verstand. Sehr ungewiß bleibt nun, ob man die Farbepflanzen auf Feldern bauete, oder ob man wildwachsende Farbepflanzen suchte. Uebrigens schätzten die Frauen Kleider von Leinwand sehr hoch, fertigten sie mit kurzen Aermeln und mit einem Ausschnitt über der Brust. Die Männer dagegen trugen Mäntel, welche mit einer Schnalle oder mit einem Dorne zusammen gesteckt waren; Reichere hatten darunter ein eng anliegendes Kleid [3]). Auch Pelze waren üblich.

Aus dem Allen ersehen wir nun, daß unsere Väter schon damals in dem Betriebe der Landwirthschaft nicht

---

1) Caes. de bell. Gall. I, 51, Germani omnem aciem suam rhedis et carris circumdederunt.

2) Plin. hist. nat. XIX, 1. Jam quidem et transrhenani hostes vela texunt, nec pulchriorem aliam vestem eorum foeminae novere.

3) Tac. Germ. cap. 17.

ganz so unwissend waren, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Sie hatten ihr Haus und Gehöft, ihre Stallungen, Scheuern und Schoppen. Im Sommer war das Vieh auf den Weiden, im Winter aber sah man im Hofe das Streitroß des Herren, das Zugvieh, Milchvieh, Schlachtvieh und das Geflügel. Im Schoppen standen die Wagen und andere Geräthe, in den Nebengebäuden fand man den Backofen und die Brauerei. Zur Sommerzeit wurde in der Nähe des Hofes Gemüse gezogen, draußen aber im Felde wuchsen Gerste und Hafer, Lein und Wurzelgewächse.

Wiederum kommt uns die Frage, auf welche Weise man damals solche Früchte erzielte; ob man ihren Ertrag durch Düngung und Ordnung der Fruchtfolge erhöhete, oder ob man nur nach Belieben, bunt durch einander, bald dieses bald jenes auf dem Felde erzeugte und ganz dem Acker überließ, ob er tragen wollte oder nicht.

Sonderbar würde die Annahme scheinen, daß in einem Staate, dessen Stütze der Ackerbau war, nichts darauf angekommen sei, ob die Ernte reichlich oder sparsam ausgefallen, oder ob sogar totaler Mißwachs gewesen wäre. Dennoch aber muß solche Annahme gerechtfertiget werden, wenn man die Meinung hegt, daß unsere Vorfahren ganz ohne Ordnung, ganz ohne Hülfe des Düngers, ihre Felder bebauten, wenn also die oben erwähnte Stelle des Tacitus nichts von einem Feldsystem enthielt.

Sparsame Ernten oder Mißernten wären aber zumal beim Gerstenbau zu erwarten gewesen, sobald man damals in wilder Wirthschaft und ganz nach Belieben die Aecker bestellt hätte; denn die Gerste ist unter allem Getreide am unsichersten, schlägt entschieden fehl, wenn ihr Anbau ohne Umsicht, ohne Sorgfalt betrieben wird. Jede Gerstenart verlangt ein klar und rein vorbereitetes Land, das weder

naßkalt noch sauer, weder abgetragen noch verunkrautet ist. Würden nun unsere Vorfahren ihr Land nicht mit Düngung verbessert haben, so hätten sie nur im guten Neubruch, oder nach langer Brache eine gute Gerstenernte erwarten können. Alljährlich Neubruch zu machen, wäre mit großen Schwierigkeiten und großem Aufwande von Zeit verbunden gewesen; lange Brachen zu halten, hätte aber eine sehr bedeutende Zahl von Ländereien erfordert.

Der Annahme, daß schon zu Tacitus Zeiten die Teutschen ihre Felder mit Dünger verbesserten, steht nur der Einwand entgegen, daß hierüber die Römer in ihren Nachrichten schweigen. Sie schweigen aber über so Manches, was sich aus ihrer Erzählung ergiebt. Sie sprechen von Saatfeldern und nicht vom Gebrauche des Pfluges; sie reden von Kleidern aus Leinwand und nicht von der Bestellung des Leines; sie berichten über mancherlei Arten von Vieh und nicht von der Winterbehausung desselben; sie erzählen von Mehlspeisen und nichts von der Art und Weise, wie die Körner aus den Garben gewonnen und weiter zur Speise geschickt gemacht werden; sie erwähnen das Bier und schweigen über den Ort, wo man es braute und über die Gefäße, in welche es bis zum Verschenken gelangte; wohl aber bemerken sie, daß man den Dünger zur Decke der unterirdischen Wohnungen benutze [1]) und daß die Ubier am Rheine das Mergeln verstehen [2]).

Wenn nun die Ubier, ein teutscher Stamm, schon von einem mineralischen Dünger Gebrauch gemacht haben, so sollte man glauben, daß ihre Nachbarn und andere teutschen Stämme doch wenigstens den thierischen Dünger für ihre Felder in Anwendung gebracht haben müßten, und um so

1) Tac. Germ. cap. 16.

2) Plin. hist. nat. XVII, 8.

mehr, da sie Vieh und Wagen besaßen, da der Dünger in ihrem Gehöfte lag, da sie einige Eigenschaften desselben zur Bedeckung ihrer Wohnung benutzten. Wohl dürfte es also wahrscheinlich sein, daß die Düngung der Brache, natürlich nur auf den besseren Feldern, dem Gerstenbaue vorangegangen und andere Früchte, vielleicht Hafer, gefolgt wären; daß man aber den schlechteren Theil, die sogenannten Außenländer geschlossener Güter und die Bergländer der Dorfschaften, bis zu welchen der Dünger nicht hinreichte, ohne Düngung gelassen hätte.

Würde man aber wegen des Schweigens der Römer das Düngen in damaliger Zeit verneinen, so müßte man dennoch zugestehen, daß die Gerste nicht willkührlich ins Feld gekommen, sondern einer gut bearbeiteten Brache gefolgt wäre; man würde also einzuräumen genöthigt, daß man damals schon eine bestimmte Folge der Früchte beobachtet hätte und daß mit diesem naturgemäßen Verhältniß auch die oben erwähnte Stelle des Tacitus *) im Einklange stände. Die Art solches Wechsels vermögen wir aber nur im Allgemeinen zu bestimmen.

Bei einem Viehstande, der nicht mit der Größe des Ackerlandes in günstigem Verhältnisse stand, bei so viel Wiesen und so umfangreichen Weiden, welche das Vieh den größeren Theil des Jahres ernähren konnten, läßt sich kein anderer Betrieb als die alte Körnerwirthschaft denken: Brache wechselte mit Getreide, entweder so, daß man düngte und zwei Körnerfrüchte nach einander erzielte; oder so, daß man ohne zu düngen, je nach der Güte des Bodens, ein oder mehrere Brachen auf Hafer oder Einkorn folgen ließ. Den Lein brachte man in einen passenden Theil des Gerstenfeldes.

---

*) arva per annos mutant et superest ager. Siehe Anm. S. 18.

Unsere Luft ist aber im Binnenlande trockener Art, an der nördlichen Küste weit feuchter und dem Graswuchse besonders günstig. Dort im Norden überziehen sich die Brachen mit Gras, geben reichliche Weiden, während sie sich bei uns nur triftartig mit einzelnen Kräutern bekleiden. Aus dieser verschiedenen Art des Klima's mußten nun später verschiedene Arten der Feldsysteme hervor gehen: aus der begrasten und als Weide trefflich benutzbaren Brache der Küste entstand mit der Zeit die Koppelwirthschaft; bei uns dagegen entwickelten sich allmählig die verschiedenen Arten des Körnerbetriebes: die Zweifelder-, Dreifelder- und Vierfelderwirthschaft.

Zweiter Zeitraum.

Zustand der Landwirthschaft zu den Zeiten Chlotar's I.

558 nach Christus.

Fast ein halbes Jahrtausend vergeht, ehe uns wieder vergönnt wird, einen tieferen Blick in das landwirthschaftliche Leben der Teutschen zu werfen. Seitdem ist Großes vollbracht worden, Roms Weltherrschaft liegt vernichtet und auf ihren Trümmern wehen die teutschen Banner.

Es war für die römischen Provinzen eine schwere Zeit, voll Krieg und Unruhen, voll Schrecken und Noth. In Rom hatte die Verfeinerung des äußeren Lebens ihren ungestörten Fortgang genommen, während die Veredlung des Menschen in gleichem Verhältnisse rückwärts geschritten war. Verdorbenheit der Sitten, Schandthaten, Gräuel und menschliche Entartung jeder Weise herrschten dort, erschütterten die Grundpfeiler der römischen Macht und führten endlich das große Weltreich seinem Sturze zu.

In unserem Teutschland entwickelten sich dagegen die gesunden Lebenskeime des Volkes, die in Familie und Staat ruheten. Der alte Germane blieb unverdorben in Sitten; die Berührung mit Rom hatte auf ihn zwar mächtig gewirkt, er war aus seiner Sicherheit geschreckt, er sah seinen heimathlichen Heerd in Gefahr, er staunte über die Kunst der Römer im Kriege; doch römische Laster blieben ihm fremd, römisches Wesen war ihm verhaßt.

Bis zu Tacitus Zeiten hatten die Teutschen im Kampf mit den Römern nur ihre Freiheit vertheidigt; bald darauf fingen sie aber an, die feindliche Nachbarin anzugreifen. Ganz Germanien stand im Markomannenkriege (165 — 180) gegen Rom in Waffen; Gallien, Rhätien, Pannonien und Illyrien wurden von ihren Schaaren geplündert, wechselnd war das Glück, bis Commodus endlich den Frieden erkaufte.

Kurz nachher werden in Teutschland neue Völkernamen gehört, welche die Bündnisse vieler teutschen Stämme bezeichnen. Die Ostgermanen begreift der gemeinschaftliche Name Gothen, die Südgermanen der Name Allemannen, die westgermanischen Stämme haben sich unter dem Namen Franken, die nordgermanischen unter dem Namen Sachsen verbunden.

Im Jahre 233 begann der Einbruch der Teutschen ins römische Reich aufs Neue; Gallien, Pannonien und Illyrien kamen in große Noth; aber nochmals hielt Maximinus die Feinde auf und trieb sie in ihr Land zurück. Nach dessen Ermordung erneueten die Teutschen den Angriff von allen Seiten, bis nach Kleinasien trugen die Gothen das Schwert und die Brandfackel, die schönen Denkmale alter Kunst fielen durch ihre Hand, alle Donauprovinzen, Illyrien und Griechenland wurden geplündert, Pest und Krieg entvölkerte die Provinzen, ganze Länder lagen verödet, selbst das alte Rom erzitterte vor der Wuth der wilden Barbaren. Endlich gelang es dem Kaiser Aurelian im Jahre 271 die Teutschen in ihre alten Gränzen zurückzutreiben, doch mußte er dulden, daß die Gothen die Provinz Dacien besetzten.

An diese Ereignisse schließen sich nun die fortgesetzten Versuche teutscher Völkerschaften für die Eroberung aller angränzenden Provinzen; mehrere Kriege und viele Raub-

züge erzählt die Geschichte. Uns aber interessiren besonders die Einbrüche der Franken und Allemannen in die gallische Provinz, der Kampf der Franken um Belgien, das Streben der Allemannen nach dem Besitze von Elsaß und Rhätien. Doch auch dießmal hatte die teutsche Herrschaft jenseit des Rheines noch keinen Bestand; beide Stämme mußten dem Kriegsglücke Julians weichen.

Durch diesen Feldherrn wurden im Jahre 360 noch einmal die früheren Marken des römischen Reiches gewonnen, Rhein nnd Donau bildeten wieder die Gränzen der römischen Herrschaft, aber sie waren schon damals nicht mehr die Gränzen des römischen Lebens. Viele Teutsche hatte man während der langen Zeit des Krieges in die verödeten Gegenden römischer Provinzen als Ansiedler aufgenommen; dort bebaueten sie die verlassenen Felder und führten ihren Haushalt nach der Sitte der Väter. Außer ihnen hatte der Krieg auch eine Menge teutscher Gefangenen in die Provinzen gebracht, die als Sclaven dienten und ihren Kindern teutsches Leben mehr oder weniger vererbten; selbst ein großer Theil des römischen Heeres bestand aus Teutschen.

So begannen die ersten Anfänge des teutschen Lebens in Gallien, die der späteren Stiftung des Frankenreiches einen nicht unwesentlichen Vorschub leisteten. Sie sind uns darum so wichtig, weil jenes Frankenreich bald nach seiner Entstehung auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse Teutschlands einen so großen Einfluß gewann.

Kaiser Julianus war nach kurzer Regierung gestorben und Valenz sollte den Osten des Reiches beschirmen, während sein Bruder Valentinian den Westen zu sichern gedachte. Aber ein neues Unglück mehrte die mißliche Lage der Kaiser. Bis in das Jahr 375 hatten die Gothen, mit

ihren Eroberungen im Osten zufrieden, des Reiches Gränzen nicht überschritten; jetzt nun brachen die Hunnen, ein rohes Nomadenvolk, über den Don, vertrieben die Gothen aus ihrem Gebiete und zwangen den größten Theil derselben, sich jenseit der Donau neue Sitze zu suchen. Die Gothen, Anfangs Freunde, wurden durch Trug und Verrath der Römer des Reiches bitterste Feinde, verheerten das Land bis zum Hämus, gewannen die große Schlacht bei Adrianopel (378), in welcher der Kaiser blieb, plünderten Thracien und trugen die Waffen bis unter die Thore von Constantinopel.

Endlich gelang dem Kaiser Theodosius im Jahre 381 durch gütlichen Vergleich, wonach Valenz mit dem Schwerte umsonst gestrebt. Der Friede sprach den Gothen das ganze Land der unteren Donau als Eigenthum zu, welches sie so lange besaßen, bis die Zwietracht seiner Söhne im Jahre 395 den Gothenkönig Alarich zum Raubzuge nach Griechenland lockte und bald darauf zum Herrn von Illyricum machte.

Von dieser Zeit an richtete Alarich seine Augen nach dem nahen Italien, das bis daher vor den Plünderungen der Teutschen verschont geblieben war. Im Jahre 403 entschied die Schlacht von Pollentia das Schicksal des schwachen Kaisers Honorius, sieben Jahre später beugte sich die ewige Stadt in Schmach und tiefer Erniedrigung vor dem siegreichen Schwerte des Gothen.

Diese Ereignisse im Osten und Süden Germaniens erklären, warum gerade jetzt den Teutschen die Eroberung Galliens und Rhätiens für die Dauer gelingen konnte. Des Kaisers hohe Bedrängniß rief nämlich im Jahre 406 die Legionen aus allen westlichen Provinzen nach Italien ab; Gallien wurde schutzlos, stand jedem Feinde offen und die

Teutschen säumten nicht, die Besitznahme zu vollziehen. Franken erschienen in Belgien, drangen bis zur Somme und eroberten Trier; Burgunder besetzten das Rhonegebiet, Allemannen die Elsaß, Helvetien und Rhätien; Adaulph, Alarichs Sohn, stiftete an den Pyrenäen sein Westgothenreich und machte die Garonne zur Gränze. Nur ein kleiner Theil der Provinz blieb den Römern, welchen sie bald mit Glück, bald mit Unglück gegen die Teutschen vertheidigten *).

Wiederum änderten die Hunnen den Stand der Dinge. Attila, ihr mächtiger König, kam im Jahre 449 von Pannonien nach Teutschland, unterwarf sich die südlichen Völker, zog mit ihnen über den Rhein, fand aber auf den katalaunischen Feldern an den Westgothen eine so mächtige Gegenwehr, daß er Gallien wieder verlassen mußte.

Bald darauf starb er, und sein Tod war die Losung zur Befreiung von hunnischer Abhängigkeit für alle ostteutschen Völker. Von jetzt an werden neue Völkerschaften in Teutschland genannt, es erscheinen Baiern als Nachbarn der Allemannen im rechten Donaulande jenseit des Lech, und Thüringer mitten in Teutschland, vom Harz bis zur Donau.

Während Teutschland seine Gränzen bis zu den Alpen und Pyrenäen erweiterte und das Leben in diesen eroberten Ländern eine festere Gestalt zu gewinnen anfing, zerbrachen die letzten Trümmer des weströmischen Reichs. Odovaker entthronte im Jahre 476 den Kaiser Augustulus und machte sich selbst zum Könige von Italien.

---

*) Indeß muß hier bemerkt werden, daß diese teutschen Stämme unter sehr verschiedenartigen Verhältnissen von dem römischen Lande Besitz nahmen: die Burgunder und Westgothen schlossen mit den Römern Verträge, die Allemannen waren Eroberer. Siehe hierüber G a u p p germanische Ansiedelungen und Landtheilungen.

Diese Begebenheit übte auf die Stellung der Römer in Gallien einen großen Einfluß. Dort war ihnen noch jener schmale Landstrich übrig geblieben, der sich von den Franken zwischen den Burgundern und Allemannen bis zum Mittelmeere zog. Den kleinen Rest einer sonst so großen Provinz hatte Egidius in den letzten Jahren des westlichen Kaiserthums dem Reiche glücklich erhalten; durch die Entthronung des Augustulus kam aber sein Sohn und Erbe Syagrius in große Verlegenheit, weil seine Stellung zum römischen Reiche dadurch nun ihre Bedeutung verlor und selbst der Schein seiner Macht von ihm wich. In dieser mißlichen Lage versuchte er unter dem Namen eines Königs von Rom das Land seiner Botmäßigkeit zu erhalten.

Aber gerade zu dieser Zeit lebte Chlodwig, ein Fürst der Franken, dem es gelang, die Franken zum Kriege gegen Syagrius zu bewegen. Im Jahre 486 entschied die Schlacht bei Soissons den Untergang des letzten Restes römischer Herrschaft in Gallien. Chlodwigs Macht vergrößerte sich später noch durch den Sieg über die Allemannen im Jahre 496, der nicht nur seine Herrschaft bedeutend erweiterte, sondern ihn auch zum Uebertritt in die christlich katholische Kirche bewog. Größer noch wurde sein Reich durch die Zurückdrängung der Gothen bis zur Garonne und durch die Vereinigung aller Franken in Gallien.

Nach Chlodwigs Tode, der im Jahre 511 erfolgte, wurde das Frankenland zwar wieder getheilt, aber die Herrschaft blieb dem Hause der Merowinger. Diese erweiterten dieselbe durch den Sieg über die Thüringer im Jahre 530 bis zum Harz und der Elbe, durch den Sieg über die Westgothen bis an die Pyrenäen, durch die Vernichtung des burgundischen Reichs über das Rhonegebiet und durch die

Eroberung des ostgothischen Galliens[1]), bis an die Gestade des Mittelmeeres.

Auch die Schwaben jenseit des Rheins und jenseit der Donau im rhätischen Lande kamen zur Botmäßigkeit der Franken; selbst die Baiern beugten sich vor ihrer Macht. Chlotar I, der 558 das ganze Frankenreich unter seinem Scepter vereinigte, gebot von den Pyrenäen bis zur Elbe, von den Alpen und dem Mittelmeere bis an die Nordsee; Sachsen und Friesen waren die einzigen teutschen Länder, welche ihre Selbstständigkeit noch erhielten.

Aber auch in den weiten Gauen zwischen Elbe und Weichsel hatte sich inzwischen Vieles verändert. Die slavischen Stämme, früher von den Gothen in Abhängigkeit gehalten, später in hunnischer Botmäßigkeit, waren seit Attila's Tode zur Freiheit gelangt, hatten die östlich-germanischen Länder bis zur Elbe und Saale erobert und waren nun Nachbarn der Thüringer geworden[2]).

Während dieser langen Zeit hatten die Teutschen auf ihren weiten Zügen die Nachbarländer gesehen, sie hatten denselben Manches gebracht und hatten von ihnen Manches gelernt, besonders in Bezug auf den Landbau; denn überall, im Westen, Süden und Osten, stand die Landwirthschaft höher als in Teutschland. Dort hatte man andere und bessere Culturgewächse, andere und zweckmäßigere Geräthe, andere und höhere Betriebsweisen. Den Teutschen konnte das nicht entgangen seyn, sie mußten die besseren Kenntnisse des Auslandes benutzt haben, und namentlich von der Zeit an, wo ein großer Theil der Teutschen anfing, in den eroberten Gränzländern neue Staaten zu bilden. Das Neue und Bes-

---

1) Welches durch Widemir am Ende des fünften Jahrhunderts an der Küste von Gallien entstanden war.

2) Siehe Luden Gesch. d. Teutschen Bd. II. bis III.

sere was man dort fand, wurde durch den bei vielen Stämmen noch fortdauernden Verkehr mit dem Mutterland auch nach Teutschland gebracht, auch da angenommen.

Wahrscheinlich also erst damals, als der Osten Germaniens mit dem Osten Europens durch Wanderungen in nähere Berührung kam und Nachbarland von Winidien wurde, lernten die Ostteutschen Roggenbrod und Roggencultur allmählich kennen. Die Zeit ist nicht genau zu bestimmen, doch geht aus der Geographie der Getreide *) mit Gewißheit hervor, daß die Roggencultur von Osten her kam, und von da aus sich weiter nach Westen über Teutschland verbreitete. In diesen Gegenden wurde der Roggen, mit Ausnahme einiger kleinen Parcellen, ausschließliche Brodfrucht, verdrängte das frühere Gebäck aus Hafer und beschränkte die Benutzung des Hafers auf Suppen, Brei und Futter.

Während dieser Ereignisse faßten die Allemannen in Rhätien, Helvetien, im Zehntland und in der Elsaß festen Fuß und fanden dort jene edle Spelzart als Brodfrucht vor, welche die Römer Zea hießen, von uns aber Triticum Spelta, Dinkelweizen, Schwabenspelt genannt wird. Dieses Getreide nahmen auch sie als Brodfrucht an und haben es noch bis zum heutigen Tage.

Deßgleichen lernten die Franken mit der Eroberung

*) Die Länder des Roggenbrodes erstrecken sich von Rußland östlich über Sibirien nach Tungusen, westlich über Nordteutschland nach Holland; die Länder des Weizenbrodes dagegen laufen von Babylonien nordöstlich über Persien zur Mongolei, nordwestlich über Kleinasien, Griechenland, Italien, Südteutschland, Belgien und Frankreich nach England und Spanien. Nach diesen geographischen Verhältnissen mußten die Teutschen den Roggenbau von Osten her bekommen haben, wie umgekehrt die Verbreitung des Weizenbrodes von Westen her gegangen seyn muß.

Galliens die Weizencultur kennen, nahmen sie an und brachten sie auch in die fränkischen Länder jenseit des Rheines. Dort machte der Weizenbau als Brodfrucht überall Fortschritte, wo Roggenbau noch nicht üblich geworden war. Als Getreidefrucht aber lernte ihn ganz Teutschland kennen und bauen, weil fränkische Herrschaft und fränkische Ansiedler sich über ganz Teutschland erstreckten. Dagegen hatte die weitere Verbreitung des Speltbau's keinesweges denselben Erfolg, weil Allemannien oder Schwaben als fränkische Provinz keinen bestimmenden Einfluß auf Thüringen, Sachsen, Friesen und Baiern ausüben konnte. Der Speltbau blieb also innerhalb Schwabens, ist auch bis heute nur dort zu finden, ja bei weitem die Mehrzahl der Nordteutschen kennt ihn gar nicht.

Diese Meinung kann freilich nicht durch geschichtliche Urkunden belegt werden, denn die Geschichte dieser Zeit ist arm an Nachrichten politischer Ereignisse, weit ärmer noch an Nachrichten über das landwirthschaftliche Leben in Teutschland. Wohl aber ist im vorigen Abschnitte gezeigt [1]), wie unwahrscheinlich es sei, daß die Teutschen schon zu Tacitus Zeiten den Roggen und Weizen als Brodfrucht gehabt haben können, nur als gewiß dürfen wir annehmen, daß sie zu Chlotars I. Zeiten Roggen, Weizen und Spelt besaßen.

Nun läßt sich aber nicht anders als auf obige Weise begreifen, warum gerade die Teutschen mehrere Brodfrüchte haben, während die Polen, Schweden, Engländer, Italiener und alle Nachbarn derselben nur einerlei Brodfrucht besitzen. Es läßt sich auch nicht anders erklären, warum gerade die Friesen, Sachsen, Thüringer und andere Roggenbrod essen, die Schwaben [2]) dagegen ihr Speltbrod backen, die Rhein=

1) Seite 25 bis 27.

2) Schwaben im weitesten Sinne, nämlich Schweizer, Elsasser und Schwaben.

länder und Belgier sich ihres Weizenbrodes rühmen. Alle drei Brodarten finden sich durch das ganze Mittelalter hindurch bei den genannten Stämmen und werden von ihnen, gleich ihrem Dialecte, mit Beharrlichkeit festgehalten.

Man wende dagegen nicht ein, daß Teutsche schon lange vor Tacitus Zeiten mit ihren Nachbarn, besonders mit Helvetiern und Galliern, Krieg geführt haben. Die Kriege, welche die Teutschen damals führten, waren nur Raubzüge zu nennen, waren meistentheils nur auf Plünderungen beschränkt und für die Erlernung der landwirthschaftlichen Verhältnisse des Auslandes keinesweges geeignet. Auch ist der Krieg dem Aufschwunge der Landwirthschaft in jeder Zeit ungünstig gewesen, denn wo man das Schwert zieht, rostet der Pflug. Nur dann erst, als die Gothen mit den slavischen Völkern in nähere Berührung kamen, als Allemannen und Franken im römischen Lande Wohnsitze nahmen, konnten die Teutschen nähere Einsicht in den Zustand der Bodencultur des Auslandes gewinnen.

Durch die höhere Cultur der Nachbarländer wurde der landwirthschaftliche Betrieb im alten Teutschland auf jede Weise gehoben, er bekam von der Zeit an, wo sich Teutschland bis zu den Alpen und weit über den Rhein ausdehnte, einen höheren Schwung. Das thun uns wenigstens alle geschichtlichen Nachrichten kund, so ärmlich sie auch immer sind.

Vor allen teutschen Ländern hob sich besonders das Rheinland, die alte Germania prima und secunda der Römer, wo schon früher ein besserer Betrieb der Landwirthschaft statt fand. Seit Probus (280 nach Christus) bauete man dort Reben und die Franken, welche den größten Theil dieser Länder jetzt inne hatten, sorgten durch besondere Gesetze

für den Schutz ihrer Weinberge [1]). Weit am Maine hinauf ging damals der Weinbau noch nicht, wohl aber hatten die Schwaben im Breisgau und Elsaß schon Weinberge, die Moselufer waren mit Reben bepflanzt und selbst im Lande der Baiern kamen schon Weinberge vor [2]).

Der Obstbaumzucht wird besonders im salischen und bairischen Gesetze gedacht. Man hatte wirkliche Obstanpflanzungen und einzeln stehende Bäume, entweder umzäunt, oder schutzlos im Felde [3]). Man kannte die Arten der Aepfel, Birnen und Kirschen, den Mispelstrauch wie den Elzbeerbaum und verstand die Kunst des Pfropfens [4]). Ebenso streng als zweckmäßig bestraft das bairische Gesetz den Frevel an Obstbäumen, denn es verordnet [5]): „Wenn Jemand

1) Lex Salica XXVII, § 11. Si quis vineam alienam in furtum vindemiaverit et inventus fuerit, 600 denar. culpabilis judicetur. Et si ipse vinam in carro carruerit et ad domum suam duxerit et discarraverit, 1800 denar. culpabilis judicetur. — VIII, § 3 Hanc quoque legem de vitibus furatis observare jussimus.

2) Lex Bajuvariorum Tit. XIII, cap. 12, § 2. Ita et de vinea et prato faciat, sicut aestimatores arbitraverint, et componat.

3) XXVII, § 23. Si quis melarium aut pirarium decorticaverit, 120 den. culp. jud. Si vero in horto fuerit, 600 den. culp. jud. VIII, § 1. Si quis vero pomarium domesticum aut pirarium de intus curte aut latus curte furaverit, aut capulaverit, 120 den. culp. jud. Si vero pomarium aut quamlibet arborem domesticam exciderit aut furatus fuerit in horto, similiter 600 den. culp. jud.

4) L. Sal. XXVII, § 21. Si quis inpotus (Pfropfreiser) de pomario aut de pirario diruperit, 120 den. culpabilis judicetur.

5) L. Baj. Tit. XXI, § 1. Si quis alienum pomarium effodierit per invidiam, vel exciderit arbores fructiferas, ubi 12 sive amplius fuerint, in primis 40 sol. componat, 20 cujus pomarium fuit, et alios 20 in publicum, quia contra legem fecit, et alias arbores similes ibi plantet et unamquamque arborem cum solido componat; et omni tempore pomorum solidos donet usque dum illae arbores fructum faciant, quas ille plantavit.

aus Bosheit einen fremden Obstgarten verwüstet, oder überhaupt solche Obstanlagen vernichtet, die aus 12 Bäumen und darüber bestehen, so soll er 40 Schillinge als Strafe bezahlen, 20 dem Eigenthümer und 20 der Staatskasse, weil er gegen das Gesetz gehandelt hat. Deßgleichen soll er andere Bäume derselben Art schaffen, an die Stelle der verwüsteten pflanzen und jeden Baum mit einem Schillinge büßen. Dieselbe Buße hat er alljährlich zu zahlen, bis diese Bäume Frucht tragen, die er gepflanzt hat." Die Absicht des Gesetzgebers war also, dem Eigenthümer den zugefügten Verdruß durch Geld zu vergütigen, ihm allen Schaden zu decken und zugleich die Anregung zu geben, nicht einzelne Bäume, sondern ganze Plantagen zu pflanzen, denn nur solche waren im Schutze. Durch dieses Gesetz erfahren wir auch, wie hoch man damals den Ertrag eines Obstbaumes im Durchschnitte berechnete und schließen aus seiner Höhe, daß Obstbau immer noch seltener war, in Baiern vielleicht nur in den tieferen Thälern der Donau und ihrer Nebengewässer.

Außer den oben erwähnten fünf Getreidearten wurden zu dieser Zeit gewiß schon mancherlei Pflanzen gebaut, wenigstens war dieses im westlichen Teutschland der Fall. Aber die Nachrichten hierüber sind arm, nur das salische Gesetz [1]) erwähnt von Feldfrüchten namentlich Rüben, Bohnen, Erbsen, Linsen und Lein [2]); blos vom letzteren handelt auch das bairische Gesetz [3]). Uebrigens beweisen uns eine Menge von Stellen aus allen Gesetzen, daß Aecker und Wiesen wirk-

1) XXVII, § 6. Si quis in napinam, in fabariam, in pisariam vel in lenticulariam in furtum ingressus fuerit etc.

2) XXVII, § 7. Si quis linum de campo alieno furaverit et hoc exinde in carro, aut per caballum duxerit etc.

3) L. Baj. Tit. I, cap. 14, § 2 et 3.

liches Grundeigenthum waren, aber durch Neubruch vermehrt werden konnten [1]).

Als wirkliches Eigenthum wurden nun Aecker und Wiesen sorgfältig vermarkt, entweder durch Umschließung von Zäunen, oder durch Steinhaufen, oder durch viereckige Steine [2]). Auch nahm man einzelnstehende Bäume als Gränzzeichen an und diese führten den Namen Mahlbäume, Lachbäume, oder Schneiden. Niemand durfte solche Gränzzeichen zerstören [3]), entstanden aber Streitigkeiten darüber, so entschied ein Zweikampf und man glaubte, Gott würde dem rechtmäßigen Besitzer den Sieg verleihen [4]).

Wegen der mehrjährigen Brache geschah es wohl öfters, daß über den Besitz eines Neubruchs Zwistigkeiten entstanden. Der Kläger kam vor Gericht und beschuldigte den Andern, sein Eigenthum in Angriff genommen zu haben. Der Andere bestand auf der Behauptung, daß dieser sein Neubruch vorher noch von Niemand besessen worden sei und darauf hatte der Kläger nun Zeugen zu stellen, die seinen Anspruch auf das Neuland bekräftigen sollten. Konnte [5]) er das, so verfiel der Andere in Strafe.

Um bei Ankaufungen neuer Grundstücke vor solchem Eingriffe in das Eigenthum gesichert zu seyn, nahm man Zeugen, in werthvollen Käufen 12 Mann und außer ihnen noch 12 Kinder mit, welchen letzteren man Ohrfeigen gab und die Ohren zupfte, damit sie sich für künftige Fälle diesen Platz und die ganze Verhandlung an demselben besser

---

1) L. Baj. Tit. XVI, cap. 1, § 2.
2) L. Baj. Tit. XI, cap. 3.
3) L. Baj. Tit. XI, cap. 1. 2 et 4.
4) L. Baj. Tit. XI, cap. 5. et L. Alamannorum. Tit. 84.
5) L. Baj. Tit. XVI, cap. 14, § 2 — 3.

merken sollten [1]). So alt ist also der Gebrauch die Kinder an den Gränzmarken zu schlagen; er liefert uns einen abermaligen Beweis, daß sich die landwirthschaftlichen Gebräuche durch alle Jahrhunderte des Mittelalters bis zur neusten Zeit standhaft erhalten haben.

Zum Schutze der Saat, der Wiesen und Zäune finden sich eine Menge Gesetze, selbst die jungen Wälder, die „Gaheje" wie sie das bairische Gesetz benennt, standen im Schutz [2]). Man durfte fremde Saatfelder nicht beschädigen [3]), man mußte Strafe erlegen, wenn man fremde Zäune, oder überhaupt fremde Befriedigungen verletzte [4]); doch das Pfänden war nach dem bairischen Gesetze verboten [5]).

Nach diesem Gesetze sollte ein Zaun so hoch seyn, daß er einem Manne von mittlerer Höhe bis an die Brust reichte [6]). Es gab aber vornehmlich zweierlei Zäune: Knüppelzäune, welche das ripuarische Gesetz erwähnt [7]) und Pfahlzäune, die im burgundischen Gesetze vorkommen. Ein bairi-

---

1) Lex Ripuariorum Tit. LX, § 1. Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit et testamentum accipere non potuerit, si magna res est, cum 12 ad locum traditionis testibus cum totidem numero pueris accedat; et sic eis praesentibus pretium tradat et possessionem accipiat et *unicuique de parvulis alapas donet* et *torqueat auriculas*, ut ei in postmodum testimonium praebeant.

2) Lex Baj. Tit. XXI, § 6. Si vero de minutis silvis de luco vel de quaqunque Kahejo vegetum reciderit cum solido et simile componat etc.

3) L. Sal. XXXVII, 3.

4) L. Sal. XXXVII, 1 et 5; L. Rip. XLIII, 1; L. Baj. Tit. IX, cap. 11.

5) Tit. XII.

6) Tit. XIII, cap. 1. Si sepes legitime fuerit exaltata, id est, mediocri statura virili usque ad mammas etc.

7) Tit. XLIII, 1.

sches Gesetz spricht vom Etzisezaun, welches ein Knüppelzaun gewesen zu seyn scheint [1]).

Weiden und Triften befanden sich wohl nur bei großen Gütern im Besitze einzelner Privaten, gewöhnlich waren sie das Gemeingut sämmtlicher Markgenossen, wurden gemeinschaftlich beweidet und den Weidweg (Viehweg) durfte Niemand versperren [2]). Aber gegen Weidefraß konnte man die eigenen Grundstücke schützen und that das gerade so, wie noch zu unserer Zeit, nach einer altherkömmlichen Sitte, durch Aufrichtung eines Wisches [3]).

Auch die Wälder der Markgenossenschaft waren gemeinschaftlich. Wiederum geht aber aus einem ripuarischen Gesetze hervor, daß größere Güter, welche eigene Marken besaßen, auch eigene Wälder gehabt haben müssen. Zu solchen größeren Gütern gehörten sowohl die herrschaftlichen Domainen, als auch die Besitzungen der Vornehmen im Lande [4]). Ebenso ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß jene geheiligten Haine des Heidenthums, welche durch Einführung des christlichen Glaubens herrenlos wurden, entweder, wie Grimm bemerkt [5]), dem Könige zufielen, oder als Eigenthum der Kirche galten, jedenfalls Eigenthum Einzelner blieben.

1) Tit. IX, cap. 11, § 1 — 2. Ezzisezun.

2) L. Baj. Tit. IX, cap. 14. De via convicinali vel pastorali, qui eam alicui contra legem clauserit, cum 6 sol. componat et aperiat.

3) L. Baj. Tit. IX, cap. 12. Qui autem signum, quod propter defensionem ponitur, aut injustum iter excludendum, vel pascendum, vel campum defendendum, vel applicandum secundum morem antiquum, quod signum „wiffam" vocamus, abstulerit vel injuste reciderit, cum uno sol. componat.

4) L. Rip. Tit. LXXVI. Si quis Ripuarius in silva communi seu regis vel alicujus locata materiamen vel ligna fissa abstulerit, 15 sol. culp. jud.

5) Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 247 u. f.

Indessen war solches Eigenthum doch eigenthümlicher Art, weil jedem erlaubt war, Brennholz und Reisig zu holen. Nur Bauholz [1]) und gefälltes Holz wird im ripuarischen Gesetze zu nehmen verboten. Auch durfte man nicht fruchttragende Bäume fällen, wozu die Eichen, Buchen, Tannen und Fichten gerechnet wurden; denn sie gaben dem Vieh eine Mast. Das bairische Gesetz [2]) bestraft das Fällen der beerentragenden Bäume, z. B. der Elzbeeren und Mispeln, mit einem Schillinge, hatten sie aber noch nicht getragen, so hatte man nur einen Drittel zu zahlen. Ebenso mußte einen Drittel erlegen, wer eine fruchttragende Buche, einen Apfel- oder Birnbaum fällte [3]).

Werkzeuge und Ackergeräthe waren wohl jedenfalls weit vollkommener geworden, aber sie werden nur seltner erwähnt. Des Pfluges gedenkt ein salisches Gesetz [4]), deßgleichen geht sein Vorhandensein aus einem bairischen Gesetze hervor, welches den Nachbarn das Abackern angränzender Grundstücke verbietet [5]). Unter dem Namen Carruce [6]) erscheint der Pflug im salischen [7]), ripuarischen [8]) und allemannischen Gesetz [9]) und im letzteren erfahren wir auch mit Bestimmt-

---

1) materiamen.

2) Lex. Baj. Tit. XXI, § 2. Si quis aliena nemora praeciderit, si portat escam et rubus est, cum solido et simile componat, et de his, quae nondum fructum portaverunt, cum tremisse et simile restituat.

3) Ebendaselbst § 4 — 5.

4) L. XXVII, § 20. Si quis campo alieno aratrum ante ortaverit aut jactaverit, 15 col. culp. jud.

5) L. Baj. Tit. XII, cap. 6.

6) Franz. Pith. gloss.

7) XLI, § 1. Si quis caballum, qui carrucam trahit, furaverit etc.

8) XLIV. Si quis per messem alienam cum carro vel carruca transierit etc.

9) XCVI, § 2. Si carrucam involat, aut rumpit rotas in priore

heit, daß er ein Räderpflug war. Von dem Namen carruca stammt übrigens das französische Wort la charrue und unser teutsches Wort die Schaar, nämlich die Pflugschaar.

Die Egge nennt das salische Gesetz [1]), indem es bestimmt, daß wer durch eines Anderen Gras, sobald es gehauen auf der Wiese liegt, mit einer Egge durchzieht, oder mit einem Karren durchfährt, ohne einen Weg zu verfolgen, 15 Schillinge dafür büßen muß. Sie kommt nochmals im allemannischen Gesetze vor [2]), wobei auch eines anderen Geräthes, einer Medela, vielleicht der Walze, gedacht wird [3]). Der Karren erscheint dagegen in vielen Stellen fast aller Gesetze, doch niemals der vierräderige Wagen, den die Teutschen sicher gehabt haben müssen, weil sie ihn früher schon hatten.

Außer diesen Geräthen nennen die Gesetze nur noch das Pflugsegg [4]); aber der Gebrauch von Sicheln, Sensen, Hacken, Aexten, Schaufeln, Dreschflegeln u. s. w. geht deutlich aus der Erwähnung mancherlei Beschäftigungen hervor, die solche Werkzeuge voraussetzen; gar oft wird nämlich das Grashauen, Getreideschneiden, Holzfällen u. s. w. erwähnt. Auch sprechen die Gesetze von Handwerkern, welche auf den Dörfern wohnen und dergleichen Werkzeuge zu verfertigen pflegen; z. B. von Zeugschmieden, Wagnern u. dergl. [5]). Deßglei-

parte, sic, ut illa die opera tricet, sol. 3 comp. Si de post involat aut rumpit, 6 sol. comp.

1) XXXVII, § 2. Si quis per alienam messem, postquam levaverit, herbice traxerit, aut cum carro sine via transierit, 15 sol. culp. jud. Vergleiche hiermit die Lex reformata.

2) Tit. XCVI, § 4. Si herpices fuerit, 3 sol. culp.

3) Si quis medelam rumpit aut violat, 3 sol. culp.

4) L. Sal. XXVII, § 25. Si quis cultellum alienum furaverit; cultellum ist das altfranzösische coultre und das neufranzösische coûtre.

5) Siehe weiter unten über die Gewerbe damaliger Zeit.

chen beweisen die ältesten Abbildungen angelsächsischer Bauern das Vorhandensein dieser Geräthe.

Als Zugvieh brauchte man ebenso Rinder wie Pferde, ja bei den Franken stand sogar das Rind in höherem Ansehen, weil selbst der König mit Ochsen zur Volksversammlung fuhr. Man pflügte mit Pferden [1]) und Ochsen und benutzte die Hengste als Reitpferde zum Krieg und zur Jagd.

Die Getreideernte brachte man auf Feime (auch Miethen genannt), die bei den Franken Macheln heißen; oder man speicherte sie in wirklichen Scheuern, in Speichern auf [2]). Die Garben wurden nun später gedroschen, die Körner auf die Kornböden geschüttet und von da aus zur Mühle gebracht. Schon im 4ten Jahrhundert waren nämlich nach Ausonius an der Mosel Wassermühlen zu finden, und jetzt erscheinen sie auch in einem fränkischen Gesetze, welches zugleich die Schleuße und das Mühleisen erwähnt [3]). Uebrigens dürfen wir mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß um diese Zeit im Inneren Teutschlands Wassermühlen noch selten waren, denn in die damalige Zeit fällt eben die raschere Verbreitung derselben.

Auf dem Hofe stand das Wirthschaftshaus mit den übrigen Wirthschaftsgebäuden, welche bei den verschiedenen Stämmen verschiedene Namen zu haben scheinen. Ein fränkischer Hof hatte außer dem Wohnhause einen Speicher (Scheuer) oder eine Machal (Feim), einen Suden (Schweinsstall), eine Schure (Viehstall) und eine Fönile (Heuschop-

1) L. Sal. XLI, 1. Si quis caballum, qui carrucam trahit etc.

2) L. Sal. XIX, 7. Si quis spicarium (bedecktes Behältniß) aut machalum (unbedecktes Behältniß) cum annona incenderit etc.

3) L. Sal. Tit. 25. Si quis ingenuus annonam alienam in molino furaverit etc., si quis sculsam de farinario alieno ruperit etc., si quis ferramentum de molino furaverit etc.

pen)[1]. Ein allemannischer Hof bestand aus einer Schure[2]) (Scheuer), einem Kornboden (grania), einem Kellerhause (cellarium), aus der Stube (Stall), dem Schafstalle und Schweinstalle. In einem bairischen Hofe stand eine Schure (ein Stall), welche Wände, Thür und Riegel hatte; ein Schoppen, der nur ein Dach besaß; ein Parch oder Kornboden, eine Mite oder ein großer Feim, und wenn das Gut kleiner war, nur ein Schober oder ein kleiner Feim[3]). Außer diesen Gebäuden wird noch eines Badehauses (balnearium), Backhauses (pistoria) und eines Kochhauses (coquina) gedacht[4]).

Endlich befand sich auf dem Hofe der Schreun[5]) oder das Frauenhaus, ein Gebäude, das an die Winterwohnun-

---

1) L. Sal. XIX. Si quis casam quamlibet, intus dormientibus hominibus incenderit etc., si quis spicarium aut machalum cum annona incenderit etc., si quis suden cum porcis, scuriam cum animalibus, vel foenile incenderit etc.

2) L. Al. LXXX, 2. Si enim domum infra curtem incenderit, aut scuriam, aut graniam, vel cellaria etc., si quis stubam, ovile, porcaritiam domum alicujus concremaverit etc., dann weiter: scuriam vel graniam servi, spicarium servi. — Scuria wird also hier neben den Gebäuden zur Aufbewahrung der Früchte, stuba neben den Stallungen genannt und daraus scheint hervorzugehen, daß scuria hier Scheuer, stuba Viehstall heißt. Spicarium Speicher, welcher bei den Hintersassen nachfolgt und im Herrenhofe nicht erwähnt wird, ist wahrscheinlich scuria und grania zusammen.

3) L. Baj. Tit. IX, cap. 2. De scuria vero liberi, si conclusa parietibus et passulis cum clave munita fuerit etc., si autem septa non fuit, sed talis, quod Bajuvarii scof dicunt, absque parietibus etc., de illo granario, quod parch appellant etc. de mita vero si illam detegerit etc. de minore vero, quod scopar appellant.

4) Ebendas. cap. 3.

5) L. Sal. XIV, § 1. Si tres homines ingenuam puellam de casa aut de screuna rapuerint etc.

gen der Teutschen zu Tacitus Zeiten erinnert. Es war in die Erde gemauert, hatte ein Dach, welches mit Mist belegt war und in demselben arbeitete der weibliche Theil der Bewohner des Gutes zur Winterzeit bis spät in die Nacht [1]). Man fand darin zwei Abtheilungen, die eine für die Aufsicht führenden Frauen, die andere für das Gesinde. Nach dem Gesetze der Allemannen [2]) wurde ein Vergehen gegen eine solche Aufseherin, die in der besseren Abtheilung oder im Verschlage, wie wir sagen, wohnte, mit 6 Schillingen, ein gleiches Vergehen gegen eine gewöhnliche Magd mit 3 Schillingen bestraft.

Aus einem allemannischen Gesetze [3]) ersehen wir, daß sich auf größeren Gütern, neben dem Wohnhaus innerhalb des Hofes noch ein anderes Haus, oder auch außerhalb desselben eine Sala befand. Ein solches Herrenhaus mußte schon ein hübsches Ansehen gehabt haben, denn wahrscheinlich waren seine Wände berappt, seine Dächer mit Ziegeln gedeckt, wenigstens kommen Kalköfen und Ziegelsteine schon in den Gesetzen der Baiern vor [4]). Außer diesen Sitzen der vornehmen Grundeigenthümer wurden gewiß auch die Wohnungen der Geistlichkeit und vor Allen die Kirchen mit

---

1) Franc. Pith. gloss.

2) L. Al. Tit. LXXX, § 2. Etsi cum puella de genecio priore concubuerit aliquis contra voluntatem ejus, cum 6 sol. comp. Si quis cum aliqua ex illis aliis de genecio contra voluntatem ejus concubuerit, cum 3 sol. componat.

3) L. Al. Tit. LXXXI. Si quis super aliquem focum in nocte miserit, ut domum ejus incendat, seu et salam suam, et inventus et probatus fuerit, omne quod ibidem arsit simile restituat, et super haec 40 sol. comp. Si enim domum infra curtem incenderit etc. cum 12 sol. comp.

4) Tit. I, cap. 14, § 5. Calcefurnum, ubi prope fuit; und weiter Tit. IX, cap. 9, § 1. Cetera vero, id est aggeres, laterculi axes etc.

größerer Sorgfalt gebaut; letztere waren wahrscheinlich massiv, denn die Kunst zu mauern kannte man längst, wahrscheinlich schon zu Tacitus Zeiten.

Die Wirthschaftsgebäude bestanden wahrscheinlich aus Lehm und waren mit Stroh oder Schindeln (scindulae) bedeckt. Die Franken nannten das Wohnhaus Casa, wovon der Name Kate stammt, der später ein Haus eines Hintersassen oder Kossaten bezeichnet.

Jede Gegend von Teutschland mag wahrscheinlich damals, wie auch noch jetzt, ihre eigenthümliche Bauart gehabt haben und es mögen in Baiern schon zu damaliger Zeit jene Häuser mit flachen hervorspringenden Dächern üblich gewesen sein, die einen äußeren bedeckten Gang, eine sogenannte Laube besaßen. Wenigstens scheint aus einem Capitel des bairischen Gesetzes*) deutlich hervorzugehen, daß an beiden Längenseiten des Hauses Lauben gewesen sein müssen. Beide Abhänge des Daches wurden nämlich am Firste desselben von einer Firstsäule getragen; diese Quersäule ruhete wieder auf drei anderen senkrecht stehenden Säulen, von welchen die beiden äußersten in der Mitte der schmäleren Seitenwände standen, die mittelste aber im Innern des Hauses war und Winkelsäule genannt wurde. Außerhalb des Hauses trugen noch andere Säulen das Ende des Daches, bildeten also die Colonnade der Laube.

Daraus erfahren wir nun, daß der innere Raum der gewöhnlichen Häuser bis an das Dach hinauf hohl war,

---

*) Tit. IX, cap. 6. Si eam columnam, a qua culmen sustentatur, quam firstsul vocant, cum 12 sol. comp. Si interioris aedificii illam columnam ejecerit, quam winchilsul vocant, 6 sol. comp. Ceterae vero hujus ordinis componantur cum 3 sol. Exterioris vero ordinis columnam angularem cum 3 sol. comp. Illas alias columnas hujus ordinis singulas cum sing. sol. comp.

daß, wie ein allemannisches Gesetz erwähnt [1]), ein neugebornes Kind die Wände sammt dem Dache ansehen konnte. Das Strohdach hielt warm, war aber zur Winterzeit für die zartere Natur der Frauen nicht hinreichend dicht gegen Kälte und Sturm, zumal eine Oeffnung zur Ableitung des Rauches angebracht war. Deßwegen nun stiegen die Frauen, sobald im Winter die Geschäfte des Hofes besorgt waren, hinab in den Schreun, wo sie die lange Zeit des Abends in weiblicher Beschäftigung verbrachten.

Das ganze Gehöfte umschloß ein Zaun [2]), sein Eingang war ein hölzernes Thor [3]), sein innerer Raum belebte Geflügel von mancherlei Art, man sah dort Gänse, Enten, Hühner, Schwäne wie Kraniche [4]) und an der Thüre lag der treue Hofhund, der Hofwart genannt [5]). Zur Winterzeit kehrte auch das weidende Vieh in die Stallung heim, dessen Zahl im Allgemeinen für die Größe der Güter gering war, damals aber für die Wirthschaft vollkommen genügte.

Die Pferdezucht stand am höchsten, alle Gesetze handeln darüber ausführlicher. Zu einer vollständigen Soneste (Heer=

---

1) L. Al. Tit. XCII. et infans vivus remanserit aliquanto spatio vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes et postea defunctus fuerit etc.

2) L. Baj. Tit. IX, cap. 10. Si curtem dissipaverit aut inruperit liber liberi, cum 3 sol. componat et restituat damnum.

3) So muß man wenigstens für die damalige Zeit aus dem nachherigen Zustande der Güter Karls des Großen schließen, wovon ein Theil ebenfalls mit einem Zaun umgeben war und ein hölzernes Thor hatte.

4) Lex Sal. VII. Si quis gallum furaverit, si quis anserem aut annatam domesticam furaverit, si quis gallinam furaverit, si quis gruem aut cygnum furaverit domesticum etc.

5) Lex Baj. Tit. XIX, § 9. Si autem canem, qui curtem domini sui defendit, quem hovawarth dicunt, occiderit post casum solis in nocte, cum 3 sol. comp. quia furtivum est.

de) gehörten zwölf Stuten und ein Bescheler [1]); ihr Hirt hieß Marschalk, Pferdeknecht [2]). Merkwürdig sind die zahlreichen Namen für die verschiedenen Arten der Pferde, unter welchen im fränkischen Gesetze [3]) Ackerpferd, Wallach, Warranio oder Streitroß, Bescheler, Puleder oder Füllen und Stute vorkommen. Das bairische Gesetz [4]) unterscheidet bei der Strafe über die Verstümmelungen der Pferde nur Marach, Vulz und Angergnage. Das letztere taugte als Streitroß nichts, war also vielleicht der gemeinschaftliche Name der Stuten und Füllen; das erstere hatte die höchste Strafe, stand in derselben nach fränkischem Gesetze dem Bescheler und Streitrosse gleich und der Vulz mag nach diesem Verhältniß ein Wallach bedeutet haben. Gleiche Abtheilungen macht auch das allemannische Gesetz, in welchem der Marach obenan steht, dem das mittlere Pferd (der Vulz) und endlich das Zugpferd oder die Stute folgt [5]). Die Hengste brauchte man also als Reitpferde zum Krieg

1) L. Rip. Tit. XVIII. Quod si ingenuus sonesti, id est duodecim equas cum amissario etc.

2) L. Al. Tit. LXXIX, § 5. Si mariscalcus, qui super duodecim caballos est, occiditur, 40 sol. comp.

3) L. Sal. XLI. Si quis caballum, qui carrucam trahit, caballum spathum (Wallach), Warranionem (Streitroß), admissarium (Bescheler), cum grege, hoc est cum VII aut XII equabus, puledrum (Füllen) et iumenta (Stuten) furaverit etc.

4) Tit. XIII, cap. 10. Si caudem amputaverit vel aurem, si equus est, quem marach dicimus, cum solido comp. Si mediocris fuerit, quod vulz vocant, cum medio solido comp. Et si deterior fuerit, quod angargnago dicimus, qui in hoste utilis non est, cum tremisse componat.

5) L. Al. LXX. § 2—5. Si equo, quem mararch dicunt, oculum excusserit, aut eum excurtaverit cum 3 sol. comp. Illo alio caballo mediano, si oculum excusserit, sol. unum et semis comp. Si enim jumento oculum excusserit medium solidum.

und zur Jagd, die Stuten zum Zuge, wahrscheinlich deßhalb, weil diese ruhiger gehen. Im Sommer trieb man die Pferde auf Weiden und ließ sie an Leinen (Pediken) grasen [1]; wer eine solche stahl, mußte 3 Schillinge zahlen. Uebrigens war man auch im Kaufe durch ein Gesetz gegen etwaige Krankheiten der Pferde, als Blindheit, Bruch, Steifheit und Rotz [2]) geschützt. Offenbar hatte die Pferdezucht seit Tacitus große Fortschritte gemacht; nicht allein auf die Güte für den Gebrauch, sondern auch auf Schönheit war das Streben des Pferdezüchters gerichtet. Sehr schön sollen z. B. die Schimmel gewesen sein, welche Hermannfried, einer der thüringischen Könige, bei seiner Verheirathung mit Amalberga dem König Theoderich schenkte; aber die besten Stutereien waren gewiß auch damals bei den Marschbewohnern zu finden, deren Pferdezucht schon Tacitus erwähnt und bis auf unsere Zeiten berühmt ist. Leider haben wir von ihr aus dieser Periode keine Kunde.

Nicht minder war die Rindviehzucht vom Belang, ja es ist wahrscheinlich, daß sie bei einigen Stämmen, namentlich bei den Franken, in früheren Zeiten die wichtigste unter allen Arten der Hausthiere gewesen ist, und daß man bei diesen Stämmen das Pferd nur zum Reiten benutzt hat. Wenigstens ist auffallend, daß der älteste Theil der salischen Gesetze nur von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Hunden, Vögeln und Bienen handelt [3]), daß die Pferde erst später erwähnt werden, daß die Rinder schlechtweg Vieh [4]) heißen und daß sie nach der ältesten Sitte der Franken die

---

1) L. Sal. XXVII, § 2. Si quis vero pedicam de caballo furaverit etc.

2) L. Baj. Tit. XV, cap. 9, § 2.

3) L. Sal. I — IX.

4) Animalia.

Wagen der vornehmsten Männer ziehen. Geschichtlich ist auch, daß sich während der Herrschaft des merowingischen Stammes die Sitte mit Rindern zu fahren bei den Franken allmählig verlor.

Zwölf Kühe und ein Heerdochse bildeten eine Soneste (Heerde) Rinder; ihr Hirt hieß Sonischalk (Heerdeknecht, Viehknecht). Schon aus dem salischen Gesetze leuchtet die Zwölfzahl als gesetzmäßige Zahl einer Rindersoneste hervor [1]), deutlich spricht sich aber darüber das ripuarische Gesetz aus [2]). Von dem allemannischen Gesetz erfahren wir auch den Preis der verschiedenen Arten des Rindvieh's [3]): ein Ochse von vorzüglicher Güte galt 5 Drittel oder $1\frac{2}{3}$ Schillinge, ein Ochse mittlerer Güte vier Drittel oder $1\frac{1}{3}$ Schillinge. Das ripuarische Gesetz handelt über die Preise verschiedener Gegenstände bei weitem ausführlicher [4]): nach diesem kostete ein gesunder Ochse 2 Schillinge, eine gesunde Kuh 1 Schilling, ein gesunder Hengst 6 Schillinge, eine gesunde Stute 3 Schillinge. Besondere Gesetze schützten vor Verstümmelung und Diebstahl.

Alle Producte der Rindviehzucht bleiben indessen ohne Erwähnung, weder Butter noch Käse kommt in den Ge-

---

1) L. Sal. III, 12. Si quis duodecim animalia furaverit, ut neque unum exinde remaneat, 45 sol. Si quis duodecim animalia furaverit, ut ex eis aliqua remaneant, 35 sol, culp. jud.

2) L. Rip. XVIII. Quod si ingenuus sonesti, id est duodecim equas cum amissario, aut sex scrofas cum verre, vel duodecim vaccos cum tauro, furatus fuerit, etc.

3) L. Al. LXXVIII. Optimus bos quinque tremissos valet, medianus quatuor tremissos valet, minor sicut adpretiatus fuerit.

4) L. Rip. XXXVI, § 11. Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum et sanum pro duobus solidis tribuat, vaccam cornutam videntem et sanam pro uno solido tribuat, equum videntem et sanum pro sex solidis tribuat, equam videntem et sanam pro tribus solidis tribuat.

setzen vor. Doch darf man wohl annehmen, daß beide von vorzüglicher Güte gewesen sein müssen, indem das Rindvieh den ganzen Sommer hindurch die Triften beweidete. Wahrscheinlich sind sie wegen des niedrigen Preises für ein besonderes Gesetz zu gering gehalten worden.

Nach der Rindviehzucht kamen die Schweine, schon von alten Zeiten her die Lieblingsspeise des Landmanns. Sie werden in allen Gesetzen, sogar in dem kurzen Gesetzbuche der Thüringer erwähnt und stehen unter den salischen Gesetzen obenan. Eine Soneste oder ein Son (Heerde) zählte 6 Zuchtsauen und einen Eber [1]), der Sauhirt trieb aber 25 [2]), 40 [3]) und 50 [4]) Schweine in den Wald. In Begleitung eines Jungens und eines angelernten Hundes zog er, das Horn auf der Schulter [3]), in die Eichen= und Buchenforste und band seinem Vieh hellklingende Schellen an [5]), um die Heerde beisammen halten zu können. In Schwaben baute man den Schweinen sogar im Walde noch Barken [6]), um sie vor Regen und Sonnenglut zu bewahren.

Die Sitte Klingeln, oder Schellen, wie sie später heißen, dem weidenden Vieh umzuhängen, wurde übrigens bei allen Arten von Thieren beobachtet [7]) und ihre Größe rich=

---

1) L. Rip. XVIII.

2) L. Sal. II, 11. Si quis viginti quinque porcos furaverit, ubi amplius in grege illo non fuerint, 67 sol. culp. jud.

3) L. Al. LXXIX, § 1. Si pastor porcorum, qui habet in grege quadraginta porcos, et habet canem doctum, et cornu, et juniorem, si occisus fuerit, 40 sol. comp.

4) L. Sal. II, 13. Si vero quinquaginta porcos furaverit, ubi amplius non habuerit, 72½ sol. culp. jud.

5) L. Sal. XXVII, 1, Si quis tintinum de porcina aliena furaverit, 15 sol. culp. jud.

6) L. Al. Tit. XCVII, § 1. Si quis buricas in silva tam porcorum quam pecorum incenderit, 22 sol. comp.

7) L. Baj. Tit. VIII, cap. 11. Si quis tintinnabulum furaverit de caballo vel bove, cum uno sol. comp. Si de vacca, cum duo-

tete sich nach der Größe des Viehs; wenigstens scheint das aus der Höhe der Strafen für die Entwendung derselben hervorzugehen. Die Strafen fallen sehr hart, denn man bezweckte damit die Sicherstellung der Weide.

Weniger bedeutend war die Schafzucht; das Vieh bestand wahrscheinlich schon aus den alten Stammraçen, den sogenannten Heidschnucken in Alt=Sachsen, den großen mitteltdeutschen Schafen und der kleineren Alpenraçe. Eine Schafheerde war bei den Schwaben 80 Stück [1]), die der Hirt auf Triften und in Wälder trieb, wo für sie, ebenso wie für die Schweine, Barken gebaut waren. Ein tüchtiger Schäferhund mußte es mit einem Wolfe aufnehmen können [2]), denn in damaliger Zeit waren unsere Wälder noch von dergleichen Raubthieren sehr bewohnt. Man benutzte bei den Schafen sowohl ihre Wolle, als auch ihre mit Wolle bekleideten Felle, aus welchen sich die Landleute Röcke fertigten, so daß das Leder nach außen, die Wolle nach innen kam und die Nähte verbrämte; deßgleichen fertigte man Schafkäse.

Unbedeutend war die Ziegenzucht, ein Ziegenhirt wird nicht besonders erwähnt und der Kaufpreis einer Ziege stand, nach den Strafen des salischen Gesetzes [3]), weit niedriger als der eines Schafes. Dennoch aber sind wahrscheinlich

---

bus tremissis comp. Si de minutis pecoribus, cum tremisse comp. — L. Sal. XXVII, § 4. Si quis tintinnum de pecoribus furaverit, 3 sol. culp. jud.

1) L. Al. LXXIX. Legitimus pastor ovium, si octoaginta capita in grege habet domini sui, et occisus fuerit, cum 40 sol. comp.

2) L. Baj. Tit. XIX, § 8. Qui vero pastoralem canem, qui lupum mordet, occiderit, cum 3 sol. comp.

3) L. Sal. V. Si quis capram unam, duas vel tres furaverit, 3 sol. culp. jud., qui vero supra tres capras furaverit, 15 sol. culp. jud. excepto capitale et delatura.

in vielen Schafherden Ziegen gewesen, weil man ihre Milch und ihre Butter schon seit Plinius kannte.

Esel werden nur im burgundischen Gesetze erwähnt [1]), dagegen war die Bienenzucht, sowohl die Hausbienenzucht als die wilde, in großer Aufnahme. In den salischen Gesetzen [2]) kommen sieben Bienenstöcke und mehr noch in einem Hause vor und das letztere hatte ein Dach oder war unbedeckt. Das bairische Gesetz [3]) meldet uns, daß es dreierlei Arten von Bienenstöcken gab, nämlich solche von Holz, von Rinde und aus Geflechte. Wenn ein Schwarm sich in einen Stock des Nachbars setzte, so hatte der alte Besitzer das Recht, denselben, wenn er von Holz war, dreimal auf den Boden zu stauchen, an einen von anderer Art durfte er nur dreimal schlagen. Was von den Bienen herauskam, war sein, die im Stocke zurückbleibenden gehörten dem Nachbar. Daraus erhellt, wie wenig man damals die Einrichtungen der Bienen verstand; denn diese Bienen, welche zum Stocke herausfuhren, waren verloren, der alte Besitzer trennte sie von der Königin, die im Stocke zurückblieb. Aber der junge Schwarm erlitt einen großen Verlust, ein Theil seiner besten Bienen nahm der alte Besitzer hinweg.

Die Zucht der wilden Bienen beschränkte sich auf das Einfangen der Schwärme und das Setzen derselben in hohle Bäume, die zum Reviere des Besitzers gehörten. Wenn

1) L. Burg. Tit. XVII.

2) L. Sal. IX. De furtis apibus.

3) L. Bav. Tit. XXI, § 9. Si autem in capturis quae ad capiendas apes ponuntur, id est vasculis apum, interpellat eum, cujus vasculum est, et studeat suum ejicere examen. Veruntamen vasculum non aperietur nec laedetur. Si ligneum est, ternis vicibus lidat eum terris. Si ex corticibus aut ex surculis compositum fuerit, cum pugillo ternis vicibus percutiatur vasculum, et non amplius. Et quos ejecerit sua erunt; et quae remanserint, ipsius erunt cujus vasculum est.

ein junger Schwarm in den Baum eines fremden Revieres geflogen war [1]), so hatte der alte Besitzer wiederum die Erlaubniß, durch Rauch und drei Schläge den Schwarm zu vertreiben. Glückte sein Werk nicht, so waren alle Bienen, die im Stocke zurückblieben, dem neuen Besitzer, wiederum also der Kern des Schwarmes sammt der Königin.

Leider läßt sich nicht mit Gewißheit ermitteln, wie groß eigentlich der Viehstand eines einzelnen Hofes gewesen sei, sowohl eines kleinen wie eines großen. Nur auf die Bemerkung hin, daß sich nach salischem Gesetze drei Höfe zur Haltung eines gemeinschaftlichen Heerdochsen verbanden [2]), darf man wohl sicher den Rindviehstand eines mittleren Gutes auf 4 Kühe schätzen. Nehmen wir aber ferner an, daß auch die übrigen Arten der Hausthiere nach diesem Verhältnisse vertheilt waren, so hatte ein mittleres Gut in damaliger Zeit 4 Pferde, 14 Schweine und ungefähr 28 Stück Schafe; wenigstens stellt sich diese Rechnung nach einem allemannischen Gesetze [4]) heraus, das im Ganzen auch ziemlich mit anderen Gesetzen gleich lautet, soweit sie nur immer über diesen Gegenstand handeln.

Bemerkenswerth ist, daß mit dieser Berechnung die Angabe des Viehstandes von einem mittleren Gute aus dem

1) L. Baj. XXI, § 8. Si apes, id est examen alicujus ex apili elapsum fuerit et in alterius nemoris arborem intraverit et ille consecutus fuerit, tunc interpellat eum, cujus arbor est, et cum fumo et percussionibus ternis de transversa sucure, si potest, suum ejiciat examen, verumtamen ita, ut arbor non laedatur. Ed quod remanserit, hujus sit, cujus arbor est.

2) L. Sal. III, § 9. Si quis taurum furaverit, qui de tribus villis communes vaccas tenuerit, hoc est tresbellio etc.

3) L. Sal. III, § 12 und L. Rip. XVIII.

4) L. Al. Tit. LXXIX. Pastor porcorum, qui habet in grege 40 porcos — legitimus pastor ovium, si 80 capita in grege habet — si mariscalcus qui super duodecim caballos est.

Jahre 755 so ziemlich übereinstimmt: dasselbe besaß 4 Zugthiere, 30 Schafe und 20 Schweine *).

Aus dem Allen geht hervor, daß die Zucht der Schweine im Verhältniß zu andern das Uebergewicht hatte und dieses darf nicht überraschen. Denn in jener Zeit gab es noch große Wälder und Triften, die diese Thiere trefflich ernährten; der Buchen- und Eichelnmast wird nicht selten gedacht. Auch muß man bedenken, daß der Handelsverkehr fast gänzlich noch fehlte, daß jedes Gut seine Lebensmittel sämmtlich erzeugen mußte und ebenso zu verbrauchen genöthigt war. Nun wird wohl zugegeben werden, daß unter allen Thierarten das Schwein bei weitem die mannichfaltigste Verspeisung darbieten kann; man fertigt Schinken, Speck, Schmeer, Wurst und Fleisch mancherlei Art. Sehr begreiflich ist also, warum das Schwein in jener Zeit werthvoller als andere Thiere, wenigstens als anderes Schlachtvieh war.

Der Viehstand eines großen Hofes dürfte nun wohl zu einer vollen Soneste Pferde und Rinder, zu einer legitimen Heerde Schweine und Schafe gerechnet werden, weil alle Gesetze in ihren Strafen über Beraubung des Vieh's und Verletzung der Hirten von einer Soneste ausgehen und in der Größe derselben, wie oben erwähnt, so ziemlich übereinstimmen. Solche Höfe, die eigene Fluren, eigene Weiden und Wälder besaßen, mußten auch eigene Hirten und, wenigstens nach dem allemannischen Gesetze, 13 Stück Zugvieh, 13 Stück Milchvieh, 40 Schweine und 80 Schafe haben. Es versteht sich von selbst, daß diese Zahlen nur im Allgemeinen auf Geltung Anspruch machen, daß auf mittleren und größeren Gütern sich unter Umständen die Zahl einer Thierart steigern oder vermindern konnte, daß überhaupt jene Zahlen als Durchschnittszahlen zu nehmen sind.

*) Meichelbek I, Inst. 54.

Fahren wir aber in unserer Berechnung fort und nehmen die älteste Art des Spannviehs, die Zugochsen, auf jenen Gütern an, so dürfen wir wohl auf ein Paar Zugthiere 60 bis 70 prß. Morgen rechnen [1]), erhielten also mittlere Güter von 120 bis 140 Morgen und größere Güter von 240 bis 280 Morgen im Pfluge. Auf Spannpferde ist so ziemlich das Doppelte anzunehmen.

Kleine Güter, die Höfe der kleineren Bauern, können die Hälfte und das Viertel der Mittelgüter betragen haben. Ein Hof von 2 Zugochsen besaß also 60 bis 70 Morgen Landes, eine Soneste Schweine und 14 Stück Schafe, ein Hof mit einem einzigen Ochsen enthielt nur 30 bis 35 Morgen Landes, 3 bis 4 Schweine und 7 Stück Schafe. Zu berücksichtigen bleibt, daß die letztere Anzahl von Aeckern der Umfang einer Hufe, einer Huba ist, welche in späterer Zeit vorkommt.

In der damaligen Zeit nennt uns das bairische Gesetz als Ackermaaß blos die Andeking [2]), welche 4 Pertiken oder 40 Fuß in die Breite und 40 Pertiken oder 400 Fuß in die Länge hatte, also 16000 Quadratfuß enthielt [3]). Nimmt man nun 10schuhige Ruthen an, so betrug ein Andeking 160 Quadratruthen.

Ein anderes Ackermaaß, Aripennis genannt, kommt

---

1) Anton, Geschichte der Landwirthschaft, erwähnt, daß die Westgothen 300 Arpennen auf einen Pflug rechnen und bezieht sich auf eine Stelle im westgothischen Gesetze Lib. X, Tit. I, cap. 14. Allein er muß sich verlesen oder diese Stelle falsch verstanden haben. Siehe hierüber Gaupp, germanische Ansiedlungen und Landtheilungen S. 407 bis 408.

2) L. Baj. Tit. I, cap. 14, § 2. Andecingas legitimas, hoc est, perticam decem pedes habentem, quatuor perticas in transverso, quadraginta in longo etc.

3) Ein preußischer Morgen hat 18,000 Quadratfuß.

bei den salischen Franken vor [1]). Dieses ist aber kein teutsches, sondern ein altgallisches Maaß, welches schon Columella [2]) erwähnt, arepennis nennt und gleich einem halben Juchart [3]) Landes angiebt. Da nun ein ganzes Juchart 120 Fuß Breite und 240 Fuß Länge, also 28,800 Quadratfuß zählte, so kommt auf einem Arepennis 14,400 Quadratfuß und folglich war er dem bairischen Andeking fast gleich. Arepennis ist später in Aripennis, Arpennis und zuletzt in das französische Wort arpent verwandelt worden.

Die Abmessungen der Felder geschahen durch die Schnure [4]), wenigstens wurde diese bei werthvolleren Ländereien gebraucht. Geringere Aecker und Triften pflegte man abzuschreiten.

Die Besitzer kleiner Güter bearbeiteten ihr Feld, wie zu *Tacitus* Zeiten, mit ihren eigenen Händen. Tacitus sprach über sie nicht besonders, wir schlossen nur aus dem allgemeinen Zustande der Verhältnisse, daß die kleinen Freien die Bebauer ihrer Grundstücke gewesen sein mußten. Auch jetzt wird ihre landwirthschaftliche Beschäftigung nicht weiter geschildert, aber aus einem bairischen Gesetze geht mit Gewißheit hervor, daß sie sich durch ihrer eigenen Hände Arbeit von der Landwirthschaft nährten und die Bebauer ihres Gutes selbst waren. Dieses Gesetz lautet wörtlich so [5]): „Wenn ein freier Mann am Sonntag Arbeiten ei-

1) Decretio Chlotarii II. regis data circa annum Christi DXCV.

2) De re rustica lib. V, cap. I.

3) Semijugerum.

4) Gaupp, germanische Ansiedlungen und Landtheilungen Seite 203 bis 206.

5) L. Baj. Tit. cap. 2, § 1. Si quis die dominico operam servilem fecerit liber homo, id est, si boves junxerit, et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Si autem sepem clauserit, foenum secaverit, aut messem secaverit, vel collegerit, vel ali-

„nes Unfreien verrichtet, wenn er nämlich Ochsen anschirrt „und mit dem Karren herumfährt, so soll er den Handochsen verlieren. Wenn er aber Zäune ausbessert, Gras mähet, Getreide schneidet und aufbindet, oder irgend ein Geschäft eines Unfreien am Tage des Herrn verrichtet, so „soll er ein bis zweimal einen Verweis erhalten. Wenn „er sich noch nicht bessert, so soll er 50 Schläge auf den „Rücken bekommen. Wenn er aber wiederum am Sonntage zu arbeiten sich untersteht, so soll er den dritten Theil „seiner Habe verlieren. Und wenn er es dann noch nicht „lassen kann, so wird er seiner Freiheit verlustig, und mag „ein Sclave sein, weil er nicht einmal am heiligen Tage „ein Freier sein will. Ein Sclave aber wird für ein solches Verbrechen gestäupt und wenn er sich nicht bessert, „verliert er die rechte Hand."

Dieses Gesetz unterscheidet also zweierlei Arbeiten: Verrichtungen, die dem Sclaven nicht zukommen, als Reiten, Jagen, Waffenübungen u. s. w. und Arbeiten, die ihm zukommen und das sind die landwirthschaftlichen Arbeiten. Letztere waren am Sonntage verboten, sowohl dem Freien als dem Sclaven; folglich waren es nicht etwa Arbeiten, die nur der Sclave zu thun hatte, sondern die er vorzugsweise verrichtete, die aber auch solche Freie thaten, welche zu arm waren, um von den Zinsen ihrer Arbeiter leben zu können. Diesen kleinen Freien wird nun geboten, sich

quod opus servile fecerit die dominico, corripiatur semel vel bis. Et si non emendaverit, rumpatur dorsus ejus quinquaginta percussionibus. Et si iterum praesumpserit operae die dominico, auferatur de rebus ejus tertia pars. Et si nec sic cessaverit, tunc perdat libertatem suam, et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber. Servus autem pro tali crimine vapuletur. Et si non emendaverit, manum dextram perdat.

am Tage des Herrn gleich anderen reicheren Freien zu betragen, nämlich solche Arbeiten, die an Werketagen bei diesen Vornehmen die Sclaven verrichten, am Sonntage zu unterlassen. Der Gesetzgeber aber weiß schon im Voraus, wie schwer es bei den kleinen Freien halten wird, sich am Sonntage von dergleichen Thun und Treiben loszumachen; daher befiehlt er, sie das erste und zweite Mal zu verwarnen, das dritte Mal mit Schlägen zu strafen, das vierte Mal ihnen einen Theil ihrer Habe zu nehmen und das fünfte Mal endlich sie der Freiheit zu berauben. So viele Grade der Strafe waren also nöthig, um diese kleinen Freien von den landwirthschaftlichen Verrichtungen am Sonntag abzuhalten, ein klarer Beweis, mit welchem Eifer sie den Ackerbau trieben und wie fleißig sie solche Geschäfte an Werketagen verrichteten.

Mit Absicht ist diese Stelle hier weitläuftiger behandelt worden, weil mehrere, welche die Teutschen der älteren Zeiten als Müssiggänger darstellen, aus eben dieser Stelle gerade das Gegentheil herausfinden wollen, nämlich, daß die Teutschen ihren Feldbau damals nur durch Sclaven betreiben ließen, sie selbst aber der Jagd und dem Müssiggang ergäben gewesen wären.

Die Besitzer größerer Güter thaten freilich, wie zu Tacitus Zeiten und wie auch noch bis zum heutigen Tage, keine Handarbeiten, sondern sie besorgten, je nach der Neigung jedes Einzelnen, mehr oder weniger eifrig die Oberaufsicht desselben, gerade so, wie es noch jetzt zu geschehen pflegt. Die Landwirthschaft war aber in der damaligen Zeit noch sehr einfach, das Gut war leicht zu beaufsichtigen. Zu Tacitus Zeiten verwendeten nun die Gutsbesitzer die überflüssige Zeit auf die Uebungen in den Waffen; sie übergaben auch wohl der Hausfrau die Leitung der Geschäfte, um in

das Gefolge ihres Vorgesetzten treten zu können. Auch in dieser Zeit haben sich die politischen Verhältnisse hierin wenig geändert: der Gutsherr konnte im Gefolge des Königs, des Herzogs stehen, und die Geschäfte auf seinem Gute gingen dennoch, durch die Oberaufsicht seiner Frau oder eines Verwalters, ungestört fort. Der Gutsherr konnte aber auch ebenso gut auf seiner Sala sitzen und allen Geschäften des Gutes selbst vorstehen.

In beiden Fällen blieb ihm eine Menge Zeit; gab es keinen Krieg, so mußte er sorgen, wie er diese zweckmäßig ausfüllte. Edlere, d. h. geistige Beschäftigungen in Kunst und Wissenschaft waren ihm noch fremd, daher blieb nur eine körperliche, nämlich die Jagd, als nächste Verwandte des Krieges, noch übrig [1]).

Das Weidwerk wurde also die Beschäftigung der größeren Landbesitzer in den zahlreichen Stunden der Muße und es blieb die Lieblingsbeschäftigung; wenigstens müssen wir das aus den großen Vorrichtungen schließen, welche für das Jagen gemacht wurden. Das bairische Gesetzbuch [2]) spricht von Leithunden, Treibhunden und Spürhunden; fer-

---

1) Göthe läßt seinen Götz von Berlichlingen, als dieser zur Einstellung aller Fehden gezwungen war, erzählen, daß aus einem Krieger ebenso leicht ein Jäger würde, wie aus einem Stiefel ein Pantoffel.

2) Lex. Baj. Tit. XIX, § 1 — 7. Si quis canem seucem, quem leitihunt vocant, furaverit etc. — si autem seucem doctum, quem triphunt vocant, furaverit etc. — si autem seucem, qui in ligamine vestigium tenet, quem spurihunt dicunt, furaverit etc. De eo cane, quem bibarhunt vocant, qui sub terra venatur, qui occiderit etc. De canibus veltricibus, qui unum occiderit, qui leporem non persequitur, sed sua velocitate comprehendit etc. Deeo cane, qui dicitur hapihuhunt etc. De his canibus, qui ursos vel bubalos, id est, majores feras, quod swarzwild dicimus, persequuntur, si de his occiderit etc.

ner von Biberhunden, die das Jagdwild unter der Erde hervortreiben, von Windhunden, die den Hasen im Verfolgen packen, von Habichtshunden welches wahrscheinlich unsere Hühnerhunde sind und von Saufängern, die zum Erjagen des Schwarzwildes dienen. Deßgleichen bediente man sich auch der Raubvögel aus dem Geschlechte der Falken, unserer sogenannten Habichte; denn das Gesetz fährt fort [1]) vom Chranhari, vom Gänsehabicht, Entenhabicht und vom Sperber zu berichten.

Uebrigens ging die Beschäftigung des Jagens auch aus dem damaligen Zustande des Landes hervor; es war nothwendig, daß sich Männer fanden, welche die Waldungen von den zahlreichen Heerden der Raubthiere und des Wildes reinigten; welche die Bären und Wölfe erlegten, die der Viehzucht so nachtheilig wurden, welche die Heerden des Schwarz- und Rothwildes verminderten, die den Saaten so großen Schaden zufügten. Das Jagen geschah damals zum großen Segen der Landwirthschaft.

Auch im Gehöfte liebten die Teutschen das muntere Treiben der Thiere; zu ihrem Nutzen hielten sie sich einen Hühnerhof, zu ihrem Vergnügen zähmten sie Singvögel. Namentlich ließen die Vornehmen solche Thiere für ihren Hof zahm machen und abrichten, damit sie aus dem nahen Garten oder vom Hause selbst, den Flug und Gesang derselben beobachten konnten [2]).

---

1) Tit. XX, § 1 — 4. Si quis accipitrem occiderit, quem chranohari dicunt etc. De eo, qui dicitur ganshapuch, qui anseres capit etc. Illum quem anot hapuch dicimus etc. De sparvariis vero pari sententiae subjaceat etc.

2) L. Baj. Tit. XX, § 6. De his quidem avibus, quae de silvaticis per documenta humana domesticantur industria, et per curtes nobilium mansuescunt volitare atque cantare etc.

Dieses Alles bekundet uns also, daß die Landwirthschaft in der langen Zeit von Tacitus Forschungen über Teutschland, bis zur Regierung Chlotars des Ersten, sich unaufhaltsam weiter ausgebildet hat, daß sie in jeder Weise fortgeschritten ist. Gewiß war es daher der Mühe werth, bei dieser Periode, wo uns die Geschichte nach langem Schweigen wieder einen wenn auch nur dürftigen Bericht von der Landwirthschaft giebt, zu verweilen, um die landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Kräften zu sichten und zu ordnen.

Und dennoch ist das, was bisher erzählt worden war, noch nicht Alles, was sich damals im landwirthschaftlichen Leben zutrug; es ist nur das Gute, was diese neue Zeit gebar. Leider müssen uns auch die nachtheiligen Veränderungen, welche das Gute begleiteten, nicht minder wichtig erscheinen, weil sie für die nachfolgenden Jahrhunderte auf alles landwirthschaftliche Treiben einen störenden Einfluß übten. Zu Chlotars des ersten Zeiten war Teutschland durch römische Provinzen bedeutend erweitert worden, aber schon damals zeigten sich die neuen Eroberungen für den gemeinen Mann als ein sehr zweifelhafter Gewinn. Nicht ungestraft hatte das alte Teutschland einen Theil des morschen Kaiserreiches mit sich verbunden und der Fluch auf dem alten Leben in Rom's zerrütteten Staaten mußte auch theilweise diejenigen treffen, die mit ihm sich verbanden, mußte sich weiter verpflanzen, wohin sich die Macht derselben verbreitete.

Um die wichtige Veränderung gründlicher darstellen zu können, welche sich in der politischen Stellung des gemeinen freien Grundbesitzers in jenen Zeiten zu entwickeln begann; dürfte eine ausführlichere Beschreibung damaliger Verhältnisse nöthig erscheinen, zumal diese die Grundlage des nachmaligen Ganges der höheren Ausbildung unserer Landwirth-

schaft werden und das landwirthschaftliche Leben der folgenden Zeiten im Allgemeinen und Einzeln erklären. Die nächste Aufgabe ist also, erstens das Leben Teutschlands vor der Einführung der christlichen Religion und des Lehenwesens zu schildern; und zweitens deren Anfänge und Einflüsse auf das teutsche Leben zu zeigen.

Schon früher wurde erwähnt, daß die Allemannen das Zehntland, die Elsaß und Rhätien eroberten, besetzten und germanisirten. Sie konnten das um so leichter bewerkstelligen, weil Elsaß und Rhätien durch die verheerenden Kriege menschenarm waren und in ihrem Umfange der Zahl der Einwanderer entsprachen. Ein Gleiches thaten die Baiern in Noricum.

Auch die Franken waren bemüht, Belgien und die Rheinlande zu germanisiren und ihre Bestrebungen begünstigte die große Anzahl von Teutschen, welche sich in diesen Ländern seit alter und neuer Zeit eingebürgert hatten. Es scheint aber aus den Geschichtsquellen hervorzugehen, daß die Franken, nicht wie die Allemannen und Baiern, erobernd die neuen Länder besetzten, sondern durch gütlichen Vergleich mit den Römern Herren derselben wurden und alles Römische in einer gewissen Selbstständigkeit neben sich duldeten *).

Sie wurden aber nun Nachbarn der Römer und mit der wachsenden Macht stieg das Bedürfniß für die Erweiterung ihrer Herrschaft. Nach jener entscheidenden Schlacht bei Soissons (486) hatten sie die Römer besiegt, sie waren die Herren eines großen Theils von Gallien geworden, der wenig entvölkert, wenig mit Teutschen besetzt war. Sie fanden dort Gallier und Römer, große und kleine Städte,

*) Siehe Gaupp germanische Ansiedlungen S. 214 — 224 u. S. 554 — 555.

gallische und römische Institutionen, Christen und Clerus, standen mithin einer fremden Welt gegenüber, welche für die Dauer ihrer Herrschaft zu befestigen ihnen jetzt Aufgabe war. Zerstören konnten und wollten sie diese nicht, folglich mußten sie sich ihr nach Möglichkeit anpassen und sie durch fortwährende Kriegsmacht in Furcht erhalten.

Dieses letztere mußte nun durch ein stehendes Heer geschehen, welches von dem Gefolge des Königs, von den Saliern selbst gebildet wurde und dessen Haupt der König war. Den Unterhalt für dasselbe gab der Fiscus, der aus den Renten der gemeinschaftlichen oder fiscalinischen Gütern, aus den Steuern der unterworfenen Grundbesitzer und aus den Abgaben der Städte bestand.

Alle Franken waren einander in Rechten und Pflichten gleich, sie waren die Freien und hatten ein Wehrgeld von 200 Schillingen. So lange aber der Franke unter den Waffen war oder im Amte stand, hatte er dreifaches Wehrgeld. Ebenso frei und berechtigt waren die übrigen Teutschen, welche nach salischem Rechte lebten *). Es fand zwischen ihnen und den Saliern nur der Unterschied statt, daß sie meistens auf ihren Gütern lebten, die Landwirthschaft betrieben, also nur mit einfachem Wehrgelde geschützt waren; die Salier dagegen bis zu ihrem Alter im Gefolge des Königs blieben, daher unter dreifachem Wehrgelde standen. Dieser Unterschied beruhete aber durchaus nicht auf irgend einer Bevorrechtung, denn die übrigen Teutschen konnten sich ebenso gut wie die Salier im Gefolge des Königs aufnehmen lassen, und es haben das gewiß auch manche gethan; die meisten zogen es aber vor, als eigene Herren auf

*) L. Sal. XLIV, § 1. Si quis ingenuus Franco, aut Barbarum, qui Salica lege vivit, occiderit, 200 sol. culp. jud.

freiem Besitz nach der Sitte der Väter Haus zu halten, nicht ahnend, daß ihnen später dadurch Nachtheil entstehen würde.

Je hundert freie Besitzungen bildeten, wie seit alten Zeiten, eine Hundertschaft, wählten sich aus ihrer Mitte einen Schiedsmann, Thunginus oder Centenarius genannt, der beim Gerichte, beim Male, den Vorsitz hatte [1]). Er war der Vertreter der Gemeinde beim König, konnte nur aus ihr hervorgehen, hatte daher auch nur das einfache Wehrgeld. Dagegen stand einem jeden der Gaue auch ein königlicher Beamte, ein Graf, vor, welcher die Rechte des Königs wahrte, die Feldzüge ausschrieb und wahrscheinlich auch die Steuern der Unfreien in seinem Sprengel eintrieb. Ein solcher Graf hatte das dreifache Wehrgeld, wurde vom König ernannt, und obgleich der König gemeinlich einen Freien zu dieser Würde erhob, so stand es doch in seiner Willkühr, auch Unfreie zu nehmen, die sich durch Treue und Rechtschaffenheit besonders hervorgethan hatten. Solche Unfreie konnte der König auf seinen Gütern kennen lernen; es waren besonders Verwalter derselben [2]). Wurden die letztern aber Grafen, so standen sie dennoch nur unter dem dreifachen Wehrgelde der Unfreien.

Die Freien wohnten entweder auf Einzelhöfen oder in Dörfern; Niemand konnte sich aber ohne Zustimmung der Gemeine in ein Dorf eindrängen. Jede Markgenossenschaft, gleichviel ob sie aus einem Dorfe oder aus Einzelhöfen bestand, hatte ihren Vorsitzer, welcher aus der Genossenschaft gewählt wurde und unseren jetzigen Schulzen gleich kam.

Alle Unterworfene in Gallien, die nach römischem Rechte lebten, ließen die Franken bei demselben, doch mußten sie

1) Siehe Waitz salisches Recht, S. 134 — 143.

2) L. Sal. LVII, § 2. Si quis Sacbaronem, aut Grafionem, qui puer regius fuerat, occiderit, 300 sol. culp. jud.

Zins zahlen, konnten in den ersten Zeiten nach der Besiegung nicht in das Gefolge kommen, sondern höchstens nur Günstlinge, Tischgenossen des Königs werden und hatten als solche das dreifache Wehrgeld der Unfreien [1]).

Eine solche Bevorzugung wurde aber nur den Vornehmen unter den Besiegten [2]) zu Theil, die geringere Classe der Gallier, die Plebs [3]), hatte sogar ein niedrigeres Wehrgeld und unter dieser standen endlich die beklagenswerthesten Menschen, die Sclaven, mit 30 Schillingen Wehrgeld.

Außer diesen drei unfreien Klassen gab es noch Leten und königliche Leute, deren Abstammung und Stellung zweifelhaft ist. Höchst wahrscheinlich waren beide aber die Verwalter der fränkischen Güter, welche die Besieger bei der Eroberung in Anspruch genommen hatten. Die Leten bildeten die Gesammtheit der Verwalter fiskalinischer Güter, die königlichen Leute die Gesammtheit der Verwalter königlicher Besitzungen; es waren theils Gutsverwalter, theils Zollverwalter, standen den vornehmen Römern im Wehrgelde gleich und wurden nach Kurzem auch in das Gefolge genommen.

Das war der Stand der Dinge, als die Franken ihre Macht erweiterten, über ganz Gallien und Teutschland bis an Sachsen und Winidien ausdehnten. Die Freien der mit den Franken vereinigten teutschen Stämme traten in das Verhältniß der Franken u. z. auf die oben angegebene doppelte Weise: sie gingen entweder in das Gefolge des Königs und wurden mit dreifachem Wehrgelde geschützt, oder blieben auf ihren Gütern, standen dann nur in dreifachem Wehrgelde, sobald sie zum Kriege auszogen. Das Gefolge vermehrte sich also mit der Erweiterung des Reiches.

---

1) L. Sal. XLIV, § 6. Si Romanus homo conviva regis occisus fuerit, sol. 300 comp.

2) possessores.

3) tributarii.

Indessen traten doch bei der Vereinigung der verschiedenen teutschen Stämme unter fränkische Herrschaft verschiedene Nebenverhältnisse ein, weil jeder teutsche Stamm unter eigenthümlichen Verhältnissen zum Reiche kam.

Die ripuarischen Franken in Lothringen und Belgien wählten den König der Salier aus freiem Antrieb auch zu ihrem König und ihre alte Verfassung bestand daher ohne Abänderung fort. Sie war der salischen Verfassung gleich, nur gab es bei ihnen blos eine einzige Art Römer, welche den salischen vornehmen Römern gleich gestanden haben mag. Auch sie hatten königliche Güter und daher auch königliche Leute [1]).

Die Allemannen traten nach einer verlorenen Schlacht unter Bedingungen dem Frankenreiche bei [2]), behielten ihren Herzog und alle ihre Institutionen. Ein freier Allemann war in Rechten einem freien Franken gleich, obschon sein Gesetz ein anderes Wehrgeld bestimmte [3]). Daneben unterschied man aber noch Mittelallemannen und erste Allemannen [4]), nannte die gemeinen Freien diesen zwei höheren Ständen gegenüber Minofliden [5]), alle drei Arten der Freien aber Barone. Was diese drei Stufen der Freien bedeuten sollten, weiß man nicht mit Bestimmtheit anzugeben, denn das Gesetz schweigt darüber; wahrscheinlich waren jedoch die ersten Allemannen solche, die im Gefolge und Amte des Herzogs standen, also die Großen des Reiches, die Mittelallemannen

---

1) L. Rip. IX. Si quis hominem regium interfecerit, 100 sol. *culp.* jud.

2) Luden, Geschichte der Teutschen.

3) L. Al. LXVIII, § 1. Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis octuaginta sol.

4) Cap. addita ad leg. Al. § XXII. Si medianus Alamannus fuerit, 200 sol. comp.; si primus Alamannus, 240 sol. comp.

5) Ebendas. Si baro fuerit de minoflidis, solvat sol. 160.

dagegen jene großen Grundbesitzer, die schon zu Tacitus Zeiten Nobiles genannt werden, bevorzugt waren und sich jetzt schon das Vorrecht eines höheren Wehrgeldes errungen hatten, die Minofliden aber die kleinen freien Leute. Leten können natürlich unter den Allemannen nicht gewesen sein, weil Hintersassen und Knechte die Güter der Vornehmen und des Herzogs besorgten; nur in dem neuen Theile der allemannischen Gesetze erscheinen sie und hier wahrscheinlich durch den Einfluß der Franken.

Auch die Baiern traten bedingungsweise zum Frankenreiche, behielten wie die Allemannen ihren Herzog und ihre Gesetze, doch waren ihre Stände den allemannischen zwar ähnlich, aber nicht gleich. An der Spitze ihres Staates stand der Herzog, aus dem Geschlechte der Agilolfinger, mit sechsfachem Wehrgelde [1]). Ihm folgten alle Glieder des Agilolfingischen Hauses mit vierfachem Wehrgelde und darauf vier oder fünf [2]) bevorzugte Familien mit doppeltem Wehrgelde. Außer diesen bevorzugten Familien werden in den Gesetzen keine Nobiles genannt, denn nach ihnen folgen alle Freien mit einem den Allemannen vollkommen gleichen Wehrgelde [3]). Auch kommen hier keine Leten vor, son-

1) L. Baj. Tit. II, cap. 20. De genealogia qui vocantur Huosi, Throzza, Sagana, Hahilingua, Aennion, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus. Et sic duplam compositionem accipiant. — Agilolfingi vero, usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia summi Principes sunt inter vos. Dux vero cum 960 sol. componitur parentibus, aut Regi, si parentes non habuerit.

2) Manche wollen nämlich Huozzi Throzza in einen Namen zusammen ziehen.

3) L. Baj. Tit. III, cap. 13. Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet; si autem non habet, solvat Duci vel cui commendatus fuit dum vixit, bis octuaginta solidos, id sunt 160.

dern nur Knechte oder Hörige und nach Einführung der christlichen Religion, die Colonen der Kirche. Knechte und Hörige besorgten also die gröberen landwirthschaftlichen Geschäfte, Hörige saßen besonders auf den großen Gütern der Vornehmeren, wie der genannten 5 bevorrechteten Familien und somit waren die Verhältnisse auch in Baiern im Ganzen noch denen der älteren Zeiten gleich.

Die Thüringer wurden nach hartnäckigen Kämpfen besiegt, d. h. ihr Königshaus wurde vernichtet. Ob aber das thüringische Volk zur Unterwürfigkeit kam, ist kaum glaublich, wenigstens unwahrscheinlich [1]). Gewiß ist, daß die königlichen Güter confiscirt wurden, daß, insofern die Gesetze der Weriner Gesetze der Thüringer sind [2]), zweierlei Freie erscheinen, von welchen die ersteren Adalinge, die letzteren schlechthin Freie heißen. Thüringen war nämlich nach Beendigung des Eroberungskrieges eine fränkische Provinz, gehörte unmittelbar zum Reiche und deßhalb dürfen wir die fränkischen Institutionen, so weit sie sich auf Teutsche erstrecken, auch in Thüringen vermuthen. Das Gesetz scheint diese Vermuthung ganz zu bestätigen: die Adalinge haben gleich den Franken im Gefolge oder im Amte des Königs ein Wehrgeld von 600 Schillingen, die Freien gleich fränkischen Freien ein Wehrgeld von 200 Schillingen und die Knechte oder Hörigen werden gleich den fränkischen nur mit 30 Schillingen gebüßt. Ob die Adalinge die Nobiles des Tacitus waren und früher oder jetzt durch die Franken bevorrechtet wurden, bleibt unentschieden; nur so viel ist klar,

1) Luden Geschichte der Teutschen.

2) Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum, Tit. I. Si quis Adalingum occiderit, 600 sol. componat, qui liberum occiderit, 200 sol. componat, qui servum occiderit, 30 sol. componat.

daß auch hier die alten Stände der früheren Zeit wieder hervortreten, daß nur die Bevorrechtung der Adalinge neu ist.

Aus dieser Uebersicht teutscher Verhältnisse geht also hervor, daß der Kern und die Kraft des Volkes in allen teutschen Stämmen vor Chlotars des Ersten Zeiten noch aus den gemeinen freien Grundbesitzern bestand; daß die Vornehmen, die Nobiles, welche früher zwar bevorzugt, aber nicht bevorrechtet waren, in einigen Stämmen schon höheres Wehrgeld hatten; daß es außer den Freien in Altgermanien, Baiern und Schwaben, vor Einführung der christlichen Religion und des Lehenwesens, wie zu Tacitus Zeiten, nur Hörige und Knechte gab, daß blos in Franken noch Römer und Leten gefunden werden, welche aus eigenthümlichen Verhältnissen hervorgingen.

Wir kommen nun zum zweiten Theil unserer Untersuchungen, welcher die Einführung der christlichen Religion und die Anfänge des Lehenwesens, wie die Einflüsse beider auf das landwirthschaftliche Leben darstellen soll.

König Chlodwig ging im Jahre 496 zum Christenthum über und bald darauf folgten ihm seine Franken nach. Dieses Ereigniß war von großer Wichtigkeit, weil mit der Verbreitung der fränkischen Macht sich auch die christlichen Missionäre verbreiteten und aus der Annahme der christlichen Religion den Franken selbst eine sichere Stellung hervorging. Der christliche König Chlodwig hatte den Clerus in Gallien für sich gewonnen, bekam durch ihn eine mächtige Stütze, welche das besiegte Volk in Ruhe und Unterwürfigkeit erhielt. Sein Kriegsheer konnte er nun für die Erweiterung der Gränzen benutzen und auf diese Weise wuchs seine Macht. Seine Nachfolger vollendeten das begonnene Werk; Teutschland war bis auf Sachsen und Friesen besiegt.

Jetzt aber, als die Sicherheit des Reiches hergestellt war, fühlten natürlich die Kämpfer im Gefolge der fränkischen Könige, nämlich die salischen Franken, daß die Zeit nun gekommen sei, wo sie auch für die Sicherheit ihrer eigenen Familie besorgt sein müßten und Sicherheit war nach teutschem Begriffe der damaligen Zeit nur im Besitze von Grundeigenthum zu finden. Also begehrten sie vom Könige Güter des gemeinschaftlichen Fiscus. Der König verlieh sie ihnen, anfangs auf Lebenszeit, bald aber wurden sie erblich.

Nicht minder war die Geistlichkeit besorgt, Güter des Fiskus für Kirchen und Klöster als Lehen zu bekommen; es entstand ein Haschen nach neuem Besitz. Bei dieser Veränderung der Dinge kamen zuerst die römischen Grundbesitzer in Abhängigkeit; sie, die früher dem Staate nur zinspflichtig waren, wurden es nun den Privaten oder der Kirche, sie wurden Colonen. Manche der vornehmen Römer mögen sich in dieser Zeit zur Unabhängigkeit emporgeschwungen haben, sie mögen vielleicht auch selbst zu Lehengütern gekommen seyn; doch die Masse des römischen Volkes in Gallien wurde den Lehensherren unterthan.

Eine Menge von großen Grundbesitzern standen in kurzer Zeit den kleinen Freien entgegen, sie suchten ihren großen Besitz durch Aneignung kleiner Gehöfte zu mehren, die sie den alten Herren unter milden Bedingungen als Afterlehen zurückgaben. Deßgleichen versäumte die Geistlichkeit nicht zu lehren und zu predigen, daß es ein Gott wohlgefälliges Werk sei, wenn der Freie sein Gut dem Herren als Opfer darbrächte und von Gottes Altare dasselbe als Lehen empfing. Von doppelter Seite entstand den Gemeinen Bedrängniß, Viele zogen es vor, unter milden Bedingungen derselben zu entgehen und Afterlehnsträger zu werden. Die

Zahl der Freien sank, der Druck des Lebens stieg, bald war das Geschäft der Landwirthschaft in Gallien vorzugsweise in Händen von Männern, denen die Aecker nicht eigen waren, die nicht für sich ernteten, wo sie gesäet hatten. Die Eigenthümer derselben blieben dem landwirthschaftlichen Leben meistentheils fremd, sie hatten ihr Auge auf den Gang der politischen Verhältnisse gerichtet, die damals, wegen der Streitigkeiten in der königlichen Familie, für die Großen des Reiches nicht gleichgültig sein konnten. Aus dem Allen erwuchs der Landwirthschaft großer Nachtheil, ihr Aufschwung wurde zurückgehalten.

Solche Mißverhältnisse kamen nicht plötzlich, sie entstanden allmälig, traten zu Chlotars des Ersten Zeiten unter den salischen Franken eben hervor, tauchten unter den ripuarischen Franken erst auf. Das übrige Teutschland ward von ihnen noch eine Zeit lang verschont, nur die Kirche suchte in Schwaben und Baiern Güter der Freien an sich zu reißen und diese zu Colonen zu machen. Wie Luden bemerkt [1]), war dieser Aufschub für Teutschland ein großer Gewinn, denn es wurden in dieser Zeit noch manche Verhältnisse besser geordnet und manche Besitzer in ihrer Stellung besser befestigt. Das Lehenwesen vermochte später in Teutschland nicht, den freien Grundbesitz ganz zu verdrängen.

In Schwaben oder Allemannien werden die Colonen der Kirche in den Gesetzen erwähnt [2]). Sie zahlen Zins und leisten Dienste, gerade so wie die Colonen des Königs.

1) Gesch. d. Teutschen.

2) L. Al. Tit. XXIII. Liberi autem ecclesiastici, quos colones vocant, omnes, sicut et coloni Regis, ita reddant Ecclesiae. — Si quis legitime tributum antesteterit per jussionem judicis sui, 6 sol. sit culp. — Et opera quaeque imposita ei fuerint secundum mandatum, aut quomodo lex habet, si non adimpleverit, 6 sol. sit culp.

Ihre Dienstleistungen werden indeß nicht näher bestimmt, wohl aber die Dienste der Hörigen, welche der Kirche gehörten. Die Gesetze berichten, daß ein Höriger seiner Kirche funfzehn Sikeln Bier, ein Schwein vom Werthe eines Drittel Schillings, zwei Modien Brod, fünf junge Hühner und zwanzig Eier abgeben solle und der weibliche Theil die ihnen auferlegte Arbeit ohne Lässigkeit zu besorgen habe. Die Hälfte des Artlandes müßten die Hörigen für sich, die andere Hälfte für ihre Herrin, die Kirche, bestellen und in der übrigen Zeit drei Tage der Woche für die Kirche Dienste leisten [1]). Uebrigens beweist der Ausdruck „Freie der Kirche, die man Colonen nennt" wohl hinlänglich, daß diese Colonen aus der Zahl der kleinen Freien hervorgegangen waren und ein anderes Gesetz [2]) bestimmt auch ausdrücklich, daß ihr Wehrgeld gleich einem andern freien Allemannen sein sollte.

In Baiern heißen die Colonen der Kirche Diener und das Gesetz bestimmt ihre Dienstleistungen genau. Es lautet [3]): „Die Colonen oder die Diener der Kirche haben folgende Dienstleistungen und Abgaben: Sie zahlen einen Ackerzins, je nach der Größe ihres Gutes und nach der Schätzung des Richters. Sie geben den Zehnten und zahlen Weidegeld, so wie es im Lande üblich ist. Sie haben eine Anzahl

---

1) L. Al. Tit. XXII. Servi enim ecclesiae tributa sua legitime reddant, 15 siclas de cerevisa, porcum valentem tremisse uno, panem modia duo, pullos quinque, ova viginti. Ancillae autem opera imposita sine neglecto faciant. Servi dimidium sibi et dimidium in dominico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi, et tres in dominico.

2) L. Al. Tit. IX. Quicunque liberum Ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur.

3) L. Baj. Tit. I, cap. 14, § 1—5.

bairischer Morgen [1]) zu pflügen, zu besäen, zu befriedigen, abzuernten, einzufahren und aufzuspeichern [2]); deßgleichen eine Wiese von einem gallischen Morgen [3]) zu befriedigen, zu schneiden, abzuernten und aufzuspeichern. Jeder Nachbar ist verpflichtet für ein Drittel Morgen zu zwei Modien Leinsamen [4]) gerechnet, den Samen zu reinigen, ihn auszusäen, abzuernten und aufzuspeichern; er muß die Weinberge durch junges Strauchwerk befriedigen, er muß sie graben, muß Fächser machen, beschneiden und Trauben lesen. Die Colonen haben ferner den Zehnten vom Flachs und vom Honig abzugeben, 4 junge Hühner und 15 Eier abzuliefern; sie haben Vorspanne zu leisten, oder dahin zu gehen, wohin es befohlen wird. Landfuhren brauchen sie nur bis 50 Leuken [5]) mit dem Wagen zu thun. Sie sollen die herrschaftlichen Ställe ausmisten, für die Ausbesserung der Kornböden, Heuschoppen und Scheuern passende Balken und Hölzer empfangen, was sie dazu aber sonst noch brauchen, sich selbst anschaffen. Wenn der Kalkofen nahe liegt, so müssen 50 Menschen für ihn Holz und Steine herbeischaffen, wenn er aber in einiger Entfernung liegt, so sollen 100 Menschen solches thun. Auch haben sie den Kalk zur Stadt oder ins Dorf, oder wo es sonst nöthig sein sollte, selbst zu fahren."

Das waren die Lasten, welche auf den bairischen Colonen ruhten. Ob auch sie aus den Freien hervorgegangen waren, deutet das Gesetz nicht an, doch ist es wahrscheinlich. Auch trennt dasselbe die Colonen von den Hörigen mit

1) andecingas, siehe oben, S. 70.

2) arare, seminare, claudere, colligere, et trahere et recondere.

3) arpento uno, l'arpent ein Morgen Landes, statt aripenne uno, siehe oben S. 71.

4) Die Stelle kann sich wohl auf nichts anderes als auf Leinsamen beziehen.

5) leucas, französische Meilen, lieues.

großer Bestimmtheit, denn es fährt fort: „Ein Höriger der „Kirche soll jedoch nach seinem Grundbesitze Steuern entrich- „ten, drei Tage der Woche Herrschaftsdienste leisten und die „drei übrigen mag er zu eigener Arbeit verwenden. Wenn „aber sein Herr ihm Ochsen gegeben hat, oder andere Dinge, „die er besitzt, so hat er so viel Dienste zu leisten, wie ihm „nach Möglichkeit auferlegt werden kann; doch ungerecht „soll Niemand bedrückt werden."

In einem eigenthümlichen Verhältnisse standen die Thüringer, nämlich die jetzigen Thüringer, Hessen und Franken. Sie waren fränkisch, in ihrem Lande befanden sich königliche oder fiscalinische Güter, die höchst wahrscheinlich, gleich anderen im fränkischen Lande, zum größeren Theile verliehen wurden. Auch dürften schon in dieser Zeit die Versuche der Lehensherren hier begonnen haben, ihre Güter auf Unkosten der kleinen Freien zu erweitern; doch blieb die Geistlichkeit dabei ganz aus dem Spiele, denn diese Länder waren noch heidnisch; fünf Menschenalter mußten vergehen, bevor es der christlichen Religion gelang, hier festen Fuß zu fassen.

In der Vereinigung Teutschlands mit Gallien durch die Herrschaft der Franken entstiegen jedoch auch Keime für eine bessere Zukunft. Abgesehen von dem wohlthätigen Einflusse, den die christliche Religion nothwendig auf die rohen Gemüther der Teutschen ausüben mußte, kam Teutschland durch sie in Verbindung mit einer weit cultivirteren Welt, wo der Handel von Neuem sich zu heben begann und wo ein reger Wechselverkehr zwischen Land und Städten anfing. Nur im Austausche der Producte des Landmanns mit den Producten des Städters erhalten die Erzeugnisse des Bodens höhere Preise, bekommt das Land einen höheren Werth, wird eine stärkere Production für den Landwirth Bedürfniß und eine bessere Einrichtung seiner Wirthschaft nothwendig.

Den teutschen Handel treffen wir freilich noch jetzt auf seiner niedrigsten Stufe und der Hauptartikel desselben war leider der Handel mit Sclaven. Man verkaufte nach Gallien ganze Schaaren von Hörigen, welche mit Gewalt vom Boden ihrer Heimath in fremde Länder geführt wurden. Die Geistlichkeit Galliens that viel für die Erleichterung des Schicksals dieser Armen, doch vermochte sie jetzt noch nicht dem Uebel zu steuern.

Man blieb in Teutschland bei Hörigen nicht stehen, man verkaufte auch Freie, freilich gegen Gesetz und Recht, aber unter dem Vorwande, daß diese Freien nicht frei, sondern Leibeigene wären. In vielen Fällen geschah das wohl nur, um das Kaufgeld zu erhalten, in manchen wohl auch, um das Freigut an sich zu reißen und es mit Hörigen zu besetzen. Daher spricht das bairische Gesetz *): „Wenn Je„mand einen Freien verkauft haben sollte, so soll er, sobald „der Verkaufte seine Freiheit dargethan hat, denselben an seinen „Wohnort zurückbringen, ihm sein freies Eigen, wie er es „früher gehabt hatte, zurückerstatten und ihm 40 Schillinge „erlegen. Außerdem soll er dem Käufer das Doppelte des „Kaufpreises zu zahlen gezwungen werden. Ein gleiches „Verfahren, jedoch mit doppeltem Erleggelde, soll bei Frauen „beobachtet werden. Wenn der Verkäufer aber den Freien „ins Ausland verkauft hat und ihn nicht wieder zurück„schaffen kann, dann soll er mit dem Wehrgelde büßen,

*) L. Baj. Tit. XV, cap. 5. Si quis ingenuum vendiderit, cum ille suam probaverit liberatem, is qui eum vendidit, reducat eum in locum suum et restituat ei libertatem sicut prius habuit, et componat ei 40 sol. excepto quod emptori in duplum pretium, quod accepit, cogatur exsolvere. Similis ratio dupliciter de feminis servetur. Et si eum, vel illam foris provincia vendiderit, et iterum reducere non potuerit, tunc cum weregildo componat, hoc est 160 sol. solvat parentibus.

„nämlich den Eltern des Verkauften 160 Schillinge zahlen.“ Ganz ähnlich lautet das allemannische Gesetz [1]), doch härter straft das ripuarische Gesetz [2]) und diesem gleich das salische Gesetz [3]).

Aus diesen scharfen Verboten erhellt, daß das Verkaufen der Freien nicht selten gewesen sein mag und daß es allenthalben in Teutschland vorgekommen war.

Die werthvollste Münze, mit welcher man im Handel zu zahlen pflegte, war ein Solidus oder ein Schilling; sie hatte den Werth einer Kuh. Den Schilling theilte man in drei Tremissen oder Drittel und jedes Drittel in vier Denarien oder Saigen, so daß also der Schilling 12 Saigen enthielt [4]). Bei den Baiern fand eine kleine Abänderung statt: man rechnete dort nach Gold= [5]) und Silberschillingen, doch waren die letzteren am gebräuchlichsten. Man theilte diese in 3 Drittel oder Tremissen und jedes Drittel wieder in 4 Saigen; jede Saige hatte aber 3 Denarien, so daß der Schilling 36 Denarien galt [6]).

---

1) L. Al. Tit. XLVI — XLVIII.

2) L. Rip. Tit. XVI. Si quis ingenuus ingenuum Ripuariorum extra solum vendiderit, et iterum ad solum non potuerit reducere, 600 sol. culp. jud. aut cum septuaginta duobus juret. Et si eum in solum reduxerit, 200 sol. culp. jud. Quod et de femina ingenua similiter convenit observare.

3) L. Sal. XLII, § 4 — 5.

4) L. Alamannorum Tit. VI, § 3. Saiga autem est quarta pars tremissis, hoc est denarius unus. Duae Saigae, duo denarii dicuntur. Tremissus est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor.

5) Lex Bajuvariorum Tit. III. cap. 14, § 3. Si autem eum occiderit, centum solidos auro adpretiatos cogatur exsolvere.

6) Tit. I, cap. III. § 1. De una saiga solus juret, de duabus saigis vel tribus et usque ad tremissem etc.; und weiter: Tit. VIII, cap. II. § 2. Si unam saigam, id est tres denarios, furaverit etc. und § 14. Si duos saigas, hoc est sex denarios, vel amplius usque ad unum solidum, quod sunt tres tremisses etc.

Das teutsche Gewerbswesen war ebenfalls noch in seinem ersten Entstehen. Zwar besaßen die salischen Franken schon bedeutende Städte: Paris, Soissons, Rheims, Orleans, Tours und viele andere werden häufig in der Geschichte genannt; allein sie waren fast nur von Galliern und Römern bewohnt und standen dem teutschen Leben eigentlich fern, sie bildeten einen Staat für sich und entrichteten blos die Steuern, die ihnen die Teutschen auflegten.

Das ripuarische Franken hatte dagegen viele Städte, die wenigstens theilweise von Teutschen bewohnt wurden; namentlich zeichneten sich Trier und Cöln durch Größe und Bedeutung aus und an den Ufern des Rheins erstand eine große Reihe von kleineren Städten aus ihrem Schutte; selbst im Baierlande werden Städte erwähnt [1]). Aber ein eigentlich städtisches Leben, ein großer Wechselverkehr zwischen Stadt und Land, der den Landbau und die Gewerbe hebt, bestand selbst dort noch nicht, geschweige im Innern Teutschlands, wo statt der Städte nur große Dörfer waren.

Der Landmann fühlte nämlich das Bedürfniß nach städtischem Verkehre noch nicht, die Handwerker, die er nothwendig brauchte, befanden sich auf dem Lande, es waren Hörige, die durch Geschicklichkeit ihre traurige Lage verbesserten. Man fand daselbst Schmiede, Wagner, Schwertfeger und Goldschmiede [2]), deßgleichen auch Zimmerleute, Müller, Köche und Bäcker. An einen höheren Aufschwung der Kunst war nicht zu denken, schon ihre Hörigkeit hemmte

---

1) L. Baj. Tit. II, cap. 1, § 3. aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. — Tit. I, cap. 16, § 5. et ad civitatem vel ad villam, ubi necesse fuerit, ipsam calcem trahant.

2) L. Sal. XI, § 6. Si quis infestorem, Fabrum ferrarium, Aurificem sive Carpentarium vendiderit etc. — L. Al. Tit. LXXIX, § 8. Faber Aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt.

den Fleiß [1]) und dem einsamen Leben fehlte die Anregung. Die Handwerksgenossen waren nämlich durch große Entfernung zu sehr getrennt, als daß ein Wetteifer in ihrer Kunst entstehen konnte; auch hinderten die theueren Preise des Erzes. Interessant sind deßhalb die hohen Preise der Waffen, welche uns das ripuarische Gesetz angiebt. Ein großes Schwert nebst Gehänge wurde mit sieben Schillingen bezahlt, ein großes Schwert ohne Gehänge kostete drei Schillinge, ein guter Panzer zwölf Schillinge, ein Helm mit Aufsatz sechs Schillinge, gute Beinschienen sechs Schillinge und Schild sammt Lanze zwei Schillinge [2]), so daß also eine vollständige Rüstung dem Käufer auf 33 Schillinge zu stehen kam und solche Ausgabe konnte nur der Begüterte bestreiten.

Indessen waren doch die Anfänge der Künste gegeben; vom nahen Frankreich, vom nahen Italien konnte bei günstigern Verhältnissen die weitere Ausbildung derselben kommen, wie solches später geschah.

1) Der Lohn ihrer Mühe gehörte ihnen nur theilweise.

2) L. Rip. XXXVI, § 11. Spatam cum scogilo pro septem sol. tribuat, spatam absque scogilo pro 3 sol. trib. bruniam bonam pro 16 sol. trib. helmum cum directo pro 6 sol. trib. scutum cum lancea pro duob. sol. trib. bainbergas bonas pro 6 sol. trib.

Dritter Zeitraum.

Zustand der Landwirthschaft zu den Zeiten Karls des Großen.

800 nach Christus.

Wiederum geht der vierte Theil eines Jahrtausends vorüber, ehe uns die Geschichte einen Abschnitt zeigt, den wir passend für die Betrachtung der veränderten Verhältnisse unserer Landwirthschaft benutzen können; wenigstens scheint für diese Zeit keine Periode dazu so geeignet zu sein, als das letzte Drittel der Regierungsjahre Karls des Großen.

Alles Neue, was bis zu Chlotars I Zeiten in das teutsche Volksleben gekommen war, sehen wir während dieser Jahrhunderte im Fortschritte seiner weiteren Entwickelung. Zuerst geht der Rest von Selbstständigkeit bei den einzelnen teutschen Völkerstämmen allmählig verloren, Schwaben und Baiern verlieren ihre erblichen Herzöge, Friesen und Sachsen, die letzten selbstständigen Staaten, werden bezwungen, ganz Teutschland wird ein Theil des großen Frankenreiches. Zweitens verbreitet sich die christliche Religion über alle teutsche Gaue, Einfluß und Macht der Geistlichen wächst, concentrirt sich im Bischofe von Rom, dem Papst, und durch diesen stellt sich der weltlichen Gewalt eine geistliche gegenüber, die bereits noch nicht als Feindin auftritt, wohl aber schon als Macht sich zu zeigen anfängt. Drittens kommt das Feudalsystem über ganz Teutschland, die Zahl der Freien vermindert sich, unter ihnen bilden sich Stände und die kleinen Freien, welche den letzten dieser Stände ausmachen,

verlieren ihren Einfluß in den Versammlungen. Zugleich aber zeigen sich auch die verschiedenen National-Charaktere zwischen den mit den Galliern in Sitte und Sprache sich mehr und mehr vereinigenden Westfranken oder Neustriern und den an teutschem Leben fortan festhaltenden Ostfranken oder Austrasiern.

Chlotars I Tod erfolgte nämlich schon im Jahre 561 und mit ihm kamen große Zwiste in das Merowingische Haus, aus welchen Verbrechen und Gräuel hervorgingen. Dadurch wurde die Macht der Könige sehr geschwächt, das Ansehen der Vasallen, namentlich des Major Domus, bedeutend gehoben und die inneren Unruhen brachten den fernen Herzögen von Schwaben und Baiern eine ziemliche Selbstständigkeit.

Fast zwei Menschenalter waren dahin, als Chlotar II, ein Enkel des ersten Chlotars, im Jahre 613 das getheilte Reich wieder vereinigte. Doch die früheren Verhältnisse bestanden ebenfalls nicht mehr, die Wirrungen im Reiche hatten den großen Vasallen und den Prälaten der Geistlichkeit Ansehn und Macht verschafft, immer greller zeigte sich der Unterschied zwischen arm und reich, gering und vornehm. Auch war diese Vereinigung des Reiches nur vorübergehend, sie wurde keine Vereinigung der großen Vasallen: Austrasier und Neustrier standen einander feindlich entgegen und wahrscheinlich nöthigten die Austrasier den König Chlotar, das Reich noch bei seinen Lebzeiten zu theilen. Schon im Jahre 620 bekam Dagobert Austrasien und dessen mächtiger Major Domus war der berühmte Pippin von Landen.

Das Merkwürdigste unter Dagoberts Regierung ist für uns die feindliche Berührung der Franken mit den Winidern, dem slavischen Volke im Osten von Thüringen, welche in das Jahr 630 fällt. Der Kampf scheint indessen für die Franken

nicht glücklich ausgefallen zu seyn, denn die Winider behaupteten ihre Selbstständigkeit.

Dagobert starb und bald nach ihm der weise Pippin (639). Von nun an begannen die Streitigkeiten aufs Neue, aber schon jetzt traten die schwachen Merowinger ganz zurück und es handelte sich in den Kämpfen nur um das wichtige Amt eines Major Domus. Unter diesen Zwisten wurde Thüringen durch seinen Herzog Radulf selbstständig und Baierns Herzog regierte auf seinem Schlosse zu Regensburg gleich einem Könige. Während der Zeit machte das Christenthum langsame Fortschritte; Missionäre durchzogen das Land, suchten die christliche Religion mehr und mehr zu verbreiten und zu befestigen; St. Emmeran lehrte in Baiern, St. Kilian im heutigen Franken und Thüringen und vom Kloster des heiligen Gallus verbreiteten sich Keime höherer Bildung.

Ueber ein Menschenalter hindurch hatte die Eifersucht der Neustrier und Austrasier die Unruhen des Reiches genährt, bis endlich im Jahre 687 die Schlacht bei Testri für die Letzteren entschied. Durch sie machte sich Pippin von Heristall, der Enkel Pippins von Landen, zum Herrn des ganzen Frankenreiches, sein Gegner Berthar, der Major Domus von Neustrien, wurde erschlagen, der König Theuderich gefangen. Pippin ließ in weiser Mäßigung dem Könige Tittel und Schmuck, er selbst führte aber des Reiches Regierung mit Kraft und Besonnenheit sieben und zwanzig Jahre und vernichtete der Merowinger letzte Reste von Macht und Selbstständigkeit.

Nach seinem Tode (714) entstanden neue Verwirrungen und neue Kämpfe, Neustrien trennte sich von Austrasien und drei siegreiche Schlachten waren nöthig, bevor Karl Martell, Pippins Sohn, im Jahre 719 einiger Major Domus des

Landes werden konnte. Zwei und zwanzig Jahre lang regierte dieser mit großem Glück: er brachte die Thüringer wieder zum Reiche, besiegte die Friesen, unterwarf die Herzöge der Allemannen und Baiern aufs Neue, schlug im Jahre 732 bei Poitiers die mit drohender Macht einbrechenden Sarrazenen und wurde im ganzen Lande von allen großen und kleinen Vasallen gefürchtet.

Seine Regierungsjahre waren für die Entwickelung der religiösen Verhältnisse Teutschlands höchst wichtig; denn bis daher stand die Geistlichkeit in Schwaben und Baiern mit dem fränkischen Clerus nur im losen Verbande, der Bischof von Rom wurde nur wenig beachtet; auch stimmten die Dogmen daselbst mit den Lehrsätzen des Papstes nicht immer zusammen und öfters war Heidenthum mit Christenthume gemischt. In Thüringen gab es damals sogar kaum noch ein Christenthum; es waren zwar früher sehr viele getauft worden, doch hatten sich manche davon wieder zum heidnischen Glauben gewendet und die übrigen blieben ohne Bischof unter den Heiden vereinzelt.

Schon Rudbert hatte am Ende des siebenten Jahrhunderts versucht, die religiösen Verhältnisse in Baiern zu ordnen und die dortige Christenheit mit dem römischen Stuhle in nähere Verbindung zu bringen. Er hatte auf den Trümmern von Juvavia ein Kloster errichtet, einen großen Theil des Gebirges als Eigenthum desselben erhalten und war auf diese Weise der Stifter des nachmals berühmten Salzburgs geworden.

Aber weit erfolgreicher wurde die Mission des rastlosen Winfrieds, der auch Bonifacius oder der teutsche Apostel genannt wird. Zwar blieb sein erstes Auftreten in Thüringen 719 ohne besondere Wirkung, weil noch zu dieser Zeit der Nachdruck fehlte, den er von der weltlichen Macht

erwartete. Als aber Karl im Jahre 722 seinen Heerzug nach dem östlichen Teutschland richtete und mit dem Schwerte die Bahn des Apostels ebnete, so kehrten alle Abtrünnige zum Glauben zurück, Tausende ließen sich taufen.

Um mit besserem Erfolge wirken zu können, ging er zum Papst und kam 724 als Bischof von Germanien nach Teutschland zurück. Durch einen Empfehlungsbrief des gefürchteten Karls machte er sich die Fürsten in Thüringen willfährig, stürzte die Häupter des heidnischen Cultus, errichtete zu Amöneburg und Ohrdruff Kirchen, bauete viele Kapellen und pflanzte überall das Kreuz des christlichen Glaubens.

Die Würde eines Erzbischofs (731) und die nochmalige Verständigung mit dem Papste (737) trugen nur dazu bei, den alten Eifer aufs Neue zu stacheln. Er organisirte das Herzogthum Baiern (738), bestimmte vier bischöfliche Sitze zu Salzburg, Passau, Regensburg und Freising, brachte die Geistlichkeit in Abhängigkeit von dem Papste, ordnete (741) vier neue Bisthümer zu Eichstädt, Würzburg, Erfurt und Buraburg an *), stiftete die Abteien Hersfeld und Fulda, rief im Jahre 742 die erste teutsche Synode zusammen, auf welcher man die Einheit der katholischen Kirche aussprach und den Papst als Oberhaupt derselben erklärte. Somit war das nächste Ziel seines Strebens erreicht. Drei Jahre später (745) öffnete sich Mainz, um ihn als ersten Erzbischof zu empfangen, und als solcher lebte er dort in ruhigerem Wirkungskreise, um dem begonnenen Werke Festigkeit und Dauer zu geben. Im Jahre 755 riß ihn aber der Drang nach neuen Thaten zu einer Mission nach Friesland, auf welcher er bald den Märtyrertod fand.

*) Die beiden letztern gingen bald darauf ein.

Das Werk der Bekehrung war nun vollbracht, die religiösen Verhältnisse lagen geordnet. Als Ganzes stand der Clerus den Laien entgegen, sein Stützpunkt war Rom, seine Macht und sein Einfluß vereinigte sich in der Person des Papstes und Pippin der Kleine, der Nachfolger Karls, durfte nun wagen, mit Hülfe dieses mächtigen Papstes, dessen Ausspruch der Befehl für die Clerisei des ganzen Frankenlandes war, ohne Gefahr den morschen Thron der Merovinger zu stürzen, um sich selbst mit Krone und Purpur zu bekleiden. Es geschah. Im Jahre 752 salbte der damals noch lebende Erzbischof Bonifacius das Haupt des neuen Herrschers.

In kurzer Zeit waren Teutschlands religiöse Verhältnisse sehr verändert, mehr noch als nachmals durch die Reformation. Zu leugnen ist nicht, der neue Glaube, den Gemüthern aufgedrungen, konnte nicht sogleich segensreiche Früchte erzeugen; auch mochte das neue Verhältniß zum Papste den freien Gedanken hemmen, theilweise sogar ersticken. Dennoch aber bleibt das Werk des Bonifacius gerade für die damalige Zeit ein großer Segen für Teutschland, ein großer Gewinn für die Landwirthschaft. Durch die zahlreichen Klöster hoben sich nämlich Obstzucht und Gartenbau; Gotteshäuser gaben Veranlassung zur Entstehung von Städten; unter dem Schutze der Kirche bildeten sich die ersten Keime eines Gewerbstandes, eines Tauschhandels zwischen Stadt und Land; durch die Verbote des Papstes wurde der Sclavenhandel beschränkt, durch die Zuflucht zur Kirche bekamen die von den Großen bedrückten Freien oftmals ein besseres Loos und für den nachmaligen Aufschwung höherer Bildung legten die Benedictiner in ihren stillen Zellen den ersten Grund.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Pippin vererbte 768 das Reich seinen beiden Söhnen Karlmann und Karl. Neue Händel entstanden, bis Karl, mit dem Beinamen der Große, 771 alleiniger König ward. Sein thatenreiches Leben begann 772 mit einem Kriege gegen die Sachsen, der sich später vielmals erneuerte und endlich nach 32 Jahren mit der gänzlichen Unterwerfung des Sachsenlandes schloß. Diesem folgte der Krieg gegen die Longobarden und Karls Krönung zum lombardischen König in Pavia (774). Von dort aus wendete er seine Waffen gegen die Sarrazenen in Spanien (778), eroberte die spanische Mark und machte den Ebro zur Gränze seines Reiches. Darauf vernichtete er (788) das alte herzogliche Haus von Baiern, besiegte die Avaren (796) und errichtete die Mark Baiern, das heutige Oesterreich. Dann ließ er sich (800) vom Papste zum weströmischen Kaiser krönen, zog gegen die Wenden, Sorben und Dänen und brachte den Rest seines Lebens mit Ordnen aller der Länder zu, welche sein weitläufiges Kaiserreich bildeten [1]).

Karls Reich war groß, es theilte sich in die tributpflichtigen Länder, zu welchen Sorabien und Avarenland gehörten, und in die eigentlichen Provinzen, die sich über Teutschland, Gallien oder Francien und Italien erstreckten. Teutschland aber enthielt seine Hauptstadt [2]), bildete den Kern seines Reiches, umfaßte die Provinzen Friesland, Sachsen, Thüringen, Baiern, Schwaben und Franken und letzteres bestand wiederum aus dem Rheinlande, Lothringen, Luxemburg und Belgien.

Jedes dieser teutschen Länder hatte sein eigenthümliches Recht, bildete auch in militärischer Hinsicht ein für sich be-

---

1) Siehe Luden, Geschichte der Teutschen, Band III bis V.

2) Aachen, wo sich Karl der warmen Bäder wegen am meisten aufhielt.

Staatliche Bibliothek Bamberg

stehendes Ganze, obgleich die erblichen Herzöge nicht mehr vorhanden waren. Die weitere Eintheilung jedes Landes geschah in kirchlicher Hinsicht nach Sprengeln, welchen Bischöfe vorgesetzt waren. Auch im neugewonnenen Sachsenlande hatte Karl der Große zur Befestigung des christlichen Glaubens solche Bisthümer gestiftet, im westlichen Sachsen zu Paderborn, Osnabrück, Minden und Münster, im östlichen Sachsen zu Verden, Hildesheim, Bremen und Halberstadt. Alle diese Oerter wurden bald für die Landwirthschaft wichtig, weil sich gerade in ihnen die höhere Ausbildung der Bodencultur zuerst zeigte und sich lange Zeit erhielt.

Hinsichtlich der Rechtspflege und Verwaltung bestand in den Provinzen noch die alte Eintheilung nach Gauen, welche Grafen regierten. Jeder Gau theilte sich wieder in mehrere Hundertschaften, an deren Spitze wir ebenfalls noch den Centgrafen oder Tunginus finden. Dieser wurde aber nicht mehr vom Volke selbst gewählt, sondern der königliche Gesandte setzte ihn ein, indessen immer mit Zuziehung des Grafen und wenigstens nicht gegen den Willen des Volkes. Die Stellung des Centgrafen war also jedenfalls eine andere geworden, denn er erscheint jetzt nicht mehr als Vertreter des Volkes, sondern als Untergebener des Grafen. Die Geistlichen aber hatten ihre Güter und Besitzungen von dem Gebiete des Centgrafen zu sondern gewußt, es war ihnen nachgelassen worden, eigene Voigte zu halten, die damals ebenfalls noch der königliche Gesandte selbst erwählte.

Die Grafen hatten aber nicht allein die Verwaltung und die Gerichtspflege in den Händen, sondern sie waren auch die Oberverwalter der in den einzelnen Gauen befindlichen Staatsgüter; ja es kam nicht selten vor, daß ein Graf sogar mehreren Gauen vorstand. Gewalt und Willkühr derselben suchte der Kaiser durch die oben erwähn-

ten Gesandten zu beschränken, die jährlich die Provinz mehrmals durchzogen, Klagen und Beschwerden gegen Grafen und Bischöfe annahmen und überhaupt eine höhere Gerichtsinstanz bildeten. Deßungeachtet verblieb den Grafen, Bischöfen und Aebten immer noch große Gewalt, sie waren dem Könige näher gerückt, er berathete mit ihnen alljährlich die Angelegenheiten des Reiches, zuerst in gemischten Concilien und bald darauf auf Reichstagen.

Auf diesen Reichstagen entwarf man nun neue Verordnungen und Gesetze, die man Capitularien nannte und anfangs mit Zustimmung des Volkes, später eigenmächtiger, den alten Gesetzen beifügte.

Die Capitularien unterschieden sich aber von den alten Gesetzen wesentlich in zwei Beziehungen: sie waren erstens nicht auf gewisse Provinzen, sondern auf das ganze Reich berechnet und gingen zweitens bei Strafen nicht von der Erstattung des durch ein Vergehen entstandenen Verlustes aus, sondern sie bezweckten ein Abschrecken vor dem Vergehen; daher die härteren Strafen desselben*). In diese Zeit fällt die Errichtnng der Galgen, Pranger und Kerker; auch Züchtigungen durch Schläge wurden nun ganz gewöhnlich.

Sobald dem Freien das Recht seinen Richter zu wählen genommen war, darf man sich auch nicht wundern, daß sein Interesse an der öffentlichen Gerichtsbarkeit mehr und mehr sank. Früher stand jedem Freien der Zutritt zu dem Gericht offen und damit nicht der Raum für die Zuhörer fehle, wurden die Gerichte unter freiem Himmel gehalten. Der König befahl nun, die Gerichte unter Dach und Fach abzuhalten und damit daselbst der Raum nicht mangele, sollte auch Niemand, mit Ausnahme der in den Streitsachen

---

*) Luden, Gesch. d. Teutschen, Bd. V.

Betheiligten, beim Mahltage zu erscheinen gezwungen seyn. Vielleicht wollte Karl durch dieses Gesetz dem ärmeren Grundbesitzer eine Wohlthat erzeigen, indem er ihn die Zeit für sein Geschäft zu erhalten gedachte, die er durch seine Kriege schon zu sehr in Anspruch nahm.

Das Kriegswesen hatte sich nämlich auch geändert. Früher zogen nur die Gefolgsleute mit dem König in den Krieg und blos zur Sicherung der Gränzmark wurde, nach Bewilligung der Volksversammlung, auch der Heerbann ausgeschrieben, dem sich jeder Freie in seinen Waffen stellen mußte. Jetzt war das Alles anders geworden, denn der König hatte befohlen, daß nicht allein jeder Lehensträger mit seinen Dienstleuten beim Aufgebote erscheinen mußte, sondern daß auch jeder Freie, sammt allen seinen Leuten, unter dem Banner seines Hauptmannes, des Centenarius oder Tunginus, zugegen sein sollte. Wer dem Heerbanne nicht Folge leisten werde, habe eine Strafe von 60 Schillingen zu erlegen und sei mit der Einziehung der Beneficial-Güter bedroht, falls er solche besäße. Nur die Geistlichen waren für ihre Person von Kriegsdiensten frei, mußten aber dennoch, gleich andern Lehensträgern, ihre Dienstleute zum Kriege rüsten.

Diese Kriegsordnung stellte nun dem freien Grundbesitzer jeden Lehensträger gleich, denn nun hatte er kein Vorrecht mehr, er mußte gleich einem Gefolgsmann in alle Kriege ziehen, die der König für nöthig hielt, und Karl der Große führte sehr häufig Krieg. Aber der Lehensträger stand sogar vor dem Freien im Vortheile, weil die Lehengüter in der Regel weit bedeutender als die eigenthümlichen oder Alodial-Güter waren und er als Lehensträger noch außerdem seine nähere Stellung zum Kaiser für die Erlangung mancherlei Beneficien benutzen konnte.

Die Folgeleistung des Heerbannes brachte zudem noch für die Freien, und besonders für den unbemittelten Theil derselben, eine sehr große Abgabe. Sie hatten nicht nur die damals so kostspieligen Waffen für sich und die Ihrigen zu kaufen und zu erhalten; sie mußten auch ihrem Gute die besten Arbeiter entziehen und die Verwaltung desselben fremden Händen übergeben. Dazu kam noch die Verpflichtung, sich und die Ihrigen auf drei Monate mit Lebensmitteln zu versehen. Wer sich aber dem Heerbanne zu folgen weigerte, sollte eine große Summe von 60 Schillingen bezahlen. Daraus mußte nun nothwendiger Weise eine Verarmung der kleinen Freien hervorgehen.

Die ostfränkischen Freien waren wohl meistentheils vor solcher Verarmung geschützt; denn sie hatten gewiß in der Mehrzahl Beneficalgüter erhalten, anfangs in Gallien, später in Thüringen und Allemannien, zuletzt aber in Baiern, Friesen und Sachsen. Sie waren auch theilweise zu den Aemtern eines Centgrafen und Grafen gekommen und konnten also die zahlreichen Heerzüge ihres Königs leichter ertragen. Nicht ebenso war das der Fall bei den kleinern Freien, die in Thüringen, Schwaben, Baiern und Sachsen lebten; auf diesen lastete der Heerbann mit erdrückender Schwere. Neben den Opfern, die sie der Gutswirthschaft bringen mußten, sollten sie auch noch Fuhren zur Fortschaffung des Gepäckes stellen und sogar das Kriegsheer sammt seinem ganzen Troß ernähren, wenn der Zug desselben ihren Gau berührte. Wie konnten sie aber das Alles ohne zu verarmen dem Staate leisten?

Viele der Freien trugen also den vornehmeren Reichen ihren Hof und ihr Gut als Lehen an, versprachen Abgaben zu geben, wenn der Lehensherr sie von dem Heerbanne, oder

von seinen Lasten, frei machen wolle, wurden mithin die Zins- oder Dienstpflichtigen der königlichen Vasallen. Auch säumten die Grafen, Centgrafen und sonstige Vornehme nicht, die kleineren Freien absichtlich zu drücken, damit sie nothgedrungen unter drückenderen Bedingungen von ihnen ihr Hab und Gut zu Lehen empfingen *). Deßgleichen war die Geistlichkeit bemüht, eine Zahl solcher Freien in ihren Schutz zu bekommen, oder unter gewissen Versprechungen zinspflichtig zu machen. Wenn aber diesen Freien von ihren Schutzherren eine Ermäßigung oder sogar eine Befreiung von den Lasten des Heerbannes versprochen worden war, so mußte ein nur noch größerer Druck auf die Hörigen derselben fallen, welche die Stelle der Freien auszufüllen hatten. Alle Drangsale des Krieges, alle Fuhrleistungen, Futter- Brod- und Fleischlieferungen mußten diese Armen treffen.

Die großen Lehensträger und Beamte des Reiches wurden zur Erweiterung ihrer Macht auch sehr verlockt; denn je mächtiger sie waren, je zahlreicher ihr Gefolge erschien,

---

*) Quod pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum advocatos, et super Comites et eorum Centenarios. — Audivimus aliquos ex illis, qui ad servitium Dei tradere volunt, non tam causa devotionis, quam exercitu seu alia functione regali fugiendo. — Dicunt etiam quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem quomodo eum condemnare, et illum semper in hostem faciant ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat, alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resideant. Capitular. Car. Magn. a. 805 und a. 812. — De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justiciam oppressi, ita, ut coacti res eorum vendant aut tradant. Capitularia Car. Magn. a. 805.

das sie dem Könige zum Heerbanne brachten, um so sicherer durften sie hoffen, vom Könige zum Reichstage geladen, oder mit einem Worte, als Reichsstand erwählt zu werden. Das war aber eines jeden Großen, weltlichen wie geistlichen Standes, höchstes Verlangen und darum ist auch nicht zu verwundern, wie alle Großen sich eifrig bemühten, ihr Gefolge so viel als möglich zu vermehren.

Wiederum aber konnte der König eine größere Macht seiner Beamten nicht wünschen; er war gezwungen, der Unterdrückung jener kleinen Freien Einhalt zu thun, und Karl der Große suchte dieses auch durch Gesetze zu bewerkstelligen. Er verordnete, daß in allen Gauen die Alodialgüter wie die unmittelbaren und mittelbaren Lehengüter aufgezeichnet werden sollten [1]); daß kein freier Grundbesitzer ohne Zustimmung des Königs sein Gut der Kirche übergeben könnte [2]); daß nur solche Leute, die ein Freigut oder ein Lehengut von vier Mansen besäßen, sich in Waffen unter ihrem Grafen oder Schutzherrn beim Aufgebote zu stellen hätten; daß bloß reichere Grundherrn, die ein Alodial- oder Lehengut von 12 Mansen besäßen, im Harnisch oder Helm erscheinen müßten; daß alle Aermeren, deren Freigut unter vier Mansen betrüge, nicht auf einen ganzen Mann beim Aufgebote geschätzt werden dürften, sondern daß mehrere kleine Grundbesitzer zu vereinigen wären, so daß allemal auf je 4 Mansen Besitzthum nur ein Mann für den Kriegs-

---

1) Capit. anni 807, cap. 1.

2) Capit. anni 805, cap. 17. De liberis hominibus, qui servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo quia audivimus aliquos ex illis, non tam causa devotionis quam exercitum seu aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus.

dienst käme*). Solche Gebote vermochten allerdings der Verarmung des kleinen Besitzers vorzubeugen, konnten jedoch nur so lange wirksam bleiben, als die Macht und das Ansehen der königlichen Gesandten sich aufrecht erhielt. Das Sendwesen verfiel aber schon mit dem Tode Karls des Großen.

Die früheren Verhältnisse der Freien hatten sich also jetzt bedeutend verändert, das Lehenwesen war in alle teutschen Länder gedrungen, hatte unter ihnen eine Menge neuer Verhältnisse und namentlich auch eine Rangordnung erzeugt. Den ersten Stand der Freien bildeten nun die sogenannten Großen des Reiches, welche der König zum Reichstage berief. Zu ihnen gehörten auf geistlicher Seite die Bischöfe und Aebte, auf weltlicher Seite die hohen Beamten des Hofes und sämmtliche Grafen; vielleicht auch noch einige der reichsten Grundbesitzer. Alle diese reichsständischen Herrn waren hinsichtlich der Güter, die sie besaßen, entweder wirkliche Eigenthümer, oder nur Lehensmänner, oder beides zugleich und der letzte Fall war wohl am häufigsten.

Der zweite Stand umfaßte solche freie Besitzer, welche zwar nicht zum Reichstage kamen, doch aber von keinem andern als von dem König abhängig waren. Dahin gehörten nicht allein die größeren Grundeigenthümer und Lehnsleute, sondern auch alle kleineren Guts- und Lehenbesitzer, die

*) Capit. I anni 812, cap. I. Ut omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat, sive cum Seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habeat, et det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter qui similiter duos mansos habeat, et unus ex eis, altero illi adjuvante, pergat in hostem etc.

ihre Unabhängigkeit bis daher noch zu erhalten gewußt hatten. Ebenso müssen in diesen Stand, von Seiten der Geistlichkeit, alle Pfarreigüter und Klöstergüter gerechnet werden, welche wirkliches Eigenthum oder Belohnung des Königs waren.

Unter solchen Grundeigenthümern gab es nun zu Karls des Großen Zeiten viele, die sich Lehengüter ertheilen ließen, um durch das bewegliche Capital derselben ihre Aloden zu verbessern. Sie nahmen von den Lehengütern Arbeiter und Vieh hinweg und ließen die Felder derselben verunkrauten [1]). Noch andere verkauften ihr Lehengut, um es als Eigenthum vom Käufer wieder an sich zu bringen; legten bei Anfrage nach ihrem Lehengute den Kaufbrief vor und suchten dadurch zu beweisen, daß dieses Gut nicht unter die Zahl der Lehengüter gehört habe [2]). Dergleichen Betrügereien zu verhüten, gab der König den Befehl: daß seine Gesandten in allen Gauen sämmtliche Lehengüter genau verzeichnen und dabei anmerken sollten, welche von ihnen verfallen und welche verbessert worden wären. In dieses Verzeichniß hätten sie nicht nur Kirchen und alles zum Gute Gehörige, sondern auch die Häuser der Dienstleute nebst Zubehör aufzunehmen und nicht minder darauf zu achten, ob von Jemand nach der Zeit des Verbotes etwas aus seinem Lehengute in seine Alode gebracht worden wäre [3]).

---

1) Capit. V, anni 807, cap. 7. Auditum habemus, quod aliqui homines nostra beneficia habent deserta et alodes eorum restauratos.

2) Capit. V, anni 806, cap. 8. Audivimus, quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodum etc.

3) Capit. anni 807, cap. 7. Volumus itaque atque praecipimus, ut Missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia, quae nostri et aliorum homines habere videntur,

Zum dritten Stande gehörten endlich sämmtliche Freie, die ihr Gut von Lehensmännern in Afterlehen hatten, gleichviel, ob ihr Lehensherr ein Bischof, ein Abt, ein Kloster, eine Kirche, oder ob er ein Graf, ein Centgraf, oder einer der großen Grundbesitzer war. Aber die Art und Weise dieses Afterlehens konnte gar sehr verschieden seyn: der Afterlehnsträger konnte das Lehen ohne weitere Verbindlichkeiten gegen den Lehnsherrn besitzen; oder er hatte gewisse Lasten zu tragen, die in Abgaben oder Dienstleistungen, oder in beiden zugleich bestanden und mehr oder weniger bedeutend waren. Daher bildete sich aus diesen Aftervasallen und Pflichtigen eine große Reihe verschiedener Freien, die mit solchen begann, welche durch die Größe und Freiheit ihres Lehensbesitzes dem vorigen Stande fast gleich kamen; und mit solchen endigte, die sich durch Kleinheit und Lasten ihres Lehngutes nicht viel von Unfreien unterschieden. Auch gab es noch Freie, welche sich als Knechte verdingten und entweder im Hause des Herren selbst, oder in seinen Besitzungen dienten, dabei aber keinesweges aufhörten Freie zu seyn.

Die Unfreien standen noch in den früheren Verhältnissen: sie wohnten entweder im Hause ihres Herren, waren, wie man sagte, unbehaust, gehörten mit zur Familie; oder sie dienten als behauste Unfreie in einem besonderen Hause, in einer Casa. Diese Letzteren nannte man Häusler oder Casaten, sobald mit dem Hause kein Grundstück verbunden

quomodo restaurata sint post annuntationem nostram, sive destructa. Primum de Ecclesiis — similiter et alia beneficia, casas cum omnibus appendiciis earum et laboratu et adquisitu; vel etiam quid unusquisque, postquam hoc facere prohibuimus, in suum alodem ex ipso beneficio duxit, vel quid ibidem exinde operatus est.

war, Mancipien dagegen, wenn zum Hause noch eine gewisse Anzahl von Feldern, ein Mansus *), gehörte. Zwischen solchen Unfreien und den freien Leuten standen die Freigelassenen.

Mannichfaltig und verwickelt waren also die Verhältnisse geworden, in welchen der freie Mann lebte. Nicht mehr wie sonst, standen die Freien als Staatsbürger und Gleichberechtigte den Unfreien schroff gegenüber, sondern sie verloren sich jetzt, durch mancherlei Abstufungen von Freiheit, in die Klasse der Hörigen. Ihr Recht, in den Versammlungen zu stimmen, war auf die Großen des Reiches beschränkt; ihr Recht, die Gränzen des Landes zu schirmen, war in eine große Last umgewandelt; ihr Recht, die Centgrafen zu wählen, bestand nicht mehr; nur das höhere Wehrgeld und das Gerichtsverfahren machte noch Freie von Unfreien kenntlich.

Aus diesen Umständen mußte schon jetzt die alte Eintheilung der Menschen in Freie und Unfreie allmählich zurücktreten und einer neuen Platz machen, welche das Lehenwesen hervorrief. Schon in dieser Zeit fing man an die Stände anders zu bezeichnen: man sprach von den Großen des Reiches, welche der König zum Reichstage berief; von solchen, die ein zins- und dienstfreies Lehengut oder Allodialgut besaßen; von Colonen, deren Besitzthum Zinsen oder Dienstleistungen, oder beides zugleich abgeben mußte; von Mancipien oder Hörigen, welche einen Mansus bebaueten, der nicht ihr Besitzthum war, der aber gleichfalls Zinsen und Dienstleistungen zu entrichten hatte, und solche Dienstleistungen, welche gemeinlich drückender noch als die der Colone waren. Endlich aber folgen die Häusler, die gar kein eigenes Grundstück bewirthschafteten, sondern als Knechte auf dem

*) Ueber mansus siehe weiter unten am Ende dieses Abschnittes.

Hofe ihres Herren arbeiten mußten, oder ein Handwerk betrieben.

Die Eintheilung der Hörigen war also zwar die alte geblieben, aber ihr Zustand hatte sich, wie schon oben erwähnt, bedeutend verschlimmert. Während sich viele Freie unter den Schutz der Großen begaben, um gegen Dienstleistungen und Zinsen gewisse Erleichterungen im Heerbanne, oder sogar Befreiung vom Kriegsdienste zu erhalten, mußten natürlich die Hörigen ihre Stelle ersetzen. Das war ihr neuer Druck aber keinesweges allein, sondern die Gutsbesitzer suchten auch alle Lasten, die ihr Gut betrafen, auf ihre Hörigen zu wälzen: sie mußten Vorräthe schaffen, Fuhrdienste leisten, Einquartierungen tragen und dieses Alles wurde oft ohne Berücksichtigung der Billigkeit auferlegt, weil der Gutsherr gewöhnlich die Unterverwaltung des Gutes nicht selbst besorgte, seinen Hörigen also sehr fern stand, daher auf besondere Umstände des Einzelnen keine Rücksicht nahm.

Fast mehr noch als anderswo in Teutschland begann sich der Druck der Unfreien im alten Sachsenlande zu verschlimmern. Doch bevor wir die jetzigen Zustände Sachsens näher betrachten, müssen wir erst die früheren Verhältnisse dieses soeben eroberten Landes nachholen.

Schon früher wurde erwähnt, daß im nördlichen Teutschland alle die alten Völkerschaften, die Tacitus nennt, gänzlich verschwanden und statt ihrer nur der allgemeine Name Sachsen unter den Teutschen bekannt war *). Dieser begriff die teutschen Stämme vom Harz und der Ruhr bis zur Nordsee, von der Ems bis zur Elbe, umfaßte also die Länder, welche später Westphalen und Niedersachsen hießen.

Aber der Name Sachsen war schon zu Ptolemäus Zei-

*) Siehe Seite 41.

ten bekannt, bezeichnete damals jedoch noch keinen Völkerbund, sondern nur einen einzelnen Stamm, der jenseit der Elbe auf der cimbrischen Halbinsel wohnte.

Höchstwahrscheinlich war dieser Stamm der Sachsen ein solcher, der durch Unterwerfung oder Vertreibung anderer Stämme sich Land und Besitzthum errang; der gleich den Sueven und Chatten die Nachbarvölker zur Auswanderung zwang, oder in Abhängigkeit brachte, den Unterworfenen das Land zur weiteren Bebauung ließ und dafür einen Zins verlangte [1]).

Der Sachsenstamm kam vom hohen Norden, zog nach Süden zu, war zu Tacitus Zeiten noch nicht bis zur Elbe gedrungen, wurde daher von ihm auch noch nicht unter den Völkern des teutschen Nordens genannt. Später jedoch überschritten die Sachsen den Elbstrom, stießen auf die Chauken, trieben diese über die Ems und machten sich zum Herren des umfangreichen Landes [2]). Die Hörigen der Chauken blieben größtentheils im Lande zurück, vertauschten blos ihre Herrn und gaben nun den Sachsen, was sie vormals den Chauken entrichteten. Möglich ist auch, daß Theile der Chauken auf ihren Gütern zurückblieben, sich dem neuen Herren als Hörige unterwarfen, oder sogar sich mit den Sachsen verbanden und von denselben in ungestörter Freiheit gelassen wurden. Nach diesem Ereignisse wandten sich die Sachsen nun weiter nach den Gegenden des Harzes, vertrieben die Völker, welche die weiten Landschaften zwischen den Chauken, Chatten und der Elbe besaßen, nöthigten die Angeln, Wariner, Longobarden und Cherusker diese Gegenden zu räumen, brachten die Hörigen der genannten Völker=

1) Siehe Seite 20 — 22.

2) Siehe hierüber besonders: Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes.

schaften unter ihre Botmäßigkeit und ließen vielleicht auch einzelne Reste der alten Herren in den alten Sitzen zurück, die wiederum entweder als Hörige, oder als Freie im Lande blieben.

Ehe die Sachsen jedoch dieses große Land vollkommen erobert hatten, war ein langer Zeitraum verflossen. Während desselben haben sich wahrscheinlich manche nordische Stämme, von dem Kriegsglücke der Eroberer gelockt, mit ihnen vereinigt, so daß es später nicht an Mannschaft fehlen konnte, um diese weiten Landstriche wenigstens insoweit zu besetzen, als sie von ihren alten Herren verlassen worden waren. Gleich den Namen der Franken und Allemannen dürfte daher auch wohl der Name Sachsen ein Völkerbündniß bezeichnen, wenn man sich unter dem Bunde der Sachsen kein Zusammentreten einzelner Völkerschaften, sondern nur eine Vereinigung mehrerer Stämme mit dem siegreichen Stamme der Sachsen denken wollte.

Für uns sind diese Ereignisse nicht ohne Interesse, weil sie uns über den inneren Zustand des Sachsenlandes Aufschluß ertheilen. Wie schon oben bemerkt, vertrieben die Sachsen die alten Herren des Landes, wurden nun selbst die Herren desselben und waren die einzigen Freien *). Ihr Recht auf den Grundbesitz beruhete auf ihren siegreichen Waffen; durch diese hatten sie denselben errungen, durch diese allein konnten sie ihn für die Folge behaupten. Um

*) Die Lex Saxonum im Tit. IV, § 8, de furtis erwähnt zwar zweierlei Arten der Freien, nennt die ersteren nobiles und die letzteren schlechthin liberi; allein man zweifelt an der Echtheit dieser Stelle; man glaubt, daß sie später durch die Franken eingeschoben worden sei, wie das mit dem Tit. XVII, welcher ebenfalls nobiles und liberi unterscheidet, offenbar der Fall ist. Siehe hierüber auch Luden, Bd. V, S. 51 — 54. Schaumann, S. 79.

sich aber die nöthigen Lebensmittel leichter zu verschaffen, ließen sie die Hörigen der alten Herren auf ihren Grundstücken, verlangten blos von ihnen eine Abgabe an Früchten oder Kleidern. Die Hörigen hießen daher die Laten, die Gelassenen, ihr Grundstück bekam den Namen Laßgut, später Mansus. Außer den Laten gab es aber noch Knechte, welche, ohne ein Grundstück zu besitzen, im Hause der Herren dienten und wahrscheinlich von den Gefangenen stammten, die der Krieg ihnen brachte; auch ist möglich, daß selbst die Hörigen Knechte besaßen.

Durch die Eroberung dieses großen Landes waren die Sachsen nun Nachbarn der Franken geworden und mußten in ihrem Bestreben, die Gränzen des Landes zu erweitern, nothwendig mit den Franken in Händel kommen. An eine Eroberung des großen Frankenlandes war für die Sachsen keine Aussicht vorhanden, vielmehr konnte man voraussehen, daß das Sachsenland, welches im Westen und Süden an das Frankenreich gränzte, zuletzt der Uebermacht der Franken unterliegen müßte. So lange jedoch die Könige der Franken mit dem Innern ihres Reiches beschäftigt waren, kam es nur zu einzelnen abwehrenden Feldzügen; erst dann, als Karl der Große seinen Sitz in Austrasien nahm, wurde die gänzliche Besiegung der Sachsen ernst beschlossen.

Drei Gründe mußten Karl den Großen bewegen, einen so hartnäckigen Feind mit Beharrlichkeit gänzlich zu überwinden: so lange nämlich die Sachsen noch frei waren, blieben die Gränzen seines Landes, längs des sächsischen Gebietes, stets in Unsicherheit; mit der Besiegung der Sachsen gewann aber sein Reich nicht nur größere Sicherheit, sondern auch eine abgerundetere Form; durch die Besiegung derselben konnte zugleich das letzte heidnische Land teutscher Völker

bekehrt und das Kreuz der Christen bis zum Strande des Meeres und bis zu den Ufern der Elbe gepflanzt werden.

Karl begann den schweren Kampf schon im Jahre 772, griff den langjährigen Feind an seinen südlichen Gränzen an, verfolgte in vielen Feldzügen langsam sein Ziel, suchte das allmählig eroberte Land durch fränkische Einrichtungen und durch die Einführung des Christenthums zu sichern. Fast immer wurden die Sachsen besiegt, doch niemals gebeugt; jedesmal suchten sie sich wieder vom fränkischen Joche zu befreien, sobald der König in anderen Ländern beschäftigt war. Nach einem fast 33jährigen Kriege bequemten sie sich endlich, unter gewissen Bedingungen den fränkischen König auch als den ihrigen anzuerkennen und mit diesem Vergleiche waren nun alle teutschen Stämme zu einem Reiche vereinigt.

Karl versprach den Sachsen, er wolle diesen Vergleich als eine Vereinigung Frankens und Sachsens betrachten, den Sachsen alle die Rechte und Freiheiten geben, die seine Franken besäßen. Er verlange keinen Tribut und verspräche, daß die Sachsen nach eigenem Rechte, von sächsischen Schöffen, auf eigenen Gerichtsplätzen gerichtet werden sollten. Dagegen mußten die Sachsen geloben, die heidnischen Götter zu verlassen, den Bischöfen und Grafen, die er im Lande bestellen würde, Folge zu leisten, sich beim Aufgebot zum Kriege im Heerbanne zu stellen und ihren Geistlichen den Zehnten zu entrichten.

Man theilte nun Sachsenland in 10 Kirchsprengel, von welchen 8 Kirchsprengel eigene Bischöfe bekamen, die beiden übrigen anderen Bisthümern einverleibt wurden*). Die Gränzen der Sprengel dienten als Haltpunkte für die welt-

*) Die Kirchsprengel waren allmählig, mit der allmähligen Eroberung des Landes, entstanden, erhielten aber jetzt erst eine gesicherte Stellung.

liche Eintheilung des Landes in Gaue, bei deren Errichtung man wieder die altsächsische Eintheilung nach Markgerichten berücksichtigte. Auch hier in Sachsen kam es vor, daß mehrere Gaue nur einen Grafen hatten, obgleich es Regel blieb, daß jeder Gau seinen besonderen Grafen erhalten sollte.

Durch diese höchsten Beamten kamen nun eine Anzahl Franken nach Sachsen, welche durch viele Unterbeamten derselben bedeutend vermehrt wurden. Nicht minder stieg die Zahl der Franken durch das große Domanium *), welches der König in Sachsen besaß, das er theilweise an seine Getreuen vergab, theils zu geistlichen Stiftungen verwendete, theils auch als Domanium fortbestehen und durch Franken verwalten ließ.

Aus den höchsten Beamten, den großen Lehensträgern und den begütertsten der sächsischen Familien, bildete sich bald ein höchster Stand und es konnte nicht fehlen, daß auch hier das Lehenwesen seinen Einfluß auf die kleinen Freien ausübte, wie es vorher schon in den übrigen Theilen Teutschlands gethan hatte Viele der kleinen Freien begaben sich unter den Schutz der Großen, wurden zins- und dienstpflichtig und waren dann von den Laten nur durch ihre gemessenen Dienste verschieden.

Die Laten aber sanken durch diese neuen Verhältnisse tief herab, denn auf ihnen lastete wiederum die ganze Schwere des neuen Druckes, namentlich des lästigen Zehntens. Zwar sollte der Zehnten von allen Sachsen ohne Ansehen des Stan-

*) Dieses entstand wahrscheinlich durch die zahlreichen Empörungen der Sachsen während des langen Krieges, welche Confiscationen der Güter zur Folge hatten. Es muß eine beträchtliche Länderzahl umfaßt haben, indem Carl d. Gr. so zahlreiche Massen von Sachsen aus ihrem Vaterlande riß und als Colonen in seinen Provinzen vertheilte.

des gegeben werden und selbst die Kammergüter des Königs waren davon nicht befreit; aber die Großen des Reiches suchten sich durch Abtretung einzelner Theile ihres Besitzes, durch Zins oder sonstige Zugeständnisse, mit der Geistlichkeit abzufinden, legten jedoch dafür ihren Laten, welche ungemessene Dienste zu leisten hatten, höhere Abgaben und größere Dienstleistungen auf, damit ihnen dadurch der Ausfall an Einnahme gedeckt werden möchte. Anfangs war die Bedrängniß derselben zwar weniger groß, je mehr sich aber das Lehenwesen entwickelte, um so mehr wurden diese dienstleistenden Menschen von den Dienstfreien entfernt, so daß man sie schon mit dem Ende dieses Jahrhunderts nicht einmal mehr für Waffenfähige hielt [1]).

Nach dieser Darstellung der specielleren Verhältnisse Sachsens kehren wir wieder zu den allgemeinen Verhältnissen Teutschlands zurück und knüpfen die weiteren Untersuchungen an eine früher gemachte [2]) Bemerkung, welche die Eintheilung der Menschen in Teutschland betraf.

Es wurde früher gezeigt, wie in diesem Zeitraume die Eintheilung in Freie und Unfreie zurücktreten und einer neuen Eintheilung Platz machen mußte, welche das Lehenwesen hervorgerufen hatte. Ganz natürlich war mit dieser neuen Eintheilung der Menschen auch eine neue Eintheilung des Bodens verbunden und man unterschied nun nicht sowohl Grundstücke, welche Freie oder Unfreie bebaueten, als Güter, die dem Könige, der Kirche, oder den Privaten gehörten.

Die Güter des Königs bildeten nun das Domanium, waren sehr zahlreich und lagen in allen Provinzen des Reiches. Nach der Art, wie sie allmählig erworben worden

1) Siehe hierüber Schaumann Seite 295 — 327.

2) Seite 107 — 110.

sind, kann man sie in folgende Theile zerlegen: Zuerst gehörten zum Domanium die Aloden oder Eigenthumsgüter, welche das Karolingische Haus seit alten Zeit besaß und man hat solche namentlich im Rheinlande zu suchen. Zweitens waren die Beneficialgüter in demselben, welche sich dieses Königshaus damals erworben hatte, als es noch im Dienste der Merowinger stand und auch diese mögen der Mehrzahl nach im Rheinlande gelegen haben. Drittens aber kamen noch alle Güter des abgesetzten merowingischen Herrscherhauses hinzu, die sich wohl meistentheils in Neustrien befanden; ebenso alle Güter, welche die fränkischen Könige bei Absetzung der thüringischen, schwäbischen und bairischen Regentenfamilie confiscirten. Viertens begriff das Domanium ein Heer von großen und kleinen Gütern, die wegen verschiedener Staatsverbrechen ihrer früheren Besitzer mit dem Fiscus vereinigt worden waren, die in allen Provinzen lagen, sich aber besonders häufig in Sachsen fanden. Endlich muß man auch die kleinen Güter zum Domanium rechnen, welche von Freien bewirthschaftet wurden, aber weil sie im Schutze des Königs standen, zins- und dienstpflichtig waren.

Nach dem Umfange der Kammergüter unterschied man große, mittlere und kleine. Die kleinen waren entweder wirkliches Eigenthum des Fiscus, oder sie waren nur zum Fiscus insoweit zu rechnen, als auf ihnen Dienst- und Zinsverpflichtungen lagen. Das wirkliche Eigenthum konnte entweder besetzt, d. h. durch Familien bewohnt seyn, die sie besonders bebauten und welche meistentheils Hörige waren; oder es konnte auch unbesetzt seyn und als Nebengut mit einem Hauptgute zugleich bewirthschaftet werden. Die bloß dienst- und zinspflichtigen Güter wurden aber wiederum entweder von den persönlich freien Besitzern bewohnt, sie waren

also besetzt, wie man sagte; oder diese Besitzer wohnten auf einem anderen Gute, und das Gut selbst hieß dann unbesetzt.

Ueber die bedeutenderen Kammergüter, welche nicht unter Oberaufsicht der Grafen standen und wohl in der Nähe der königlichen Residenz gelegen haben mögen, waren Amtleute [1]) gesetzt, welche die Oberaufsicht des landwirthschaftlichen Betriebes und zugleich auch die Gerichtspflege über die Gutsleute besorgten. Unter ihnen standen die Unterverwalter des Gutes, die Förster, Unterstallmeister, Kellner, Falkner, Jäger, Schulzen und Zöllner, deßgleichen sämmtliche Dienst- und Schutzleute [2]).

Jeder Amtmann hatte nach Umständen ein oder mehrere große Güter [3]) nebst den dazu gehörigen Dienst- Zins- und Schutzgütern in Aufsicht, bekam dafür ein Gut in Lehen [4]), dessen Nutznießung für seine Besoldung gerechnet wurde. Auch blieb ihm unverwehrt, für seinen Haushalt das Fehlende von den königlichen Gütern zu nehmen; nur

1) In dem Capitulare de Villis steht judex. Darunter darf aber weder der Graf, noch der Pfalzgraf verstanden werden, weil der judex nach diesem Capitulare nicht nur die Gerichtspflege der Gutsleute, sondern auch die Bewirthschaftung des Gutes selbst zu besorgen hat, wie fast jedes Capitel desselben aussagt.

2) Cap. de Vill. § 58. Quando catelli nostri Judicibus commendati fuerint, de suo eos nutriant, aut junioribus suis, id est, majoribus, decanis vel cellariis ipsos commendare faciant etc. Siehe auch § 10 und 47.

3) Cap. de Vill. § 17. Quantascunque villas unusquisque in ministerio habuerit, tantos habeat deputatos homines, qui apes ad opus nostrum provideant.

4) Die Besoldung aller Leute im Dienste des Königs bestand damals in Ertheilung von Lehen, selbst die Unterbeamten und ein Theil der Dienerschaft erhielten statt der Besoldung in Geld die Nutznießungen eines Stück Landes, dessen Größe sich nach dem Range ihres Dienstes richtete.

durfte er damit keinen Mißbrauch treiben, nicht etwa die königlichen Provinzial-Gesandten auf Unkosten der königlichen Güter verpflegen [1]), sondern er mußte ihre Beköstigung den Gaugrafen oder Andern überlassen, welchen sie oblag [2]). Ebenso durfte er nicht wagen, die königlichen Hintersassen für die Bewirthschaftung seines eigenen Feldes, oder zu seiner Jagd aufzubieten, oder sonst auf eine Weise in Angelegenheiten des Waldbaues zu benutzen [3]); auch nicht die Hausknechte zur Vorspanne, oder zu Holzfuhren, oder zu irgend einer anderen Arbeit [4]). Doch sollte er Kühe für die Bewirthschaftung seiner eigenen Grundstücke vom Gute nehmen, welche auch von Gutsknechten bedient werden konnten; natürlich nur insoweit, als dadurch dem Gute selbst kein Schaden erwuchs [5]). Für das eigene Vieh war ihm zwar die Hutung in den königlichen Waldungen gestattet, allein er mußte dafür den Zehnten erlegen und gerade er, als Oberbeamter, sollte in der Erlegung desselben sich beeilen, um Andern mit gutem Beispiele voranzugehen [6]).

Karl der Große befahl seinen Amtleuten, Allen in ihrer Gerichtspflege Recht zu sprechen und zwar nach den Gesetzen, unter welchen die Rechtsuchenden ständen [7]). Er schärfte ihnen auch ein, fleißig zu Gerichte zu sitzen [8]), den Lebenswandel des Gesindes zu überwachen [9]), keine Räuber

1) Cap. de Vill. § 12.

2) Daselbst § 27.

3) Daselbst § 11. Ut nullus Judex mansionaticos ad suum opus, nec ad suos canes, super homines nostros, atque in forestos nullatenus prendat.

4) Daselbst § 3.

5) Daselbst § 23.

6) Daselbst § 36.

7) Daselbst § 52.

8) Daselbst § 56.

9) Daselbst § 56.

unter demselben zu dulden [1]) und solchen, welche ihr Recht bei ihm, dem Könige, suchen wollten, nicht etwa hinderlich zu seyn, sondern nur darauf zu sehen, daß dieses nicht ohne Noth geschehe [2]).

Für die Administrirung der Kammergüter [3]) gab er diesen Amtleuten einen vollständigen Verhaltungsbefehl, der alle Zweige der Gutswirthschaft bis ins Einzelne berührt, und deßhalb für uns um so interessanter ist, weil wir aus ihm eine recht klare Einsicht in das landwirthschaftliche Leben und Treiben der damaligen Zeit bekommen. Es wurde dem Amtmanne befohlen: „die Oberaufsicht des landwirthschaftlichen Betriebes in eigener Person zu verrichten und im Behinderungsfall als Anwalt entweder einen Unterbeamten zu wählen, oder einen anderen geschickten und unbescholtenen Mann zu stellen [4]). Es sollte der Amtmann die Verbesserungsvorschläge, welche der König, die Königin, der Seneschal oder Schenke ihm durch Jäger oder Falkner entweder schriftlich oder mündlich zukommen ließen, mit diesen Leuten ordentlich besprechen" [5]).

„Unter den Dienstleuten hätte er auf gute Ordnung zu halten und jeder Arbeiter müßte seine Geschäfte wohl verrichten. Kein Amtmann sollte sich unterstehen, von ei-

1) Cap. de Vill. § 53.

2) Daselbst § 29 und § 54.

3) Derjenigen Kammergüter, die im Rheinlande lagen, wie aus der Instruction deutlich hervorgeht.

4) Capit. de Vill. § 5. Missum bonum de familia nostra aut alienum hominem bene creditum causas nostras ad providendum dirigat. Die Familie umfaßte das ganze Personal, welches auf dem Gute wohnte. Natürlich konnte der Amtmann als Stellvertreter keinen Knecht wählen, sondern er mußte dazu einen schon höher Gestellten, entweder den Verwalter selbst, oder den Kellner, oder den Hofmeister nehmen.

5) Capit. de Vill. § 47.

nem seiner Untergebenen Geschenke an Vieh u. dergl. anzunehmen, oder einen seiner Knechte brodlos zu machen, sondern sie hätten alle seine Leute gut zu halten [1]). Aber Beurlaubung vom Dienst, um sich auf Jahrmärkten herumzutreiben, wäre nicht zu gestatten [2]), ebensowenig die Befreiung von der Arbeit, um Rechtsklagen anzubringen; solchen Umgehungen der Arbeit hätte der Amtmann so viel als möglich vorzubeugen [3]). Auch in den Frauenhäusern verlange er, der König, die strengste Ordnung: wohlerhaltene Gebäude, gut eingerichtete Zimmer, verschließbare Thüren [4]), feste Umzäunung, Lieferungen an Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräth, nämlich an Flachs, Wolle, Waid, rothem Garne, Krapp, Blechkämmen, Weberdisteln, Seife, Schmeer, Gefäßen und an anderen kleinen Dingen, damit dort die Arbeiten gut verrichtet werden könnten" [5]).

„Ueberhaupt hätten die Amtleute sämmtliche Gebäude des Gehöftes, nebst der Umzäunung desselben, in gutem Stande zu erhalten, deßgleichen darauf zu achten, daß Stallungen, Küchen, Backhäuser und Keltern in zweckmäßige Beschaffenheit gesetzt würden [6]). Auch dürften in den Zimmern die nöthigen Mobilien, als Bettstellen und Betten, Tischbänke und Bedeckungen derselben nicht fehlen; ferner müßten alle Arten von Gefäßen: kupferne, bleierne, eiserne

---

1) Capit. de Vill. § 2 — 3.

2) Daselbst § 54.

3) Daselbst § 29.

4) portas firmas.

5) Capit. de Vill. § 43 et 49. Zu bemerken ist, daß die Stelle im § 43 „pectines, laminas et cardones" wörtlich heißen muß: „Kämme, solche von Blechplatten und solche von Kardendisteln." Bruns hat laminas in laninas verändert, doch mit Unrecht, wie mir scheint.

6) Daselbst § 41.

und hölzerne vorhanden und Fässer mit eisernen Reifen jederzeit fertig sein. Die Amtleute sollten immer Sorge tragen, daß sie auch die nöthigen Geräthschaften, als: Ketten, Haken, Aexte, Hauen, Bohrer, Schnitzemesser, Kesselhaken, Feuerböcke u. s. w. im Vorrathe wären, damit sie nicht etwa in die Verlegenheit kämen, dergleichen anders woher zu borgen" [1]).

„Der Kriegstroß müßte immer in bester Beschaffenheit sein, sowohl die Wagen, wie die Häute zu deren Bedeckung. Letztere fordere er, der König, in solchem Bestande, daß sie beim Uebersetzen über einen Fluß das eindringende Wasser vollkommen abhalten könnten. Die Waffen aber sollte der Amtmann in Verschluß nehmen, damit sie unbeschädigt blieben und zu seiner Zeit sogleich wieder zu brauchen wären. Zöge man aber ins Feld, so hätte er jeden Karren mit zwölf Modien Mehl, die Weinkarren mit ebensoviel Wein zu befrachten und dabei die Beladung jedes Karrens mit Schild, Lanze, Bogen und Pfeilen nicht zu vergessen [2]). Die Bedienung der Zugthiere sei nach der Zahl der Hofstellen und nach der Zahl der Viehknechte zu ordnen und jeder Amtmann habe schon vorher zu berechnen, wie viel Leute er dabei brauche" [3]).

„In der Feldwirthschaft sollten sich die Amtleute nicht lässig finden lassen; alle Feldarbeiten, als Säen, Pflügen, Ernten, Heuwerben und Weinlesen [4]) hätten sie zu beaufsichtigen, damit Alles gut und ordentlich gemacht würde.

---

1) Capit. de Vill. § 42 et 68.

2) Daselbst § 42 et 64.

3) Daselbst § 30. Et unde carra in hostem carrigari debent, similiter segregentur tam per domos, quam et per pastores et sciunt quantum ad hoc mittunt.

4) Daselbst § 5.

Wenn sie in einer Arbeit begriffen wären, so dürften sie dieselbe nicht etwa unnöthig unterbrechen, sondern sie hätten darauf zu achten, daß sie noch an demselben Tage damit zu Stande kämen. Wenn sich die Arbeit aber dadurch über den Feierabend hinauszöge, so sollten die Leute durch besondere Vergütigungen dafür bezahlt werden [1]). Vor Allem hätte aber jeder Amtmann für guten Samen zu sorgen, den er entweder durch eigene Cultur, oder durch Ankauf sich verschaffen müßte [2]). Nicht minder möchte er darauf sehen, daß die Felder gut bestellt und die Wiesen zu rechter Zeit gehegt würden [3]). Sollte der Fall vorkommen, daß Hintersassen-Güter unbesetzt wären, oder daß sich umgekehrt zu viel Hintersassen oder Knechte in der Gerichtshalterei vorfänden, so möchte der Amtmann ihm, dem Könige, darüber Nachricht ertheilen" [4]).

„In der Hauswirthschaft müßte die Pferdezucht eins der wichtigsten Geschäfte ausmachen. Jeder Amtmann möchte mit Sorgfalt darauf achten, daß die Bescheler eine gute Pflege erhielten, nicht zu lange im Stalle ständen, sondern öfters herausgeführt würden. Sollte aber dennoch ein Hengst Schaden leiden, oder zu alt werden, oder abgehen, so verlange er, der König, daß man ihm dieses zur rechten Zeit anzeige, bevor die Zeit komme, in welcher die Hengste zugelassen würden. Auch hätte der Amtmann die Stuten gut zu halten und zu befehlen, daß die Füllen nicht zu lange an den Müttern tränken. Sobald aber die Füllen so zahlreich vorhanden wären, daß sie eine eigene Heerde bilden könnten, so sollte er sie von dem andern Vieh ab-

---

1) Cap. de Vill. § 7.

2) Daselbst § 32.

3) Daselbst § 37.

4) Daselbst § 67.

sondern und darauf sehen, daß die erwachsenen Hengstfüllen zu Martini nach der Pfalz abgeliefert würden. In Bezug auf die übrigen Füllen hätte er selbst anzuordnen, wie viel Füllen in einem Stalle stehen sollten und wie viel Füllenwärter dabei nöthig wären" [1]).

„Auf jedem Gute hätte der Amtmann alle übrige Arten von Hausthieren, als: Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen und Ziegenböcke zu halten [2]), nicht allein zur Zucht, sondern auch zur Mast. Er sollte dafür sorgen, daß auf jedem Gute wenigstens zwei Ochsen, eine Anzahl Schafe und Schweine fett gemacht würden, damit man Schmeer und Talg bekäme [3]). Je größer der Viehbestand wäre, um so lieber sei es ihm, dem Könige [4]). Sobald ein Jahrgang käme, in welchem Eichelmast in Aussicht stände, so sollte der Amtmann darüber berichten [5]); auch dürfte er nicht vergessen, über die Ziegen- und Bockfelle, wie über deren Hörner und über das Rauchfleisch Rechnung abzulegen" [6]).

„Geflügel auf den Höfen zu halten, wäre eine Hauptsache; auf den Hauptgütern müßten sich wenigstens hundert Hühner und dreißig Gänse, auf den Hufengütern funfzig Hühner und zwölf Gänse befinden [7]). Auch sollte jede Mühle, je nach der Größe derselben, mehr oder weniger Hühner und Gänse ziehen [8]). Ferner hätten alle Amtleute Sorge zu tragen, daß auf jedem Hofe Gänse und Hühner in gehöriger Anzahl gemästet würden, damit daran kein

1) Cap. de Vill. § 13 — 15 et § 50.
2) Daselbst § 23.
3) Daselbst § 35.
4) Daselbst § 23.
5) Daselbst § 25.
6) Daselbst § 66.
7) Daselbst § 19.
8) Daselbst § 18.

Mangel sei, wenn man sie am Hofe gebrauche [1]). Zinshühner und Zinseier sollten sie von den Hintersassen und Zinspflichtigen richtig einnehmen und was davon nicht gebraucht werde, verkaufen [2]). Um der Zierde willen möchten sie auf allen Höfen ohne Unterschied Edelhühner, Pfauen, Fasane, Enten, Tauben, Rebhühner und Turteltauben halten [3]).

Die Bienenzucht dürfte nicht vernachlässigt werden, jedes Landgut müßte seinen eigenen Bienenvater haben [4])."

„Mit besonderer Sorgfalt sollten die Amtleute die Weinberge behandeln, selbst zugegen seyn, wenn der Wein in die Fässer käme, nur gute Fässer zu seiner Aufbewahrung nehmen und gehörige Aufsicht anwenden, daß er auf dem Lager nicht verderbe. Geringeren Wein sollten sie kaufen, wenn sie aber über den Bedarf eingekauft hätten, darüber berichten und die Befehle über die Verwendung des Ueberflusses erwarten. Alljährlich müßten sie neue Weinfechser machen, selbige zu weiterer Verfügung abliefern und den Zinswein in die Weinkeller senden [5]). Jedes Gut, welches Weinberge besitze, dürfe nicht weniger als drei bis vier Weinkränze haben [6])."

„Auch der Garten sollte ihrer Aufsicht befohlen seyn; in demselben müßten sie zuerst Ziergewächse, als Lilien und Rosen ziehen; dann allerhand Gemüse, als Gurken, Kürbisse, Rettige, Möhren, Pastinaken, Melden, Spinat, Kohlrüben, Kohl, Zwiebeln, Schnittlauch, Porré, Winterlauch, Schalotten, Knoblauch, Veitsbohnen, Saubohnen und mau-

1) Capit. de Vill. § 38.
2) Daselbst § 39.
3) Daselbst § 40.
4) Daselbst § 17.
5) Daselbst § 8.
6) Daselbst § 22. coronas de racemis Weinkränze, kann entweder Winzereien oder Weinschenken bedeuten.

rische Erbsen bauen; endlich verschiedene Gewürze und Arzneikräuter pflanzen [1]).“

„Auf die königlichen Forsten möchten die Amtleute ein wachsames Auge haben, alle Stellen, die sich darin für Landbau günstig zeigten, sollten sie roden lassen und streng darauf sehen, daß diese nicht wieder verwilderten. Wo aber nur Wald sein könne, dürften sie keineswegesgestatten, daß dessen Holz unzweckmäßiger Weise verwüstet werde [2]). Deßgleichen hätten sie ebenso die Waldgärten, welche man Brühle nenne, zu beaufsichtigen und mit der Ausbesserung des Zaunes nicht etwa so lange zu warten, bis der Schaden so groß geworden sei, daß ein ganz neuer Zaun gefertigt werden müsse [3]).“

„Schädlichen Thieren sollten sie nachstellen, namentlich Wölfen [4]); über die Erlegung der letzteren müßten sie berichten, und von ihnen die Felle einliefern. Ebenso möchten sie nicht vergessen, im Monat Mai die jungen Wölfe auszugraben [5]), oder sie durch Netze und Köther zu fangen [6]). Wenn der König ihnen die Hunde zur Pflege übergebe, so hätten sie diese Thiere gut abzuwarten, könnten sie aber auch ihren Unterbeamten anvertrauen, wenn er die Verpflegung nicht ganz besonders von ihnen verlange [7]).“

„Die Teichwirthschaft wäre nicht allein im Stande zu erhalten, sondern auch zu erweitern und zu verbessern. Die Amtleute sollten auf ihren Höfen die Teiche in guten Stand setzen, sie verbessern und auf solchen Gehöften, die keine

1) Cap. de Vill. § 70.
2) Daselbst § 36.
3) Daselbst § 46.
4) Daselbst § 69.
5) cum fossis et canibus.
6) cum pulvere et hamis.
7) Cap. de Vill. § 58.

Teiche besäßen, neue anlegen [1]). Sie sollten die Teiche zur rechten Zeit ziehen, die Fische verkaufen, einen Theil derselben aber in Fischkästen bewahren, damit Fische vorräthig wären, wenn der Hof das Gut besuche. Sollte er, der König, aber nicht kommen, so möchten sie auch diese Fische verkaufen [2]).“

„Ebenso müßten die Amtleute Sorge tragen, daß auf den Gerichtshaltereien die nöthigen Handwerker nicht fehlten; namentlich sollten Grobschmiede, Gold- und Silberschmiede, Drechsler, Zimmerleute, Schuhmacher, Schildner, Fischer, Falkner, Seifensieder, Brauer, Becker, Netzmacher u. s. w. [3]) vorhanden seyn [4]).“

„Jeder Amtmann hätte darauf zu sehen, daß es dem Haupthofe niemals an Früchten fehle, sondern daß während des ganzen Jahres demselben aus den Mieten und den Scheuern der Nebenhöfe die nöthige Frucht in reichlicher Menge zugefahren würde; außerdem sollte auch ein jeder in dem Bereiche seiner Administration der Reihe nach drei, vier oder mehrere Visitationen anstellen [5]), damit die Frucht nicht verderbe und er wisse, wie viel noch vorhanden wäre.

---

1) Capit. de Vill. § 21.

2) Daselbst § 65.

3) Et reliquos minsteriales, quos ad numerandum longum est.

4) Capit. de Vill. § 45.

5) Daselbst § 20. Unusquisque Judex fructa semper abundanter faciant omni anno ad curtem venire; excepto visitationis eorum per vices tres aut quatuor, seu amplius. Diese Stelle kann nur auf obige Weise übersetzt werden. Jeder Amtmann hatte nämlich in seinem Verwaltungsbezirke ein- oder mehrere Güter und öfters mehrere Hufengütchen. Wenn die Ernte kam, so wurde die Frucht auf den einzelnen Gütern und Gütchen entweder in Scheuern oder in Mieten aufgespeichert. Es ergeht nun an die Amtleute der Befehl, daß sie dem Hauptgute die nöthige Frucht, sowohl aus den Mieten, als auch von den

„Dann möchte jeder Amtmann den Kirchen von allen Fruchtarten den Zehnten entrichten, doch nur denjenigen Kirchen, die sich auf den Gütern befänden, oder solchen, die von den Gütern einen Zehntzug hätten [1]). Deßgleichen müßte man das Saatgetreide absondern und das, was nach Abzug der Aussaat und Abgaben noch übrig bleibe, aufspeichern, damit er, der König, darüber verfügen könnte, ob es auch weiterhin aufgespeichert oder verkauft werden sollte [2]).

„Jährlich müßte von Allen Amtleuten Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe der Güter abgelegt werden. Alles, was sie aus der Wirthschaft als Abgabe gegeben, dem Hofe geliefert, oder in dessen Aufträgen verwaltet hätten, möchten sie auf eine besondere Rechnung schreiben, auf eine andere aber, was sie auf dem Gute gebraucht, und auf eine dritte, was noch vorhanden wäre [3]). Dieser Bestand jedes Gutes sei schriftlich um Weihnachten einzureichen und in demselben sei anzugeben: der Bestand des Zugvieh's nebst dessen Bedienung, die Zahl aller unter dem Pfluge befindlichen Länder, die Menge der Zinsen, sonstige Vergleiche und Abkommen, Jagdfrevel, Straferkenntnisse, der Zustand der Mühlen, Forsten, Felder, Brücken und Wege, die Zahl der freien und unfreien Leute wie auch der Märkte, der Zustand der Weinberge, die Menge der Weinzinsen, der Vorrath an Heu, Scheidholz [4]), Stangen [5]), Bretern,

---

Nebengütern, jederzeit zufahren sollten, zugleich aber gehörige Visitationen auf den einzelnen Gütern wechselsweise halten möchten, damit nichts verderbe, nichts entwendet würde und sie immer wüßten, wie viel Früchte noch vorhanden wären.

1) Daselbst § 6.

2) Daselbst § 33.

3) Daselbst § 55.

4) De lignariis.

5) De faculis.

Bauholz, Dreschfrüchten [1]), Hülsenfrüchten, Hirse, Fennich, Wolle, Flachs, Hanf, Obst und Nüssen, die Zahl gepfropfter Bäume, die Masse der geernteten Gartenfrüchte und Wurzelgewächse, die Beschaffenheit der Fischerei, die Zahl der Häute, Felle und Hörner, die Menge des Honigs und des Wachses, die Masse von Schmeer und Seife, der Bestand des Obstweines [2]) und eingekochten Weines, des Meths, Essigs, Bieres, des jungen und alten Traubenweines, des neuen und alten Getreides, die Zahl der Hühner, Eier und Gänse, der Handwerker und Bergwerke und die Zahl der Hengst- und Stutenfüllen [3]).

„Zwei Theile der Fastenspeisen, nämlich: von Hülsenfrüchten, Fischen, Käse und Butter, Honig, Senf, Essig, Hirse, Fennich, getrockneten Bohnen, grünem Gemüse und Rettigen, deßgleichen von Rüben u. s. w.; ferner von Seife und anderen kleinen Dingen hätten sie abzuliefern; über den Verbrauch des dritten Drittels sollten sie aber Rechenschaft ablegen und das nicht verabsäumen, wie es bisher geschehen wäre, und er, der König, wolle aus der Beschaffenheit der abgelieferten Drittel auf das zurückgebliebene schließen [4]).

„Am Palmsonntage, der Hosianna heiße, sollte das Geld vom Wirthschaftsertrage eingesendet werden; doch müßte der Sendung eine Einschickung der Jahresberechnung desselben vorangehen, damit er, der König, dieselbe vorher durchsehen könnte“ [5]).

---

1) De proterariis, Aecker, wie es Anton übersetzt, paßt nicht in den Zusammenhang.

2) De morato, kann schwerlich Maulbeerwein heißen, weil man diesen Baum wohl nicht in großer Menge besaß. Dagegen ward in dem Capitulare des Obstweines gedacht, der hier im Inventar gewiß nicht ausgelassen seyn wird.

3) Capit. de Vill. § 62.

4) Daselbst § 44.

5) Daselbst § 28.

„Wenn die Amtleute ihre Lieferungstage hätten, so sollten sie jedesmal [1]) drei Pfund Wachs und acht Sextarien Seife mit einschicken, deßgleichen auch am Andreastage und auf Mittfasten drei Pfund Wachs dahin schicken, wo sich das Hoflager befände [2]). Ferner möchten sie bei dieser Gelegenheit ihr Malz sammt dem Braumeister mitschicken [3]). Was sie aber an des Königs Tisch zu liefern hätten, das müßten sie unter ihrem eigenen Verschlusse haben und Alles, was sie gäben, sollte von bester Qualität, ausgewählt und appetitlich zugerichtet sein. Auch verlange er, der König, von ihnen, daß sie immer einige Lebensmittel von Mehl zu seiner Verfügung vorräthig hielten und die sonstigen Lieferungen an Mehl und Fleisch in guter Qualität abgäben [4]). Ueberhaupt müßte ihre Sorge sein, daß alle Nahrungsmittel, die sie durch ihre Leute zubereiten ließen, mit der möglichsten Reinlichkeit gefertigt würden, sei es nun Speck oder Rauchfleisch, frische oder geräucherte Wurst, Wein, Essig, Apfelwein oder eingekochter Wein, Essigfische oder eingemachter Senf, Käse oder Butter, Malz, Bier, Meth, Honig, Wachs oder Mehl [5]).

„Wegen des Maaßes fordere er, der König, Uebereinstimmung auf Allen seinen Gütern und befehle, daß seine Amtleute Modien, Sextarien und Sikeln zu acht Sextarien Inhalt, Körbe aber nach der Fassung haben sollten, wie sie auf seiner Pfalz üblich sei" [6]).

„Uebrigens dürfe keiner der Amtleute sich über die

---

1) Per singulos dies § 59.
2) Daselbst § 59.
3) Capit. de Vill. § 61.
4) Daselbst § 24.
5) Daselbst § 34.
6) Daselbst § 9. Siehe weiter unten über die Maße.

Strenge dieser Verhaltungsbefehle beschweren, denn auch sie könnten dieselbe Strenge gegen ihre Unterbeamten fordern. Wenn er, der König, das Alles von ihnen verlange, so erstrecke sich sein Wille nur bis dahin, daß es auf seinen Gütern so aussehen solle, wie es im Haus und Feld eines ordentlichen Privatmannes aussehen müsse" [1]).

Diese ganze Instruction gab Karl der Große seinen Amtleuten nicht mit einem Male, sondern die einzelnen Artikel derselben folgten zu verschiedenen Zeiten nach einander, so wie die Umstände ihre Ausfertigung veranlaßten. Man sammelte die Artikel nach der Folge, in welcher sie gegeben wurden und nach dieser Ordnung stehen sie auch in den verschiedenen Ausgaben der Capitularien. Wegen der besseren Uebersicht war es aber gewiß nicht unpassend, sie nach den Gegenständen geordnet zu haben, von welchen sie handeln.

Uebrigens betreffen nicht alle Artikel die Amtleute unmittelbar, ein Theil derselben bezieht sich zunächst nur auf die Maier und andere Unterbeamte, ein anderer Theil auf die freien und unfreien Hüfner.

Die Maier oder Majores werden anderswo auch Majores villici oder schlechthin Villici genannt und waren, wie oben erwähnt, nichts anderes, als was jetzt unsere Unterverwalter sind [2]). „Die Amtleute sollten sie nicht aus vor-

---

1) Daselbst § 63. Et omnia quicquid homo in domo sua et villis suis habere debet, Judices nostri in villis nostris habere debent.

2) Anton meint, daß die Maier und Villici auf Kammergütern zwei verschiedene Beamte gewesen wären, giebt aber zu, daß auf Privatgütern der Maier auch Villicus major genannt worden sei. Für die Annahme einer Trennung des Villicus vom Major auf Kammergütern ist aber durchaus kein Grund vorhanden; dagegen beweist das Capitulare von 813, welches die Instruction eines königlichen Villicus enthält, daß Major, Villicus major und Villicus nur ein und dieselbe Art von Unter-

nehmen Familien, sondern aus dem Mittelstande wählen [1]) und ihnen nicht mehr zur Verwaltung anvertrauen, als sie übersehen und in einem Tage begehen könnten [2]). Besäßen sie dienstpflichtige Güter, so hätten sie für die Dienstleistungen einen Vertreter zu stellen [3]), und wollten sie die königliche Waldtrift benutzen, so müßten sie dafür den Zehnten erlegen [4]). Uebrigens befehle er, der König [5]), daß die Amtleute für die Bewirthschaftung jedes Gutes einen guten, verständigen und klugen Mann als Villicus bestellen möchten, der seinen zur Visitation der Güter abgesandten Bevollmächtigten Rede zu stehen wisse und im Stande sei, alle Dienste zu leisten, welche die Oertlichkeit eines Gutes von ihm verlange. Er habe das Ausbessern der Gebäude, die Fütterung der Schweine, des Zugviehes [6]) und der anderen Hausthiere zu besorgen, müsse sich um die Gärten, Bienen, Gänse, Hühner, Fischteiche, Fischnetze, Mühlen, Rodeländer und um die Düngung der Aecker bekümmern. In den Forsten solle er ein königliches Hintersassengut nebst Teiche mit Fischen anlegen und dieses Gut müsse er

---

beamten gewesen seyn muß. In dieser Instruction kommt auch nichts von Gerichtspflege vor, welche Anton dem königlichen Villicus zutheilt.

1) Capit. de Vill. § 60. Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant (Judices), sed de mediocribus, qui fideles sunt.

2) Capit. de Vill. § 26. Majores vero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut providere potuerint.

3) Capit. de Vill. § 10. Et qualiscunque major habuerit beneficium, suum Vicarium mittere faciat.

4) Capit. de Vill. § 35. Majores nostri aut homines illorum, ipsi primi illam decimam donent, ad exemplum bonum perferendum etc.

5) Capitulare secundum anni 813, § 19.

6) jumenta heißt hier Zugvieh, denn die Stuten der Stuterei hatte der Unterstallmeister unter sich.

mit Leuten besetzen[3]). Auch solle er Weinberge wie Obstgärten anlegen und wo er brauchbare Leute fände, habe er ihnen Wald zum Ausroden zu ertheilen, damit sich das Einkommen des Gutes verbessere. Auch müsse er über die Ausgaben des Arbeitsmaterials an das Frauenhaus und über die Producte desselben der Kammer Rechenschaft ablegen, entweder schriftlich, oder mündlich durch Absendung von Boten."

Die Gutsmaier bezogen ihre Besoldung in Naturalien, oder sie bekamen statt derselben ein Beneficialgut[2]). Auch ist möglich, daß manche derselben theils mit Naturalien, theils mit Geld bezahlt wurden. Ein großer Theil derselben bestand aus freien Leuten, wenigstens scheint dieses aus der Stelle „nicht aus reichen Leuten, sondern aus dem Mittelstande sollen sie gewählt werden" [3]), deutlich hervorzugehen; doch mögen ebenso auch unfreie Leute zu Maiern ernannt worden sein, sobald sich in dem Gerichtsbezirke des Amtmannes passende Männer fanden.

Die Unterstallmeister oder Füllenwärter [4]) hatten die Beaufsichtigung der Stuterei oder eines Theiles derselben und standen, wie schon oben bemerkt, ebenso unter der Oberaufsicht des Amtmanns, wie die Maier. Auch sie waren theils frei, theils unfrei, wie eben die Umstände es wollten, erhielten zur Besoldung ihr Beneficialgut, oder sie bekamen

---

1) In forestis mansum regale (studeant) et ibi vivaria cum piscibus, et homines ibi manent. Diese Stelle kann wohl nicht anders erklärt werden; in der Uebersetzung von Anton finde ich keinen Sinn.

2) Capit. de Vill. § 36. Et qualiscunque major habuerit beneficium etc.

3) Daselbst § 60.

4) poledrarii.

ihre Bezahlung in Naturalien [1]). Gleiche Stellungen hatten die Förster, Jäger, Falkner, Kellermeister, Zöllner und Schulzen. Letztere werden Decani genannt, waren aber wohl sicher die Ortsvorsteher der zum Gute gehörigen Dörfer, mußten die Zinsen eintreiben, und werden deßwegen auch neben den Zöllnern aufgeführt [2]).

Die Dienstleute selbst werden Fiscalinen genannt [3]), bestanden aus zins- und dienstpflichtigen Hufenbesitzern, aus unfreien Hintersassen und aus freien wie unfreien Knechten [4]). Es wurde befohlen, daß die Fiscalinen, welche ein Hintersassengut erhalten hätten, keine weitere Vergütigung für ihre Arbeit bekommen, die Häusler aber in Naturalien ihre Bezahlung erhalten sollten [5]).

Aus allen diesen Beschreibungen über die damaligen Einrichtungen der Kammergüter geht gewiß mit Zuverlässigkeit hervor, daß Karl der Große ein ebenso großer Freund der Landwirthschaft gewesen sein muß, als er ein ausgezeichneter Feldherr und Staatsmann war; daß sich seine Domänen und namentlich die Domänen im Rheinland in

1) Capit. de Vill. § 50. Et ipsi poledrarii, qui liberi sunt, et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis. Et qui non habuerit, de dominica accipiat provendam.

2) Daselbst § 10, decani, telonarii et ceteri ministeriales.

3) Capit. V. anni 803, § 15. Ut homines fiscalini sive coloni aut servi etc.

4) Capit. de Vill. § 4. Handelt von der Bestrafung der Leute, die sich in der familia, also im Gutshause befinden. Diebstähle und andere Frevel sollen ersetzt und außerdem noch mit Schlägen gebüßt werden. Diese Züchtigung scheint sich aber nur auf Unfreie zu beziehen, denn das Gesetz fährt fort: Franci autem, qui in fiscis aut villis commanent, quicquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant.

5) Daselbst § 50.

bester Ordnung befanden und daß ihre Cultur immer höher gesteigert wurde.

Nach der Untersuchung des Domaniums kommen wir nun zu der Betrachtung des Kirchengutes. Jede Kirche besaß zuerst ein Feldstück, ein kleines Gütchen, mit welchem sie bei ihrer Gründung dotirt wurde [1]). Dieser Ausstattung folgten aber viele Geschenke von Seiten des Königs und der Privaten nach, welche sowohl in Eigenthumsgütern als in Beneficialgütern bestanden. Deßgleichen kamen eine Menge kleiner Freien, welche ihr Erbgut, oder ein Theil desselben, den Kirchen und Klöstern schenkten, dieses aber öfters als eine Precarie mit der Bedingung zurückerhielten, dasselbe lebenslänglich oder sogar erblich bebauen zu dürfen, aber dem Kloster oder der Kirche dafür gewisse Zinsen, oder auch Zinsen und Dienste zu entrichten versprachen.

Nicht minder wuchs das Einkommen der Kirche durch die Einführung des Zehnten, welcher in einer Verordnung Karls des Großen vom Jahre 779 gesetzlich befohlen wurde [2]). Niemand, selbst nicht der König, war von dieser lästigen Abgabe befreit, doch strebten Alle, sich derselben zu entledigen. Die Großen mögen es, wie schon in der Darstellung der sächsischen Verhältnisse bemerkt wurde, durch Abtretung von Grundstücken oder Hintersassengütern gethan und sich dafür durch höhere Anforderungen an ihre Hörigen

1) Die meisten Kirchen hatten einen Hof mit einem einzigen Mansus Aecker zu ihrer Dotation erhalten. Ludwig der Fromme verordnete noch, (Capitulare Aquisgranense a. 816. § 10), daß jeder Kirche ein vollständiger Mansus, auf welchem keine Dienstleistungen lägen, gegeben werden sollte; Karl der Große befahl aber den Sachsen (Capit. de part. Saxoniae § 15) jede Kirche mit zwei Mansen Feld, sammt einem Gehöfte, zu beschenken.

2) Capit. anni 779 § 7. De decimis, ut unusquisque suam decimam donet atque per iussionem Pontifiscis dispensetur.

entschädigt haben; auch ist gewiß, daß dieses Gebot nicht im ganzen Reiche befolgt wurde, wenigstens nicht in Thüringen; dennoch bekam aber die Kirche durch den Zehnten schon jetzt einen großen Zuwachs ihres Vermögens, und man unterschied von nun an den Kirchenzehnten von dem Secularzehnten.

Ueber das gesammte Kirchengut eines Sprengels führte der Bischof die Oberaufsicht; in geistlichen Angelegenheiten hatte er den Archidiaconus, in weltlichen den Advocatus oder Voigt zur Seite. Den letzteren bestellte der König selbst und die Geschäfte desselben erstreckten sich namentlich auf Gerichtspflege wie auf Verwaltung der Güter. Die Unterbeamten des Advocatus mögen nach der verschiedenen Größe und Lage des Kirchengutes in verschiedenen Sprengeln an Zahl und Stellung verschieden gewesen sein*), aber die Verwalter der einzelnen Güter waren wiederum die Majores oder Villici.

Die Stifter und Klöster wußten ihr Kirchengut bald unabhängig zu machen, denn sie bekamen nach kurzer Zeit die Erlaubniß, Verwaltung und Gerichtspflege ihres Gebietes von der Verwaltung und Gerichtspflege des Sprengels zu trennen. Der König ernannte für sie eigene Advocaten oder Klostervoigte, unter deren Oberverwaltung die Verwalter der Kirchengüter, die Majores oder Villici, oder Klostermaier, standen.

Auf diesen Kirchen- und Klosterguts-Wirthschaften mag die weitere Einrichtung von der Einrichtung der Kammergüter im Wesentlichen nicht abgewichen sein; denn auch auf ihnen gab es Unterbeamte, sobald sie die dazu

---

*) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte Thl. I. Seite 428 bis 430.

nöthige Größe hatten. Ferner gehörten zu ihnen sehr häufig sowohl kleine mit Hörigen besetzte Gütchen, als auch Zinsen und Dienstleistungen, welche auf anderen Gütchen lagen. Die Eigenthümer der letzteren nannten die Geistlichen, nach der Sprache ihres römischen Rechtes, Colonen.

Noch ist zu bemerken, daß sich die Stifter der Kirchen das Patronatrecht vorbehielten, auf welches sogar Karl der Große sehr hielt; denn er befahl: daß keine andern Geistlichen in seinen Kirchen angestellt werden sollten, außer solche, die von seiner Dienerschaft stammten, oder aus der Zahl seiner Geistlichen genommen wären *).

Außer dem Domanium und dem Kirchengute gab es nun noch eine große Anzahl von Privatgütern, deren Gesammtmasse das Bereich des Domaniums und Kirchengutes an Größe weit übertraf. Die reichen Privatleute, welche ein oder mehrere große Güter besaßen, überließen die Bewirthschaftung derselben einem Maier, Major, Villicus; doch darf man keinesweges annehmen, daß sie sich um ihren Besitz gar nicht weiter bekümmerten. Wohl mag es manche und mehrere unter ihnen gegeben haben, welche nur mit den Einkünften, dem sogenannten Nutzen der Güter, zufrieden waren; aber die meisten derselben befolgten gewiß das große Beispiel, was ihnen ihr König gab. Auch lag es im Interesse der vornehmen Privaten, ihr Einkommen durch Verbesserungen der Güter zu mehren, daher die Oberverwaltung derselben in eigener Person zu führen.

Die weiteren Einrichtungen der Gutswirthschaften glichen den Einrichtungen der Domainen; auch waren mit den einzelnen Gütern Dienste oder Zinsen kleinerer Schutzgüter, und mit Hörigen besetzte Gütchen verbunden.

---

*) Capit. de Vill. § 6.

Das Gütchen eines solchen Hörigen wurde allgemein ein Mansus genannt und der Hörige selbst hieß Mancipium. Der Name Mansus erstreckte sich aber in damaliger Zeit ebenso auf die Gütchen der zins- und dienstpflichtigen Freien, wie auf die Gütchen der Hörigen, hieß überhaupt nur ein kleines Besitzthum, stand dem Namen villa, Gut, gegenüber und blieb während der Karolingischen Zeit, also über ein ganzes Jahrhundert, im Gebrauche.

Manche leiten den Namen Mansus von manere, bleiben, ab und behaupten, daß er ursprünglich nur für die Ländereien der Hörigen, die auch manentes heißen, gebraucht worden sei. Wahrscheinlicher ist aber die Meinung derjenigen, die den Mansus für das ursprüngliche Besitzthum eines Freien erklären [1]) und annehmen, daß die Bedeutung des Mansus auf die Gütchen der Hörigen übertragen worden sei.

Nach dieser letzteren Erklärung wäre das Wort Mansus entweder teutschen Ursprungs und bedeutete so viel als eines freien Mannes Besitzung [2]), oder man könnte es auch von mensus (ager), ein abgemessenes Land, herleiten und es hieße dann nichts anderes als ein Maaß, ein Loos desjenigen Landes, welches die erobernden Teutschen nach ihrer Besitzergreifung unter sich vertheilt hätten. Bei den Longobarden kommt freilich statt mansus auch massa vor [3]), doch kann dieses Wort auch als die teutsche Uebersetzung von mansus gelten und insofern die Ableitung des mansus von mensus nur bestätigen. Nach dieser Erklärung müßte das Wort mansus von den ausgewanderten Teutschen durch die

---

1) Formulae Bignon. § 5. Mansus villula est coloni unius habitationi destinata, cum certo agri modo, quantum ille arare potest.
2) Luden, Gesch. d. Teutschen, Bd. V, S. 499, Anmerk. 11.
3) *Jac. Sirmondi*, notae ad Capitularia.

Franken nach Teutschland gekommen und gebräuchlich geworden seyn, als die salischen Franken Teutschland erobert hatten.

Mag nun aber das Wort mansus von den kleinen Nahrungen der Hörigen, oder von den Gütchen kleiner Freien seine Abstammung haben, so war es doch natürlich, daß diese Bezeichnung bald auf beiderlei Arten von Gütern überging und zu Karls des Großen Zeiten der Villa (Landgut) oder villa capitanea (Hauptgut) gegenüber gebraucht wurde. Damals nämlich mögen die Nahrungen der Hörigen den Gütchen der zins- oder dienstpflichtigen Freien an Größe sehr geglichen haben und beide waren ohnedem in Abgaben an ihre Herren einander sehr ähnlich: denn der Hörige hatte seinem Herrn, der pflichtige Freie seinem Schutzherrn Abgaben zu entrichten und solche Lasten der Hörigen lagen ebenso wenig wie bei den Freien auf ihrer Person, sondern nur auf dem Mansus, den sie bebauten. Daher konnten die Hörigen sich wirkliches Eigenthum erwerben, welches nicht mit dem Mansus verbunden wurde und über dessen Vererbung ihnen sogar später eine freie Verfügung nachgelassen wurde. Auch wurden die Dienste keineswegs vermehrt, wenn statt eines Hörigen zwei oder mehrere Hörigen den Mansus bebauten. Aenderte sich aber die Herrschaft, so folgte der Mansus sammt denen die ihn bewirthschafteten in die Hand des neuen Herren.

Man unterschied nun freie und unfreie Mansus *). Der freie Mann blieb auf seinem Mansus persönlich vollkommen frei, d. h. er wurde nur nach den Gesetzen der Freien gerichtet, wenngleich er durch seinen Mansus zu größerer oder geringerer Abhängigkeit verpflichtet war. Der Unfreie aber war nicht allein durch die Bebauung seines Mansus dem

---

*) Mansus ingenuilis s. liber et servilis.

Herren dienstbar, sondern er war auch persönlich unfrei, sein Grundherr konnte ihn auf seinem Mansus lassen, oder er konnte ihn vom Mansus nehmen und die Mansus nach Willkühr aufs neue besetzen, oder mit seinem Gute verbinden. Man sprach also auch von besetzten, d. h. bewohnten Mansus [1]), oder von unbesetzten oder eingezogenen Mansus [2]).

Das Einziehen der Mansus, welche Dienstleute bewohnten, geschah nicht so häufig als man vielleicht meinen könnte; denn der hörige Dienstmann mußte nach eingezogenem Mansus auf dem Gute ernährt und beschäftigt werden; auch mochte damals ein besetzter Mansus mehr als ein unbesetzter einbringen, was aus den Capitularien [3]) hervorzugehen scheint. Häufiger kam vielleicht das Zusammenfallen mehrerer freien Mansus vor, welche durch Erbschaft, Verkauf, Schenkung, Confiscirung u. s. w. bewerkstelligt wurde. Ein Grundbesitzer erhielt dadurch ein Gut von zwei, drei und mehreren Mansus. Selbst Karl der Große theilte seine Kammergüter in Hauptgüter und Mansusgüter [4]); erstere bestanden schon in früheren Zeiten aus einem Gute, welches eine ganze Flur umfaßte, letztere erstreckten sich nur über die Felder einiger zusammengeschlagener Mansus. Deßgleichen gebot Karl der Große, daß jeder Grundbesitzer von zwölf Mansus und darüber einen Harnisch haben müßte [5]), jeder der vier und mehr Mansus als Lehen oder Eigenthum hätte, sich in eigener Person zum Heerbanne zu stellen verpflichtet wäre, wer aber weniger, nämlich drei, zwei, oder gar nur einen

---

1) Mansus vestitus.

2) Mansus absus s. indominicatus.

3) Namentlich aus den Capit. de Villis.

4) Capit. de Vill. § 19. Ad scuras nostras in villis capitaneis — ad mansionales vero etc.

5) Capit. II. anni 805, § 6.

Mansus besäße, gewisse Milderungen im Kriegsdienste fordern könnte [1]).

Fragt man nun, ob das Wort Mansus nur ein kleines Gut im Allgemeinen, oder zugleich auch ein gewisses Ackermaaß bedeutet habe, so muß natürlich die Antwort in gewisser Hinsicht für beide Bedeutungen bejahend ausfallen. Allerdings hatte der Mansus anfangs eine bestimmte Anzahl von Feldern, nämlich so viel, als ein Bebauer beackern und bestellen konnte [2]). Diese Anzahl änderte sich aber nach Boden, Klima und Verhältnissen des Landes, in welchem der Mansusbesitzer lebte, war jedoch im Ganzen immer so groß, daß sie ihren Besitzer ernährte, konnte daher auch mit Nahrung übersetzt werden. Aus diesem Grunde theilte Karl der Große auch die Art der Dienstleistungen im Heere nach der Zahl solcher Mansus oder Nahrungen ein und der Mansus galt auf diese Weise für eine Art Ackermaaß. Aber eine ganz bestimmte Anzahl von Aeckern konnte ein Mansus niemals umfaßt haben, was auch die historischen Quellen bestätigen.

Uebrigens bezeichnete der Name Mansus auch jedes kleine Besitzthum überhaupt, selbst zuweilen dann, wenn dasselbe nicht einmal einen Morgen Landes betrug. Wegen dieser allgemeinen Bedeutung und der Unbestimmtheit des Ausdruckes mag wohl der Gebrauch des Namens Mansus allmählig abgekommen seyn, zumal man später die ursprünglichen Mansus durch Zuschlagen und Hinwegnehmen einiger Felder zu vergrößern oder zu verkleineren anfing. Man half sich zwar zuerst noch mit dem Ausdrucke „vollständiger Man-

---

1) Capit. I. anni 812, § 1.

2) Mansus villula est coloni unius cum certo agri modo, quantum ille arare potest. Formulae Bignon. § 5.

sus [1])," doch bald wurde der Name Huba oder Hufe immer allgemeiner, trat gewissermaßen an die Stelle des Namens Mansus, indem er ungefähr dieselbe Ackerzahl hatte, welche ein ursprünglicher Mansus im Durchschnitt enthalten haben mag.

Die Zahl der unfreien Leute erhielt sich durch ihre Nachkommenschaft, sie vermehrte sich auch durch die Unterwerfung der kleinen Freien unter die Knechtschaft, durch den Handel mit Knechten und durch die Gefangenen, die man in den vielen Kriegszügen machte.

Alle Kinder der Unfreien blieben nämlich ebenfalls unfrei, ja sogar die Kinder einer gemischten Heirath: wenn nämlich ein Freier eine Unfreie, oder umgekehrt, ein Unfreier eine Freie heirathete; sie folgten, wie man sagte, der ärgeren Hand. Dadurch mußte eine noch größere Kluft zwischen Freien und Unfreien entstehen, als schon die Verhältnisse zwischen beiden erzeugten. Wenn aber ein Freier sich seiner Freiheit begab und in den Knechtsstand eintrat, dann hatte er vor Gericht zu bekennen, daß dieses freiwillig geschehe und daß er den Lohn dafür von seinem zukünftigen Herrn erhalten habe [2]).

Indessen wurde der Zuwachs von Hörigen durch Handel und Krieg im Vergleich zu den früheren Zeiten geringer und diese Abnahme gehörte zu dem großen Segen, den die christliche Religion dem teutschen Volke brachte. Bereits war es nämlich bei der Geistlichkeit schon zum Grundsatze geworden, die Knechtschaft unter den Laien zu vermindern und jeder, der einen Knecht frei gab, that nach ihrer Aussage

---

1) Mansus integer.

2) Formulae Sirmond. § 10. Placuit mihi, ut statum ingenuitatis meae in vestrum deberem obnoxiare servitium. Quod ita et feci. Unde accepi a te pretium, in quod mihi bene complacuit, solidos tantos etc.

ein christliches Werk. Zudem war der Verkauf der Hörigen in heidnische Länder streng verboten und Kriegsgefangenschaft brachte nur dann die Hörigkeit, wenn die Gefangenen Heiden waren. Bald darauf gab Ludwig der Fromme sogar ein Gesetz, nach welchem alle Hörigen ohne Weiteres ihrer Hörigkeit entbunden sein sollten, sobald sie in den geistlichen Stand, oder in das Kloster eintraten, und dadurch stand damals wenigstens ihren Talenten eine Laufbahn im geistlichen Stande offen, welche sich mit der höchsten Würde, mit dem heiligen Stuhle zu Rom beschloß. Auf diese Weise brachte die christliche Religion dem harten Loose der Knechtschaft große Linderung.

Linderung derselben kam oft auch durch die Menschlichkeit ihrer Herren, welche bei Abgabe derselben an Kirchen und Klöster, an Käufer und Erben, ihre früher oft ungemessenen Abgaben und Dienste genauer bestimmten, um dadurch dem größeren Drucke derselben einen Damm zu setzen. Gerade hierin ersehen wir aber, wie das Streben, die Hörigen zu größeren Diensten zu zwingen, allgemeiner war und selbst die Diener der Kirche theilweise ergriffen hatte *).

Uebrigens waren die Dienste der Hörigen im Allgemeinen noch ganz wie in der Zeit des vorigen Abschnittes, was wir z. B. aus dem Breviarium Karls des Großen, in der Beschreibung des Kammergutes Stephanswerth ersehen, wo es heißt: „Besetzte Mansus von Hörigen giebt es dagegen neunzehn, von diesen liefert jeder jährlich einen Frischling, fünf junge Hühner, zehn Eier, mästet der Herrschaft vier junge Schweine, bestellt ein halbes Tagewerk, arbeitet in jeder Woche drei Tage auf dem Hofe, läuft Botschaft,

*) Anton, Gesch. der Landwirthschaft. 1 Buch, S. 342.

stellt ein Pferd zur Vorspanne und dabei liefert seine Frau ein Kamisol, macht Malz und bäckt Brod."

Daß die Freien unter sehr verschiedenartigen Bedingungen den Schutz eines Herren annahmen, sehen wir wiederum aus der Beschreibung von Stephanswerth. Mit diesem Gute standen nämlich noch dreiundzwanzig freie besetzte Mansus in Verbindung. Fünf von ihnen lieferten jährlich nur zwei Ochsen und ritten Botschaft; sechs andere mußten jährlich zwei Morgen Artland und drei Karren Wiesenwachs bis auf das Einfahren in die Scheuer besorgen, dabei 2 Wochen Frohndienste thun, Botschaft reiten und je zwei einen Ochsen zum Feldlager stellen, wenn sie nicht selbst in den Krieg zogen. Sechs andere hatten vierzehn Modien Getreide, vier Frischlinge, für eine Saige Flachs, zwei Hühner, zehn Eier, einen Sextar Leinsamen und ebensoviel Linsen abzugeben, fünf Wochen zu fröhnen, drei Morgen zu bestellen, einen Karren Heu zu werben und dabei Botschaft zu laufen. Vier Mansus aber sollten je neun Morgen Artland und drei Karren Wiesenwachs besorgen, drei Wochen frohnen, Botschaft wegen der Weinfracht laufen, einen Morgen düngen und zehn Karren Brennholz fahren. Auch befand sich unter ihnen ein Mansus, der wie die vorigen neun Morgen Artland und drei Karren Wiesenwachs zu besorgen, außerdem aber noch fünf Wochen zu frohnen, ein Pferd zur Vorspanne zu stellen und Wege zu laufen hatte.

Die Gutshöfe in Franken besaßen eine Befriedigung durch Mauerwerk, Bretern, Pfählen oder durch einen Zaun; ihr Eingang war ein großes steinernes oder hölzernes Thor, über welchem sich häufig ein Söller befand. Das Herrenhaus solcher Höfe bauete man massiv, oder aus Fachwerk, oder man verblendete die Zimmern von außen mit Stei-

nen [1]). Wohnzimmer gab es in einem Hause dieser Art, welches doch nach unserem jetzigen Begriffe ein Landschlößchen war, nur wenige und das mochte in der Kostbarkeit der Fenster seinen Grund haben. Das Kammergut Asnapium besaß z. B. ein recht ansehnliches Schlößchen [2]) mit elf kleinern Piecen [3]), aber blos mit drei herrschaftlichen Zimmern. In den Zimmern selbst sah man große Einfachheit: einen Tisch, mit Decken belegte Bänke und einen ehernen Leuchter. In den Schlafkammern stand ein Bett, aus Gestelle, Unterbett, Betttuch und Decke bestehend und ein ehernes Becken [4]). Gewiß aber war Franken damals der cultivirteste Theil Teutschlands, so daß man annehmen darf, in den übrigen Theilen seien die Herrenhäuser eher schlechter als besser und die Befriedigung des Gehöfte kaum so gut als dort gewesen.

Die Wirthschaftshäuser standen in dem Hofe umher, die meisten wahrscheinlich, der Bequemlichkeit wegen, in einem Verbande. Zu Asnapium waren innerhalb des Gehöftes siebzehn hölzerne Wohnhäuser für die Unterbeamten und das Gesinde, wovon jedes derselben ein Wohnzimmer nebst Zubehör besaß. Deßgleichen fand man in diesem Hofe ein Wirthschaftshaus [5]) nebst Küche und Backhaus, zwei Scheunen und drei Ställe.

Auf einem andern königlichen Gute verzeichnete der bevollmächtigte Visitator ein herrschaftliches Schloß; aber im Wirthschaftshofe desselben mehrere Gesindehäuser, ein Arbeitshaus für Frauen mit einem Zimmer, ein Wirthschaftshaus,

---

1) Specimen Breviarii rerum fiscalium Caroli Magni.

2) Sala regalis.

3) Pisiles.

4) Capit. de Vill. § 42.

5) Stabulum, wahrscheinlich Wirthschaftsgebäude, gewiß nicht Stall. Siehe auch L. Ripuar. XXXIII, Anmerk. 4.

ein Gebäude für Kühe und Backhaus, fünf Scheunen und drei Kornböden. Stallungen werden hier nicht angegeben, doch scheint es, daß sie mit den Scheunen vielleicht so verbunden waren, daß im Erdgeschosse das Vieh stand, und darüber die aufgespeicherten Früchte lagen; wenigstens läßt sich wohl nicht anders als auf diese Weise begreifen, wo man das zahlreiche Vieh, welches aus 712 Häuptern bestand, untergebracht hatte. Wahrscheinlicher wird diese Vermuthung noch durch die Beschreibung eines dritten Kammergutes, in welchem vier Speicher oder Scheunen (spicaria)[1]) und dabei noch zwei andere Scheunen (horrea) genannt werden; letztere hatten also nach obiger Erklärung keine Stallungen im Erdgeschosse.

Noch muß bemerkt werden, daß sich an allen Höfen kleinere, von Zäunen oder Planken eingeschlossene Höfchen vorfanden, welche Obstanlagen und Fischteiche enthielten, also höchst wahrscheinlich die Hausgärten waren[2]).

Für die Befriedigung aller Hofräume war Karl der

---

1) Spicaria oder Speicher, scuras oder Ställe. Auf den Böden der Ställe befand sich wahrscheinlich das Heu. Anton, Gesch. der Landwirthschaft, S. 309. übersetzt stabulum mit Stall, spicaria mit Kornhäuser, scuras mit Schoppen; nach dieser Erklärung mußten also 98 Pferde, 127 Rinder, 470 Schafe und 63 Ziegen in einem einzigen Stalle gestanden haben. Die Unmöglichkeit leuchtet wohl ein. Auch hieß in Franken die Scheuer spicarium, der Stall scura oder scuria (siehe S. 58, Anmerk. 1). Wollte man aber behaupten, daß diese Wörter zu den Zeiten Karls des Großen eine andere Bedeutung erhalten hätten, so müßte die Reihenfolge, in welcher die Gebäude angeführt werden, dagegen sprechen, denn zuerst kommen 17 andere Gebäude des Hofes mit ebensoviel Wohnzimmern, dann kommt das Wirthschaftsgebäude (stabulum), ferner die Küche und das Backhaus, die beiden Scheuern (spicaria) und endlich die 3 Ställe (scuras).

2) Specimen Brev. rer. fisc. C. M.

Große besorgt; er empfahl fortwährende Aufmerksamkeit auf etwanige Beschädigungen und schnelle Ausbesserung der verletzten Stellen, damit ein Neubau derselben verhütet würde [1]). Auch sollten auf den Gehöften zur Nachtzeit Feuer brennen und Wächter bleiben, um Diebstählen vorzubeugen [2]). Dieser Befehl zeugt aber von einer traurigen Veränderung der geselligen Verhältnisse, von mehreren Räuberbanden, vor welchen das Eigenthum nicht mehr sicher war; die das Land durchzogen und plünderten wo sie konnten. Trauriger noch erscheinen diese Umstände, wenn man aus den Capitularien erfährt, daß wenigstens ein Theil solcher Räuber aus Bauern hervorging, welche sich durch die Bedrückungen und Ränke der Mächtigern einem so schrecklichen Gewerbe aus Verzweiflung ergeben hatten [3]).

Die Stallungen des Gehöftes waren im Winter mit den von der Weide zurückgekehrten Hausthieren gefüllt und vor Allem zeichnete sich dann die Pferdezucht aus. Wenigstens war das auf den Gütern Karls des Großen der Fall, wo sich der König, nach mehreren Stellen seiner Capitularien zu schließen [4]), sogar selbst um die Pferdezucht sehr bekümmert zu haben scheint. Die Stuterei in Asnapium bestand aus 3 Beschelern, 51 Stuten und 44 Stück Jungvieh; ein anderes Gut hatte 4 Bescheler, 79 Stuten

1) Capit. de Vill. § 46.

2) Dasselbe § 27.

3) Capit. III anni 805, § 18. De oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant. Ideo haec . . . de liberis hominibus diximus, ne forte parentes contra justiciam fiant exhereditati, et regale obsequium minuatur; et ipsi heredes propter indigentiam mendici vel latrones seu malefactores efficiantur.

4) Capit. de Vill. § 13 — 15 und § 50.

und 67 Stück Jungvieh, ein drittes 44 Stuten, 2 Beschèler und 44 Stück Jungvieh. In Stephanswerth war dagegen keine Stuterei, statt der Zugpferde brauchte man Ochsen und nur ein einziges Pferd wurde als Reitpferd [1]) gehalten. Uebrigens trifft man in dieser Zeit für gewisse Pferde andere Namen, man hatte z. B. Saummaren (Saumpferde), Sellmaren (Sesselpferde), Satilrosse (Sattelrosse) und Parafreten (Vorspannepferde).

Die Rindviehzucht stand auf Karls Gütern der Pferdezucht nach, denn in Asnapium waren bei 51 Stuten nur 50 Kühe, im anderen Gute bei 79 Stuten nur 30 Kühe, im dritten bei 24 Stuten sogar nur 6 Kühe. Seltener mag aber dasselbe Verhältniß auf Privat- und Kirchengütern stattgefunden haben, weil es dem Könige um Cavalleriepferde zu thun war, die er theilweise auf seinen Gütern selbst erzeugen wollte. In Bezug auf Bauerngüter kommen aus dieser Zeit nur wenige Urkunden vor, die den Viehstand derselben angeben. Unter andern meldet eine Uebergabe aus dem Jahre 825, daß sich bei 35 Juchart Ackerlandes und 10 Fuder Wiesenlandes 4 Stück Rinder und nur 1 Pferd befänden; eine andere berichtet, daß zu drei Hufen Artland und 16 Fuder Wiesenland 6 Stück Rinder und nur 2 Pferde gehörten. Selbst auf dem Kammergute Stephanswerth, welches 740 Morgen Artland und 600 Karren Wiesenland besaß, standen außer den Zugochsen noch 20 Kühe, 21 Färsen oder Starken, 1 Heerdochse und 5 Kälber. Mastochsen kommen in den Capitularien vor [2]), Butter und Käse in vielen andern Documenten. Da wo es Sitte war, große Käse zu fertigen, bestimmte man die Masse nach dem Gewichte; aber in vielen anderen Gegenden mögen

1) Caballum domitum.

2) Capit. de Vill. § 35.

wohl, wie noch jetzt, nur kleine Käse bereitet worden seyn, die man nach ihrer Zahl zu berechnen pflegte.

Schafe waren in Zahl fast nirgends unbedeutend, doch an Güte gering. Man erstrebte damals nicht die Feinheit der Wolle, sondern man schätzte außer der Milch und der groben Haare noch ganz besonders das Fleisch, das man vorzüglich auch im Sommer verspeiste und in dieser Jahreszeit weit bequemer als Rindfleisch für den Haushalt fand, weil das Schaf beim Schlachten eine kleinere, eher zu bewältigende Masse von Fleisch darbot. Rinder durfte man nur in der kälteren Jahreszeit schlachten, wo man das Fleisch, ohne Gefahr des Verlustes durch Fäulniß, einige Zeit erhalten konnte.

Manche nehmen freilich an, daß man schon damals die Kunst des Einsalzens verstanden habe und übersetzen deßhalb das Wort niusaltus mit „frischgesalzenes Fleisch.“ Dennoch aber scheint diese Behauptung gewagt, zumal sich das Wort niusaltus auch noch anders deuten läßt, Im Capitulare [1]) wird es nämlich neben salcitia, Wurst, angeführt und daraus dürfte man schließen, daß die Wurst, salcitia, Essig- oder Rauchwurst, niusaltus, frische Wurst zu bedeuten habe; wenigstens könnte die salcitia unsere Sülzewurst seyn, wonach dann niusaltus mit Neusülze, frische Sülze zu übersetzen wäre.

Jedenfalls war das Schöpsenfleisch sehr beliebt und fette Hammel werden schon in Karls Capitulare erwähnt [2]); Stephanswerth zählte 87 Schafe, Asnapium 450 Schafe, ein anderes Gut 220 Schafe, worunter sich 82 Schöpse befanden.

Auch die Ziegenzucht war nicht unbedeutend, denn man schätzte ihre Milch, wie ihr Fleisch, vor Allem aber ihre

1) § 34.
2) § 35.

trefflichen Felle, welche zu Leder für die gewöhnliche Bekleidung der Männer verarbeitet wurden. In Stephanswerth waren 58 Ziegen und 17 Böcke, in Asnapium 30 Ziegen und 3 Böcke, ohne das Jungvieh. Karl der Große verlangte auch von seinen Amtleuten eine strenge Rechnung über die Felle der Ziegen und Böcke *).

Aber die Zucht der Schafe und Ziegen stand dennoch der Schweinezucht im Ganzen fast nach, weil sich die Menge der zu haltenden Schafe und Ziegen mehr nach den vorhandenen Triften und Weiden, die Anzahl der Schweine dagegen nach dem Umfange der Eichenwaldungen richtete und letztere in den meisten Gegenden Teutschlands die ersteren an Größe übertreffen mochten. Auch war das Schwein, wie schon oben erwähnt, noch immer wegen der Mannichfaltigkeit seiner Gebrauchsweise beliebt und besonders kamen Rauchfleisch, Schinken und Würste, durch die Fähigkeit einer längeren Aufbewahrung, dem Landmanne trefflich zu Statten. In der Zeit von Martini bis Weihnachten wurde gemeinlich geschlachtet, das Fleisch und die Würste waren schon vor der Fastenzeit verzehrt, die Schinken aber, die der Papst während der Fasten zu essen verbot, bewahrte man bis zur Frühlingszeit auf. Deßhalb fanden die königlichen Visitatoren, welche die Kammergüter im Frühjahre besuchten, niemals Wurst, sondern nur Schinken und Schmeer. Zu Stephanswerth wurden z. B. 20 Schinken und 27 Pfund Schmeer, zu Asnapium 210 Schinken verzeichnet; Stephanswerth besaß aber 90, Asnapium 365 Schweine. Selbst auf kleinen Bauerhöfen hielt man verhältnißmäßig viel Schweine. Auf jenem Hofe, wo 4 Stück Rinder standen, hatte man 5 Schweine; auf dem andern, welcher 6 Rinder besaß, wurden

*) Capit. de Vill. § 66.

10 Schweine und 20 Schafe ernährt. Ein königliches Kammergut zählte dagegen 250 Schweine und nur 220 Stück Schafe.

Karl der Große war ein Freund des Hühnerhofes; er liebte das Geflügel seiner Schönheit, wie seines Nutzens wegen. Jedes seiner Hauptgüter sollte wenigstens 100 Hühner und 30 Gänse halten, jedes der kleineren Güter wenigstens 50 Hühner und 12 Gänse besitzen [1]); und gemästete Hühner oder Gänse müßten zu ihrer Zeit beständig im Vorrathe zu finden seyn [2]). Auch empfahl er seinen Amtleuten darauf zu sehen, daß allerhand schönes und seltenes Geflügel, als Edelhühner, Pfauen, Fasane, Enten, Tauben, Turteltauben und Rebhühner das Gehöft verzierten [3]), und damit vom Abgange der Früchte nichts verloren gehe, möchten auch die zu den Gütern gehörigen Mühlen Hühner und Gänse so viel als nur thunlich ernähren [4]). Hühner und Gänse waren auf jedem kleinen Gehöfte der Colonen und Hörigen zu finden; Grisenweiler, ein Hof der zu Asnapium gehörte, hatte 10 Gänse, 8 Enten und 30 Hühner, ein anderer Hof 15 Gänse und 20 Hühner [5]); von allen Höfen kamen aber unter den Abgaben regelmäßig Zinseier und Zinshühner vor.

Ebenso war die Bienenzucht in großer Aufnahme, denn sie brachte den Honig, der damals die Stelle des Zuckers vertrat, und das Wachs, aus welchem man Kerzen bereitete. Nicht minder stand der Meth in Ansehen, den man aus Honigwasser zu fertigen verstand [6]). Die Zucht der wilden

1) Capit. de Vill. § 19.
2) Daselbst § 38.
3) Daselbst § 40.
4) Daselbst § 18.
5) Specimen Breviarii.
6) Capit. de Vill. § 34.

Bienen trat vor der eigentlichen Bienenzucht zurück. Man kannte die dreierlei Arten der Bienen; man glaubte, daß die Weisel der König [1]) der Bienen wäre und die Drohnen nannte man Trenen [2]). Stephanswerth hatte 17 Bienenstöcke, ein anderes Gut 50.

Zur Erweiterung und Vervollkommnung der Fischerei trug die christliche Religion durch das Einführen der vierzigtägigen Fastenzeit bei. Auf des Königs Befehl bekam jedes Kammergut seinen Fischteich [3]), hatte auch Fischbehälter [4]), damit der Hof während der Fasten mit Fischen versorgt werden konnte [5]). Selbst die Kunst des Marinirens kannte man und nannte die in Essig gelegten Fische garum [6]). Die sogenannte wilde Fischerei war frei; nur wenn das Wasser sich innerhalb eines Besitzthumes befand, hatte der Besitzer das ausschließliche Fischrecht.

Auch außerhalb des Hofes konnte man die Fortschritte der Cultur bemerken. Im Winterfelde bauete man zwar nichts weiter als Weizen, Roggen und Spelt; dagegen hatte man im Sommerfeld außer der Gerste und dem Hafer auch Hirse und Fennich [7]). Vorzüglich waren jedoch sowohl die Hackfrüchte, als auch die Handelsgewächse an Zahl der Arten gestiegen; man sah hier nicht allein Rettige [8]), Möhren, Pastinaken und Sellerie, sondern auch

1) Dux apium.
2) Fucus api similis, id est treno.
3) Capit. de vill. § 21.
4) Daselbst § 65.
5) Deselbst § 44.
6) Daselbst § 34.
7) Nämlich Rispenhirse: Panicum miliaceum, und Fennich oder Kolbenhirse: Setaria germanica, vielleicht sogar Setaria italica.
8) Radix ist wahrscheinlich unser Rettich, weil die übrigen Wurzelgewächse andere Namen führen, nämlich: rapacaulus die

Kohlrüben, Runkeln, Meerrettige, Petersilie, und außer dem Lein und Hanf noch Waid, Färberröthe, Cardendisteln [1]), zweierlei Senf [2]), Anis, Dill, Fenchel, Coriander, Kerbel [3]), Siebenzeiten [4]), Schwarzkümmel, Feldkümmel, Kreuzkümmel [5]), Mohn und Oelsaat [6]). Ja sogar die Hülsenfrüchte, welche früher aus Erbsen, Linsen, Wicken und Bohnen, wahrscheinlich Saubohnen [7]), bestanden, hatten sich jetzt durch Veitsbohnen, Kichern [8]) und maurische Erbsen [9]) vermehrt.

Kohlrübe, napis die weiße Rübe und beta die Runkelrübe. Raphanus bedeutet entweder Meerrettig oder weiße Rübe, apium Sellerie und petreselinum ist unsere Petersilie.

1) Der Waid heißt Waisda, die Färberröthe Warentia, die Cardendisteln werden Cardones genannt. Alle drei Pflanzenarten wurden zur Verarbeitung des Flachses und der Wolle im Frauenhause gebraucht.

2) Die Arten sind Eruca Wißsenaph und Sinapi, wahrscheinlich der kleinere schwarze Senf.

3) Anisum, Anetum, Foeniculum, Coriandrum und Cerefolium.

4) Fenigraecum, Fönugräc, Siebenzeiten.

5) Git der Schwarzkümmel, Nigella sativa; Careium der Feldkümmel, Carum Carvi, auch Karwe genannt, und Cuminum der Kreuzkümmel, unser Cuminum Cyminum.

6) Olisatum heißt nicht, wie Anton meint, Olisatrum, welches er mit Polei übersetzt; sondern es ist unsere Oelsaat, entweder Raps oder Rübsen. Oel wurde damals schon in der Wirthschaft sehr viel gebraucht, mußte also in Menge vorhanden sein. Papaver wird mit Mag übersetzt, und so heißt der Saatmohn, Papaver somniferum, in den Rheinlanden.

7) Faba major, welche hier vorkommt, ist sicher unsere Buffbohne oder eßbare Saubohne, denn die Veitsbohnen heißen Faseolen. Man kochte sie damals wie Kartoffeln, schälte sie und aß sie mit Butter. Wenn aber die Faba major auf dem Felde war, so mußte die Faba minor, die Saubohne, gewiß auch zu finden sein; das geht schon aus dem Beinamen hervor.

8) Cicer italicum ist unser Cicer arietinum.

9) Es gab graue Erbsen, Pisum, und gelbe Erbsen, Pisum mauriscum.

Ganz besonders hatte sich aber während dieser Zeit die Geistlichkeit bemüht, den Obstgarten mit einer großen Menge ausländischer Bäume zu bereichern. Haselsträucher, Mispel- und Elzbeerbäume [1]) wurden durch die edeln Sorten der Aepfel, Birnen, Pflaumen und Kirschen in die Ecken des Gartens geschoben oder gar in das Feld hinaus verdrängt. Von den besseren Arten des Apfels empfahl schon Karl der Große die Gormaringer, Geroldinger, Krewedellen, die süßen und saueren Speieräpfel u. dergl. Sorten zu ziehen [2]). Selbst die Früchte des Südens: Quitten, Nußbäume, Castanien, Pfirsiche, Mandeln und Feigen, konnte man jetzt in Gärten finden [3]).

Nicht minder zahlreich waren die Pflanzenarten, welche der Gemüsegarten durch den Fleiß der Mönche erhalten hatte. Jetzt sah man schon Gurken, Kürbisse, Melonen [4]), Spargel [5]), Gartensalat [6]), Haus- und Perlzwiebeln, Schnittlauch, Porre, Schalotten, Knoblauch [7]), Kohl, Melden, Spi-

---

1) Capit. de Vill. § 70. avellanarios, mespilarios, sorbarios. Letztere scheinen, weil hier von eßbaren Früchten die Rede ist, nicht die Vogelbeeren, sondern die Elzbeeren, Pyrus torminalis, zu sein.

2) Daselbst § 70.

3) Cotoniarios, nucarios, castanearios, persicarios diversi generis, amandalarios, ficus. Dabei steht auch noch morarios, pinos und lauros; letztere zwei Arten, als Maulbeerbäume, Pinien und Lorbeerbäume sollten nur der Zierde dienen und waren auch gewiß nur in den wärmsten Theilen Teutschlands versuchsweise gepflanzt; unter morarios waren Morus nigra, oder sämmtliche Beerensträuche verstanden.

4) Cucurbita ist sicherlich unser Kürbis, pepo dagegen entweder der Türkenbundkürbis oder die Melone.

5) Sparga.

6) Lactuca.

7) Cepa, unio, brittla, brittischer Lauch, porre, ascalonita, allium,

nat [1]) und Kresse [2]). Auch Heilkräuter waren in Menge bekannt, so daß Karl der Große seinen Amtleuten ein langes Register von officinellen Pflanzen für den Anbau in Gärten empfahl [3]). Als Ziergewächse schienen aber Rosen und Lilien besonders beliebt zu sein.

Nun darf man sich aber nicht vorstellen, daß der Anbau solcher Culturgewächse damals allgemein in Teutschland verbreitet gewesen sei, sondern man muß erwägen, daß unsere Landwirthschaft durch die engere Verbindung Teutschlands mit Frankreich und Italien gehoben wurde, daß also namentlich das westliche Gränzland für den Aufschwung der Landwirthschaft vortheilhaft lag, weil es nicht, wie Baiern und Schwaben, durch ein Hochgebirge vom Auslande getrennt war, sondern sich durch ein niedriges Hügelland nach Frankreich hin öffnete. Zudem wirkte dort die Nähe Karls des Großen für die Hebung aller Zweige des Landbaues höchst vortheilhaft; auch gab es am Rhein eine große Anzahl von Bischöfen und Aebten, welche in ihren Gebieten besonders den Gartenbau, Obst- und Weinbau zu vervoll-

1) Caulis, adripia, blitum; letzteres kann auch Chenopodium Bonus Henricus, der wilde Spinat, sein.

2) Nasturtium.

3) Unter den officinellen Pflanzen sollten folgende gebaut werden: Salvia officinalis, Rosmarinus officinalis, Satureja hortensis, Mentha zwei Species, Nepeta Cataria, Betonica officinalis, Salvia Sclarea, Artemisia Dracunculus und Abrotanum, Dictamnus albus, Ligusticum Levisticum, Ruta graveolens, Ammi majus, Menyanthes trifoliata (unter dem Namen Febrifuga), Asarum europaeum, Sempervivum tectorum, Agrimonia Eupatorium, Cichorium Intybus, Helianthus annuus, Gladiolus communis, Scilla maritima, Tanacetum vulgare, Arctium, Sadebaum und Coloquinten, also der Mehrzahl nach flüchtig ätherische Mittel. Außerdem waren aber noch mehrere bekannt, die Karl der Große ausgelassen hatte.

kommnen suchten. Die Mehrzahl der vorhin genannten Obst=, Garten= und Handelsgewächse mögen daher nur vorzugsweise im Rheinland und in Belgien gebaut worden sein, wo auch ein milderes Klima dem Gedeihen derselben zu Hülfe kam.

Auf diese Weise wurde der Rhein schon jetzt ein Muster für die östlichen Provinzen, besonders in Allem, was den Obst= und Gartenbau betraf. In lachende Fluren waren die Umgebungen der Residenzstadt Aachen verwandelt, und ebenso auch die bischöflichen Sitze von Cöln, Bonn, Coblenz, Trier, Lüttich, Metz, Toul, Verdun, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Constanz; durch besondere Anmuth that sich aber vorzüglich der Rheingau, das Land des Bischofs von Mainz hervor.

An Cultur des Bodens mochte dem Rheinlande wohl Schwaben, Baiern und das jetzige Franken am nächsten gestanden haben. In Schwaben hob sich vor Allem das Neckar= und Donauthal, in Baiern die Landschaft zwischen Regensburg und Passau und dem Innthale herauf, in Franken die Umgebung von Würzburg, Bamberg*) und Eichstädt. Indessen konnten solche Plätze doch nur für Oisen gelten, welche in einem Lande lagen, das gegen die Cultur des Rheines sehr merklich abstach. Ebenso war das auch mit Thüringen der Fall, in welchem sich Erfurt allein durch höhere Cultur auszeichnete. Wie schon oben angedeutet, wurde das Bisthum daselbst bald nach seiner Errichtung wieder aufgehoben, mit Mainz vereinigt und sein Dom in ein Collegiatstift verwandelt. Dadurch kam aber Erfurt in einen weit innigeren Verband mit Mainz, und die Mut-

*) Bamberg war damals zwar noch kein bischöflicher Sitz, doch stand die große Benedictiner Aptei St. Michaelis schon.

terstadt mußte hinsichtlich der Landwirthschaft nothwendig einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Tochterstadt ausüben. Noch tiefer in Cultur lag das eben besiegte Sachsen, doch darf man wohl behaupten, daß sich jetzt schon die bischöflichen Sitze vor allen anderen Landschaften durch Bodencultur vortheilhaft auszeichneten.

Merkwürdig ist, wie sich durch die Geistlichkeit auch der Weinbau schnell über Teutschland verbreitete. Als sicher kann man annehmen, daß er am Maine hinauf bis Würzburg, an der Donau hinauf bis Regensburg lief und wahrscheinlich ist, daß selbst um Erfurt schon in dieser Zeit Rebenhügel waren. Die Ursache solcher raschen Verbreitung liegt nahe genug. Die höheren Geistlichen wurden häufig aus den Rheingegenden nach Franken und Thüringen versetzt, vermißten dort das schöne Gewächs ihrer Heimath und versuchten dann seinen Anbau.

Am Rheine machte man einen großen Unterschied zwischen dem guten und schlechten [1]), alten und jungen Weine [2]), wußte ihn gut zu behandeln, nahm nur von edeln Sorten die Fechser, und wo auf einem größeren Gute Ordnung war, trat man ihn nicht mehr mit den Füßen aus, sondern brachte ihn auf die Kelter [3]).

Wenn nun aber das Rheinland in seinem Garten- Obst- und Weinbaue vor dem übrigen Teutschland einen großen Vorsprung hatte, auch im Anbaue der Handelsgewächse sehr voraus war, so möchte dieses in der Cultur der Getreidearten wohl weniger der Fall gewesen seyn, denn hierin hatte der östliche Theil Teutschlands nicht allein von den Römern,

---

1) Capit. de Vill. § 8.

2) Daselbst § 62.

3) Daselbst § 48.

sondern auch von den Slaven gelernt, wofür sein Roggenbau zeugt [1]).

Man unterschied unbebautes und bebautes Land [2]). Zu dem ersteren gehörten Wälder, Triften und Weiden, zu dem letzteren Wiesen, Felder und Gärten. Das unbebaute Land war Gemeingut, es gehörte nämlich den Inhabern einer Flur gemeinschaftlich. Da wo die ganze Flur nur Einen Herren hatte, besaß dieser natürlicher Weise auch die Wälder, Triften und Weiden allein; Gemeingut und Separat-Eigenthum fiel hier zusammen. Deßhalb konnte Karl der Große, welcher viele bedeutende Kammergüter besaß, die eine eigene Flur bildeten, auch von seinen eigenen Forsten reden und überhaupt finden wir in dieser Zeit die größeren Grundbesitzer als Herren einiger Forste.

Gewiß ist einleuchtend, daß auch solche Mächtigere, welche ursprünglich keine Flur allein besaßen, sich dennoch die Wälder der Flur anzumaßen suchten, sobald sie durch ihre Macht alle Einreden der kleineren Freien verscheuchen konnten, und sie vollzogen die Besitznahme dieser Wälder um so eigenmächtiger, je mehr jene kleinen Freien ihnen zins- und dienstpflichtig waren. Für den Heitzungsbedarf der kleinen Leute gestatteten sie das Lesen des dürren Holzes, welches gemeinlich auch der Gutsherr seinen Hörigen frei gab.

Ueberhaupt war in den Wäldern fast nur das Bau- und Blockholz geachtet und der sogenannte Forstbann ging meistens blos darauf hinaus. Selbst Karl der Große unterschied in seinen Capitularien das Brennholz vom Bret- und Bauholz [3]) genau, denn er kannte den sehr verschiedenen Preis desselben recht wohl. Noch stand die Weide der Wal-

---

1) Siehe Seite 47.

2) Terra inculta et culta.

3) Capit. de Vill. § 62.

dungen und ganz besonders die Mastungen der Eichen- und Buchenwaldungen in großem Werthe, ja Karl verlangte sogar von seinen Ober- und Unterbeamten den Zehnten für die Benutzung derselben [1]). Weidezins von den Hörigen zu erheben und ihn wo möglich über die Pflichtigen auszudehnen, war ganz im Gebrauch.

Uebrigens werden die Forstbäume sämmtlich genannt. Man kannte die weiche und harte Eiche [2]), die Roth- und Weißbuche, die Birke, Erle, Elzbeere [3]), Vogelbeere [4]), Espe, Linde, Pappel, Salweide, Esche, Tanne, Wachholder und Eibe [5]). Außerdem kommt der Flieder [6]), Hartriegel [7]), Spielbaum [8]) Epheu und der Hagedorn vor [9]). Fraglich sind die Mazzilbirn [10]), die Brame [11]) und der Dornlach.

Aber das Holz mußte dem Ackerbaue weichen [12]). Wo der Boden dem Ackerbaue günstig war, begann man den Wald zu roden und ein solches neugewonnenes Ackerland hieß im Sächsischen Bifang, im Hochteutschen Neuland [13]) oder Rodeland [14]); es gehörte nun zum cultivirten Felde, selbst dann, wenn es nur Wiese wurde.

---

1) Capit. de Vill. § 36.
2) Quercus pedunculata und Robur.
3) Pyrus torminalis.
4) Sorbus aucuparia.
5) Iva, Taxus baccata.
6) Sambucus.
7) Cornus.
8) Evonymus.
9) Wichbaum, auch Wiegenbaum oder Wieben: Rosa canina.
10) Wahrscheinlich das Geschlecht Acer.
11) Wahrscheinlich Brombeere, im Holländischen Breme genannt.
12) Capit. de Vill. § 36.
13) Novale.
14) Runcale.

Sämmtliches Culturland war aber nicht gemeinschaftlich, sondern Privateigenthum; jeder Nachbar der Gemeinde hatte seine eigenen Gärten, Aecker und Wiesen. In diesem sogenannten bebauten Lande [1]) unterschied man jedoch noch Grundstücke, welche periodisch in das Gemeingut oder in die Almende zurückkehrten, nämlich die Wiesen und Aecker; und Grundstücke, welche niemals Almende wurden, und dieses waren die Gärten.

Die Wiesen waren im ersten Frühjahre Gemeingut, bis sie im Anfange des Mai's gehegt, d. h. Privateigenthum wurden [2]). Von dießer Zeit ließ man das Gras bis zum Juli wachsen, schnitt es dann mit Sensen ab, trocknete es und brachte das Heu in die Scheuern. Karl der Große gab daher diesem Monat auch den Namen Heumonat. Von jetzt an fielen die Wiesen wieder, bis zum Frühling des folgenden Jahres, der gemeinschaftlichen Weide anheim. Sie wurden also alljährlich vom August bis zum Mai Almende und kamen vom Mai bis zum Juli in den Privatbesitz.

Nicht so die Aecker oder das Artland [3]). Im Juni des ersten Jahres brach man das Feld mit dem Pfluge, deßhalb heißt dieser Monat der Brachmonat. In der ersten Septemberwoche [4]) wurde geruhrt und um Michaelis gesäet, so daß um Remigius [5]) das Land bestellt war. Im zweiten Jahre erntete man das Wintergetreide ab und stürzte die Stoppel. Im dritten Jahre ackerte und besäete man das Feld mit Sommerfrucht, sobald das Frühlingswetter es er=

1) terra culta.

2) Karl der Große befahl in seinem Capitulare § 37. die Wiesen zu rechter Zeit zu hegen: et prata nostra ad tempus custodiant.

3) arabilis, aratura.

4) um Mariä Geburt.

5) im Anfange des Octobers.

laubte, erntete die Saat im August, dem Erntemonat, ein und von dieser Zeit blieb das Feld bis zum Juni des folgenden Jahres in reiner Brache, es wurde gemeinschaftliches Weideland oder Alemende.

Also geschah die Betriebsweise der Aecker, wie auch schon früher, im Systeme der Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache: das erste Jahr lag der Acker in Brache und wurde, so lang es sich thun ließ, als Weide benutzt; das zweite Jahr trug er Winterfrucht, nämlich Weizen, Spelt oder Roggen; das dritte Jahr Sommerfrucht, nämlich Gerste, Hafer, Lein, Hanf oder ein Handelsgewächs, eine Hackfrucht und dergl. Gedüngt wurde natürlich in der Brachzeit, auch kommt das Mergeln der Aecker wiederum vor.

Es versteht sich fast von selbst, daß diese Betriebsweise nur für das gute Land galt. Geringe, vom Gute weit entfernte Aecker, oder solche, bis zu welchen der Dünger nicht reichte, oder auch Bergländer, auf welche der Dünger nicht gebracht werden konnte, wurden gar nicht gedüngt und lagen längere Zeit Brache. Auch hatte man in einigen Gegenden, wie am Mittelrhein, eine Zweifelderwirthschaft.

Wegen des stetigen Zuges spannte man häufig Ochsen vor den Pflug, auch hielt man auf guten Samen [1]). Doch herrschten noch allerlei Aberglauben, die aus den ältesten Zeiten stammten und von welchen selbst Karl der Große nicht frei war [2]). Man erzählte sich von Zauberern, die den Samen in die Erde verschlössen, so daß er nicht aufgehen

---

1) Capit. de Vill. § 32. Ut unusquisque Judex provideat, quomodo sementem bonam et optimam semper de comparatu vel aliunde habeat. Man unterschied Saatkorn, Speisekorn und Zinskorn, das letzte war am schlechtesten.

2) Capit. de Vill. § 51 u. 54. — Capit. II anni 805, § 25.

könne; von Luftschiffern, die auf Hagelwolken heransegelten, den Hagel herabfallen ließen und so die ganze Ernde hinweg nähmen; vom Mehlthaue, welcher nichts anders als der Schaum der Pferde wäre, die Frau Nacht an ihrem Wagen gespannt hätte. Wenn nun ihr Sohn, der junge Tag heran käme, so führe Mutter Nacht mit ihren in Schweiß gekommenen Rossen denselben voran und der Schaum des Gebisses tropfe dann auf die Pflanzen hernieder.

Als Feldmaaß hatte man noch den Aripennis, doch war er in Teutschland wenig im Gebrauche, sondern statt seiner maß man nach Jochen [1]) und nach Tagewerken [2]). Auch pflegte man damals, wie jetzt noch, eine Besitzung nach Zahl ihres Zugviehs, nach Modien der Aussaat, oder nach den zur Bearbeitung nöthigen Pflügen, auf Ungefähr zu bestimmen. Indessen findet man die eigentliche Größe der damaligen Joche oder Tagewerke nirgends genau angegeben und wahrscheinlich war dieselbe auch in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden.

Ebenso verhielt es sich mit den Gemäßen. Für trockene Sachen bediente man sich der Malter, Modien und Sextarien, für flüssige der Sickel und Sextarien, den Spelt maß man jedoch nach Körben. Daß auch hierin eine Verschiedenheit in Größe herrschte, beweist ein Gesetz [3]), worin Karl der Große befiehlt: daß auf seinen Gütern nur nach einerlei Maaß und Gewicht gerechnet werden sollte; und ein anderes Gesetz, welches verordnet, daß die Unterthanen Karls des Großen sich sowohl in wohlfeilen als in theuern Zeiten

1) iuchus.

2) iurnalis.

3) Capit. de Vill. § 9.

des neulich eingeführten Maaßes zu bedienen hätten [1]). Alle diese Gesetze wurden aber bald wieder vergessen.

Indessen bleibt uns merkwürdig, daß Karl der Große einen stehenden Fruchtpreis einführen wollte und für jede Getreideart eine Summe bestimmte, welche höchst wahrscheinlich damals der Mittelpreis war. Ein Modium Hafer sollte einen Denar, ein Modium Gerste zwei Denarien, ebensoviel Roggen drei Denarien, ein gleiches Maaß Weizen vier Denarien, 24 Pfund Weizenbrod einen Denar und 30 Pfund Roggenbrod ebensoviel gelten [2]).

Nehmen wir nun an, daß auf ein Loth feinen Silbers 10 Denarien gingen [3]), so enthielt eine feine Mark 160 Denarien, oder $11\frac{3}{7}$ Denarien waren soviel als ein preußischer Thaler; also kostete ein Denar nach unserem Gelde $31\frac{1}{2}$ Pfennige. Für $31\frac{1}{2}$ Pfennige bekam man aber 30 Pfund Roggenbrod, für $94\frac{1}{2}$ Pfennige ein Modium Roggen. Nehmen wir ferner an, daß für die Mühe des Backens im Handel nichts zum Vortheile berechnet wurde, so wog ein gesetzliches Modium Roggen etwa 90 Pfund, oder war gleich $1\frac{1}{8}$ Scheffel Preußisch [4]).

Die Sextarie war höchst wahrscheinlich der achte Theil eines Modiums, wenigstens war sie der achte Theil eines Sikels [5]). Fünf Modien gingen aber auf ein gesetzliches

---

1) Capit. anni 794, § 2. Statuit piissimus Dominus noster Rex, consentiente sancta synodo, ut nullus homo, sive ecclesiasticus sive laicus sit, nunquam carius vendat annonam, sive tempore abundantiae, sive tempore caritatis, quam modium publicum et noviter statutum.

2) Capit. anni 794, § 2.

3) Mösers Geschichte von Osnabrück, Theil I, Seite 373.

4) Der preußische Scheffel Roggen zu 80 Pfund angenommen.

5) Capit. de Vill. § 9.

Malter [1]) und ein Modium hatte 18 Körbe Spelt, weil der Korb nur fünf Pfund wog [2]).

Die Preise der Hausthiere sind in verschiedenen Jahren und Ländern sehr verschieden bestimmt, standen jedoch im Verhältnisse zu den Früchten sehr hoch. Zwei Hühner kosteten einen Denar, eine Kuh zwei Schillinge oder 24 Denarien. Nach diesem Verhältnisse mußte ein Ochs 4 Schillinge, ein Schwein etwa einen halben Schilling gekostet haben; aber es kommen Angaben vor, nach welchen ein Frischling mit 8 Denarien, ein Lamm mit einem Schillinge und ein Schafbock mit 6 Schillingen bezahlt worden ist. Indessen scheint es doch, daß solche Schillinge nicht den Werth der gesetzlichen Schillinge gehabt haben können. Auch in der Verordnung Karls des Großen [3]), nach welcher die Sachsen bei Straferlegungen 10 Schillinge oder einen Ochsen erlegen konnten, müssen leichtere Schillinge gemeint seyn, denn das Gesetz stammt vom Jahre 789, war also wahrscheinlich noch vor der Einführung des neuen Münzfußes gegeben worden.

Ueber die Größe der Besitzungen finden sich in den Urkunden nur sehr unvollständige Angaben, blos Stephanswerth ist im Breviarium einigermaßen befriedigend beschrieben. Es hatte 740 Tagewerke Artland und für diese wurden 26 Zugochsen gehalten, so daß ungefähr auf einen Zugochsen 30 Tagewerke Artland kamen. Dabei waren noch 600 Karren Wiesenwachs und wahrscheinlich ein verhältnißmäßig ebenso

---

1) Anton, Gesch. der Landwirthschaft, S. 394.

2) Specimen Breviarii. Vorausgesetzt, daß die pensa ein Pfund war.

3) Capitulatio de partibus Saxoniae, § 27. Si vero super bannum in domum suam intrare praesumpserit, aut solidos decem, aut unum bovem pro emendatione ipsius banni componat.

bedeutendes Bereich an Weide, Feld- und Waldtrift. Man ernährte auf diesem Gute: ein Reitpferd, 47 Stück Ochsen und Kühe, 61 Starken oder Färsen, 87 Schafe mit Ausschluß der Lämmer, 75 Ziegen und 90 Schweine.

Asnapium hatte nur sechszehn Zugochsen und konnte nach dem obigen Verhältnisse blos 530 Tagewerke Artland besessen haben. Diese Berechnung stimmt auch mit der Aussaat überein: denn in das Winterfeld säete man 60 Körbe Spelt, 60 Modien Weizen und 98 Modien Roggen. Außer diesem Artlande muß aber das Gut eine sehr bedeutende Anzahl von Wiesen und Weiden umfaßt haben, weil die Stuterei desselben ziemlich bedeutend ist. Es zählte: 54 ältere und 44 jüngere Pferde und außerdem noch 50 Kühe, 20 Starken oder Färsen, 3 Heerdochsen, 370 Schafe, 63 Ziegen und 360 Schweine.

Sogenannte Bauerngüter betrugen zwischen 20 und 90 Tagewerken Artlandes und hatten gemeinlich 1 bis 2 Pferde oder 2 bis 4 Zugochsen Gespannvieh. Im Jahre 825 kommt z. B. ein Gut mit 35 Joch Artlandes und 10 Karren Wiesenwachs vor, welches 1 Pferd, 4 Stück Rinder, 5 Schweine und ebensoviel Schafe hatte. Ein anderes Gut besaß 3 Hufen (90 Joch Artland), 16 Karren Wiesenwachs, 2 Pferde, 4 Ochsen *), 2 Kühe, 10 Schweine und 20 Schafe. Noch später, nämlich im Jahre 896, werden 6 Güter mit 378 Joch Ackerland nebst Wiesen gegen 3 Parcellen vertauscht, wovon die eine 180, die andere 175 Joch betrug, die dritte aber ein einzelnes Gütchen mit 22 Joch Artlandes war.

---

*) Ob die Ochsen im Zuge oder zur Mast gehalten wurden, bleibt hier ungewiß; das letztere scheint mir wahrscheinlich zu seyn.

Aus dieser kurzen Darstellung des Feldbaues ist leicht zu ersehen, daß in jener Zeit das Bestreben des Grundbesitzers auf Gewinnung eines größeren Bereiches von Art- und Wiesenland gerichtet sein mußte. Größere und kleinere Güter besaßen nämlich ein im Verhältniß zum Artlande viel zu umfangreiches Terrain an Weiden, Triften und Holzungen, ein Land, welches ihnen weniger einbrachte als Aecker und Wiesen, indem es im Vergleiche zu diesen weit weniger Vieh ernähren konnte. Sollte nun die Nutzung des Gutes gehoben werden, so konnte man das wesentlich nur durch Gewinnung von Neuland bewerkstelligen und diese gelang am besten, wenn man neuen Familien aus dem Stande der Hörigen die Erlaubniß ertheilte, unter dem Vorbehalte von Abgaben und Dienstleistungen einen Mansus zu roden *).

Auf diese Weise erweiterte sich das Bereich des Culturlandes und mit dieser Erweiterung war nothwendig auch eine Vermehrung der Lebensmittel, wie eine Steigerung der Volksmasse verbunden. Durch die Vermehrung der Menschen machte sich aber zugleich eine größere Trennung der Geschäfte geltend, immer schärfer schieden sich Menschen, welche Handwerke und Handel trieben, von solchen, die der Landwirthschaft oblagen. Und so kam es, daß sich mit der Agricultur auch die Gewerke und der Handel zu heben begannen.

Zwar wurden die Gewerbe noch ebenso wie früher von den Unfreien und Freigelassenen betrieben, man sah sie zum großen Theile nur auf den Höfen der größeren Güter; aber ein anderer und keineswegs geringer Theil der Gewerbsleute saß schon in den Städten und in den Orten, wo sich der Sitz eines Bischofs, eines Abtes oder eines mächtigen

---

*) Siehe die Instruction der Maier, Seite 134.

Grafen befand. Auch kommt in dieser Zeit eine weit größere Anzahl von Gewerken vor: es gab Müller, Bäcker, Brauer und Seifensieder, Gerber, Schuster und Sattler, Netzmacher, Schreiner, Drechsler, Zimmerleute und Maurer, Eisen-, Silber- und Goldschmiede, Schildmacher und Zeugschmiede. Dagegen lag die Fertigung der Kleider, das Weben der Leinwand, die Bereitung des Tuches und das Färben der Kleider, noch in den Händen der hörigen Frauen.

Wenn sich aber auf diese Weise zugleich auch die Geschicklichkeit der Handwerker steigern konnte, so mußte das wieder der Landwirthschaft zu Gute kommen, indem sie für ihren Betrieb bessere Werkzeuge empfing. Wie schon oben bemerkt, gab es jetzt allerlei Geräthe und Werkzeuge von Holz, Eisen, Blei und Kupfer, welche das gewöhnliche Leben erforderte; und zur größeren Billigkeit ihrer Preise trugen die einheimischen Bergwerke in Blei und Eisen nicht wenig bei *).

Selbst der Handel förderte den Aufschwung der Landwirthschaft: unmittelbar der Kleinhandel auf Jahrmärkten, durch den Austausch der Landesproducte mit Fabrikaten; mittelbar der Großhandel, durch die Einführung besserer Fabrikate des Auslandes. Schon viele Ortschaften, selbst des inneren Teutschlands, hatten nämlich bereits ein Marktrecht erhalten und man war mit der Ertheilung desselben nicht etwa sparsam, weil der Jahrmarkt ein Einkommen verschaffte; aber die Mehrzahl der Marktplätze war noch am Rheine zu finden.

Auch Spuren großer Handelsstraßen zeigen sich jetzt. Es scheint, daß der Hauptzug der Waaren, längs des Rhei-

---

*) Capit. de Vill. § 62.

nes, von Constanz über Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz und Cöln bis Aachen gegangen sei, daß er mehrere Nebenzüge, z. B. nach Lorch, dem alten Lauriacum [1]), nach Frankfurt und Würzburg, nach Trier und Metz, entlassen habe. Ein anderer Zug ging der Donau herab über Augsburg, Regensburg und Passau; ein dritter zog sich von Regensburg über Bremberg oder Brianberg, Forchheim, Erfurt, Halberstadt, Magdeburg, Schesla, bis Bardewik [2]). Der rheinische Handelszug war die Handelsverbindung mit Italien und Frankreich; die Donaustraße mit dem Avarenlande, die Binnenstraße mit den Slaven.

Aber auch der Handel wurde in Teutschland nicht von den Freien betrieben, denn die Zeit ihrer Muße ward in den Tagen des Friedens den Jagdvergnügungen gewidmet, welche man in dieser Zeit schon mit größerem Aufwande betrieb. Man hatte nicht nur allerlei abgerichtete Hunde und Falken, man hielt sich nicht allein Jäger und Falkner; sondern man fing schon an, gewisse Waldplätze zu umzäunen und wirkliche Thiergärten zu errichten, die man Brühle nannte [3]). Damit das unschädlichere Wild sich in den Wäldern gehörig vermehre, begann man es zu hegen [4]), man verbot das Schießen desselben. Kaum aber war das Jagd-

---

1) Lorch, jetzt ein unbedeutender Flecken in Schwaben, hatte eine Benedictiner-Abtei und zu Karls des Großen Zeiten, seinen eigenen Geschäftsträger, seinen Steuerrath, gehörte also zu den Haupt-Steuerämtern. Capit. anni 805, II, § 7; III, § 9.

2) Daselbst. Bardewik liegt nahe bei Lüneburg, war früher eine große Handelsstadt, bis es im 12. Jahrhundert zerstört wurde. Schesla mag das Schicksal Bardewiks getheilt haben. Bremberg oder Brianberg hatte mit Forchheim einen eigenen Geschäftsträger, ist also in der Nähe Forchheims zu suchen.

3) Capit. de Vill. § 46, 47, 58.

4) Daselbst § 36.

recht auf den Besitzer des Forstes beschränkt, so begann schon die Wilddieberei *).

Indessen war die Jagd bei Vielen doch nicht das einzige Vergnügen. Die Bestrebungen Karls hatten unter den Teutschen schon den Sinn für Kunst und Wissenschaft angeregt, Karl selbst ging seinem Volke mit gutem Beispiele voran, er errichtete Schulen, berief Gelehrte und in Aachen, seiner Residenz, erhob sich ein kunstvoller Dom. Also war durch Karl den Großen eine Zeit erstanden, in welcher sich das teutsche Volk in jeder Weise zu entwickeln begonnen hatte.

*) Capit. de Vill. § 62.

Druckfehler.

Seite 3,	Zeile 11	lies	statt	nennt: nenne.
— 8,	— 8	—	—	Apteien: Abteien.
— 15,	— 13	—	—	„Weiter auf die Entstehung“: „weiter auf die Frage der Entstehung.“
— 33,	— 10	—	—	Rechtfertigung: Verfertigung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichte der teutschen Landwirthschaft

Bd.: 1

1847

Bamberg, Staatsbibliothek -- 30.2510(1/2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11414697-9